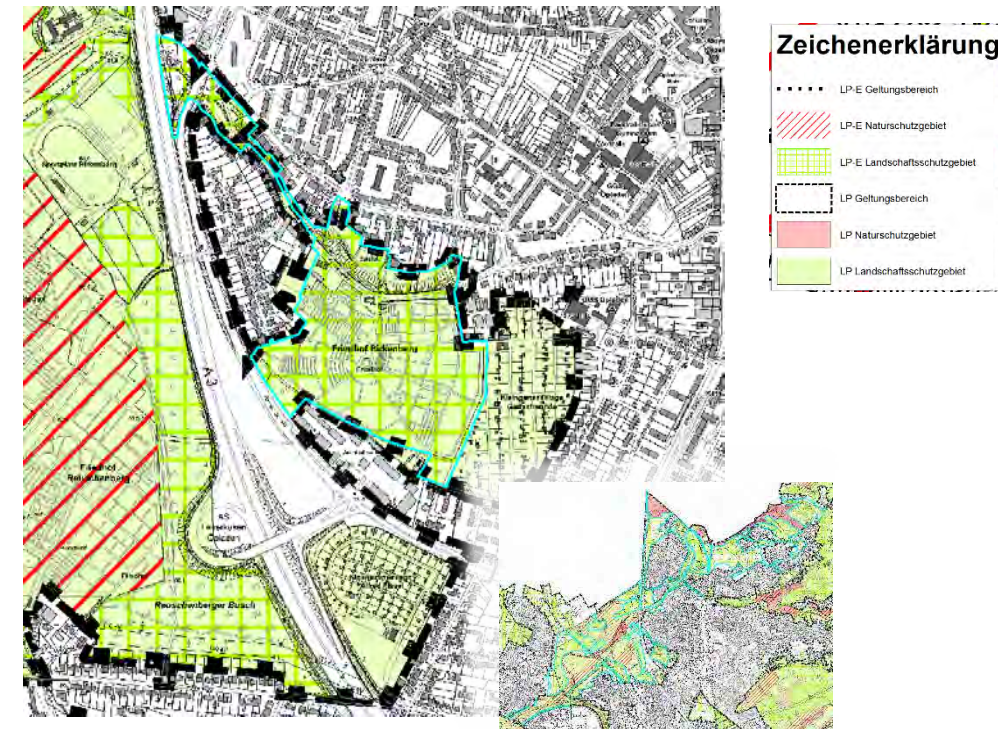


2.2-7 Landschaftsschutzgebiet „Grünflächen am Friesenweg, an der Heidehöhe und der Gustav-Freytag-Straße 2.2-4 LSG „Unteres Tal der Wupper“ / 2.2--13 LSG „Freiräume am Willy-Brandt-Ring“

2.2-7 Landschaftsschutzgebiet „Grünflächen am Friesenweg, an der Heidehöhe und der Gustav-Freytag-Straße



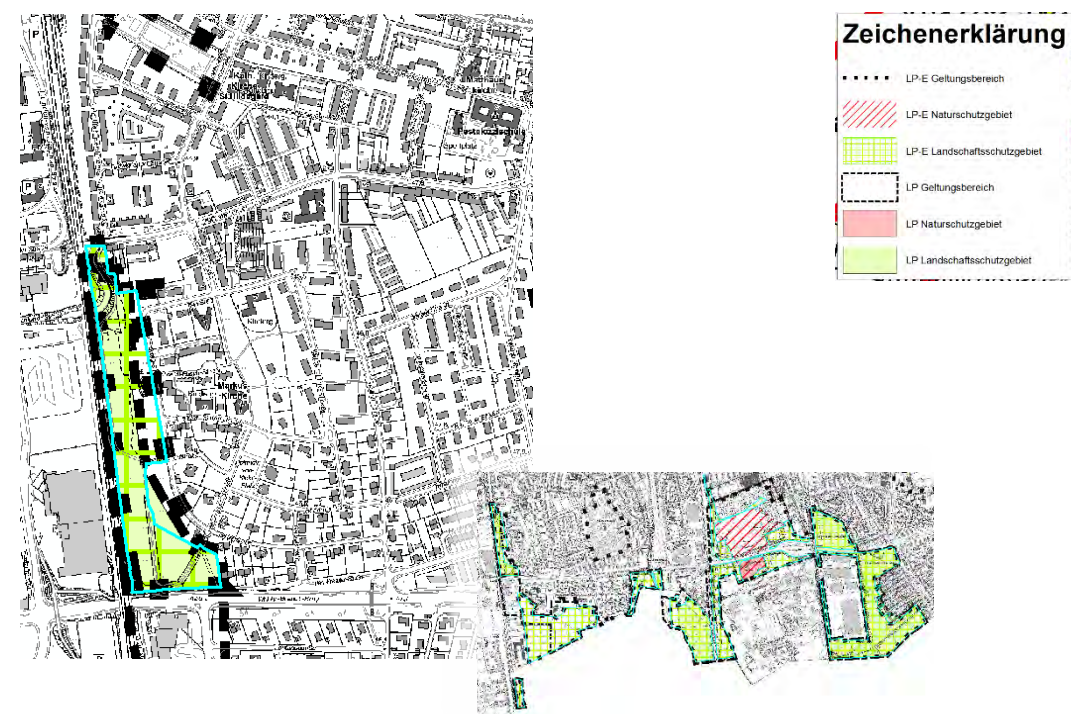
2.2-4 LSG „Unteres Tal der Wupper“



2.2-7 Landschaftsschutzgebiet „Grünflächen am Friesenweg, an der Heidehöhe und der Gustav-Freytag-Straße



2.2-13 LSG „Freiräume am Willy-Brandt-Ring“



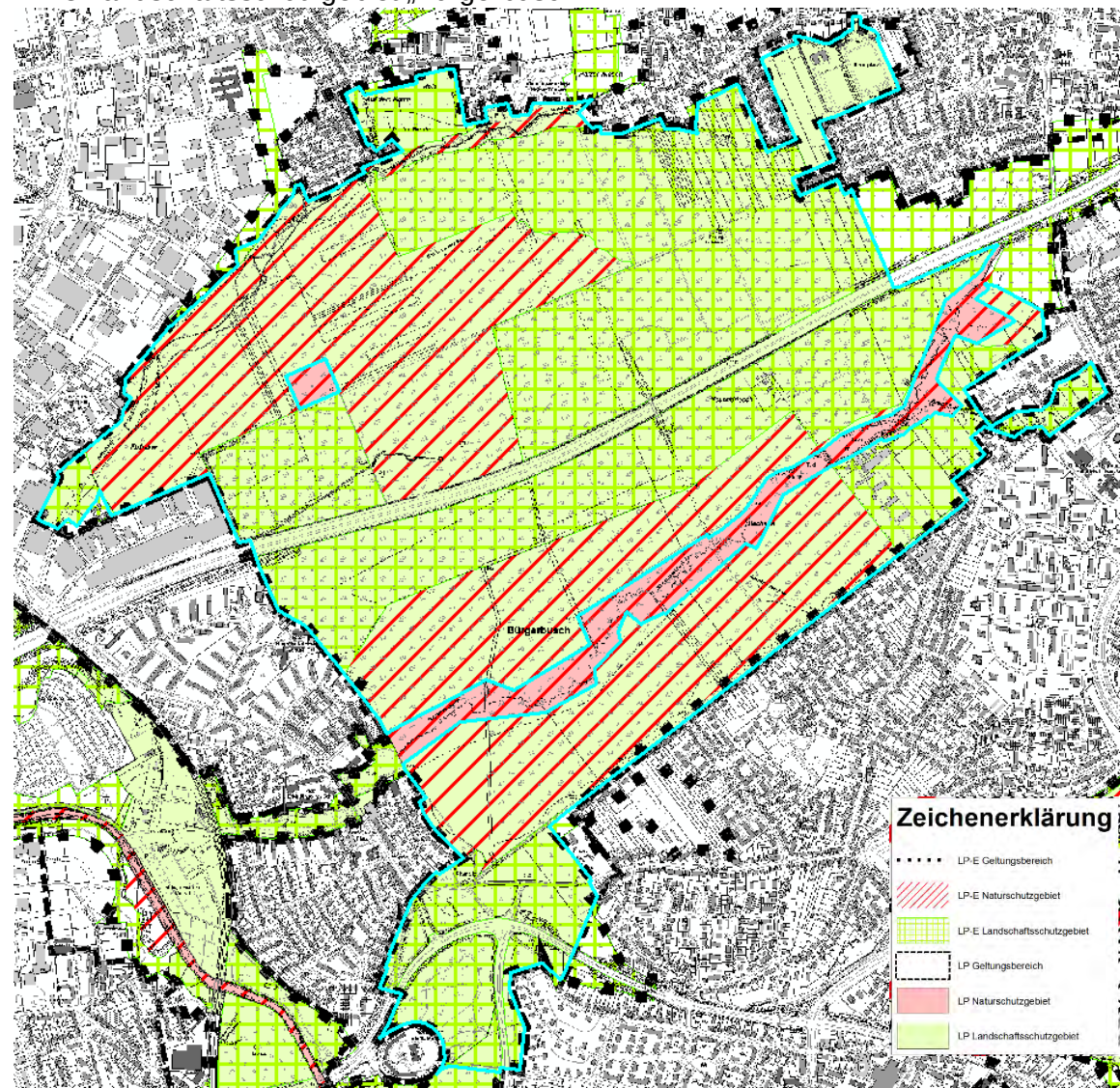
Cde Ed	2.2-7 Landschaftsschutzgebiet „Grünflächen am Friesenweg, an der Heidehöhe und der Gustav-Freytag-Straße			siehe auch 2.2-4 LSG „Unteres Tal der Wupper“	
			Df, Ee, Ef, Eg	2.2--13 LSG „Freiräume am Willy-Brandt-Ring“	
		Die mit Pflanzen (Bäume, Sträucher und Wildkräuter) reich und vielfältig ausgestatteten Grünflächen erfüllen im Stadtgebiet sowohl Erholungsfunktionen als auch ökologische und stadthygienische Funktionen. Als „Inselbiotope“ stellen sie wichtige Refugien für Tiere und Pflanzen in der Stadt dar. Durch Staubbindung, Erhöhung der Luftfeuchte und Temperatursenkung tragen sie zur Verbesserung der Luftverhältnisse bei.		Flächengröße: 81,26 ha	Anzahl der Teilflächen: 11
				Schutzgegenstand: Freiflächen im Süden Leverkusens mit Relikten magerer Sandlebensräume auf einer Binnendüne.	Freiräume am Willy-Brandt-Ring im Süden Leverkusens. Dieser großräumige Gehölz-Ackerkomplex zwischen Flittard, Stammheim und Dünnwald mit Resten ehemaliger Kulturlandschaft vereint den Verlauf eines weitgehend begradigten, durch Uferbefestigungen beeinträchtigten Mutzbachabschnittes, weiträumig angrenzende, intensiv genutzte Ackerflächen und kleine Grünlandbereiche sowie stark durch unterschiedliche Nutzung überprägte Binnendünen mit Komplexen aus verbuschten Grünlandbereichen und Resten von Sandmagerrasen. Südlich von Manford liegt ein Laubmischwaldrest mit dominierenden Eichenbestand. Im Biotopkataster des LANUV sind für diesen Bereich die schutzwürdigen Biotope - BK-4907-002 - Sukzessionsflächen auf einer Sandaufschüttung südöstlich Leverkusen - BK-4908-131 - Brachfläche am Südring - BK-4908-019 - Straßenbegleitgrün mit Magerwiesenrelikten am Südring - BK-4908-021 - Binnendüne am Willy-Brandt-Ring - BK-4908-134 - Hohlweg am Hornpottweg erfasst. Das LSG umschließt die als NSG 2.1-21 „Nördlich Willy-Brandt-Ring (Sonnecksee) sowie NSG 2.1-22 „Südlich Willy-Brandt-Ring“ festgesetzten Abgrabungsgewässer.

					Teilflächen dieses Landschaftsschutzgebietes sind Teil des Biotopverbundes mit herausragender Bedeutung (VB-K-4908-107 „Grünland-Gehöz-Abgrabungskomplexe am Südring“) bzw. besonderer Bedeutung (VB-K-4908-006 „Dünwalder Wald und Pfropfbusch“ und VB-K-4908-007 „Gehölz-Ackerkomplex westlich von Dünnwald“).
	Schutzzweck gemäß § 21 Buchst. a bis c LG NW			Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere:	
				zur Erhaltung zweier wertvoller Sukzessionsflächen auf mageren Aufschüttungs-Standorten als Lebensraum vor allem für Vögel und Heuschrecken sowie gesetzlich geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW: - Vegetationsarme Sandflächen, - Silikattrockenrasen	
				zur Erhaltung von Magerrasen als Teil des Biotopverbundes mit besonderer Bedeutung,	Die Binnendüne am Willy-Brandt-Ring ist Teil des Zielartenverbundes Zauneidechse und Schlingnatter.
				zur Erhaltung der aufgrund ihres hohen Biotopentwicklungspotentials besonders schutzwürdigen tiefgründigen Sand- oder Schotterböden,	
				zur Erhaltung von Freiräumen im dicht besiedelten Raum zur Verbesserung des Stadtklimas und als Pufferbereiche an großen Straßenzügen,	
				Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2-0 festgesetzten <u>allgemeinen Verbote</u> .	

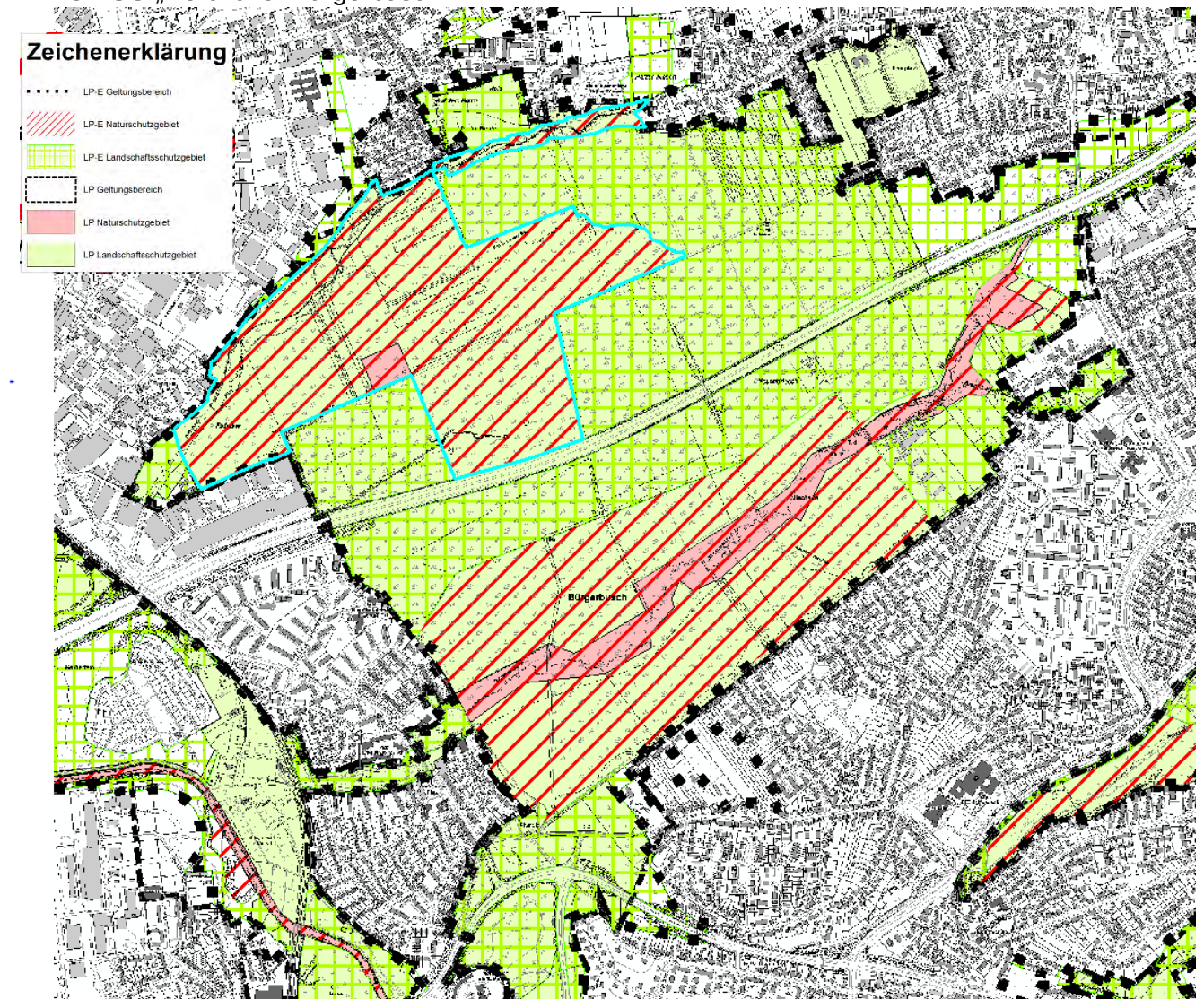
2.2-8 Landschaftsschutzgebiet „Bürgerbusch“
LSG „Dhünnaue im städtischen Raum“ / 2.2-15 LSG „Äußerer Schlosspark Morsbroich“

2.1-13 NSG „Nördlicher Bürgerbusch“ / 2.2-14 NSG „Südlicher Bürgerbusch“ / 2.2-7 LSG „Bürgerbusch“ / 2.2-14

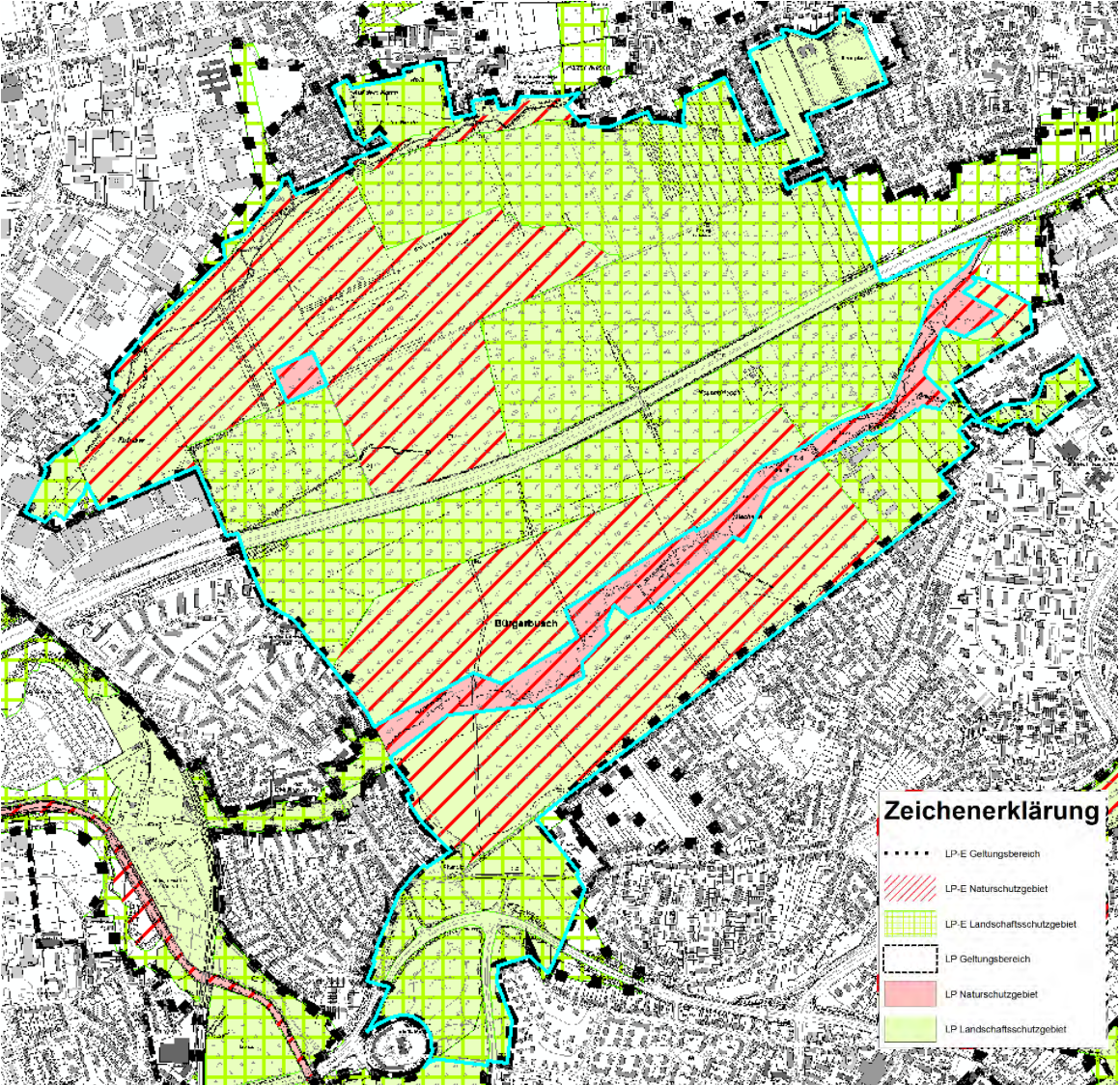
2.2-8 Landschaftsschutzgebiet „Bürgerbusch“



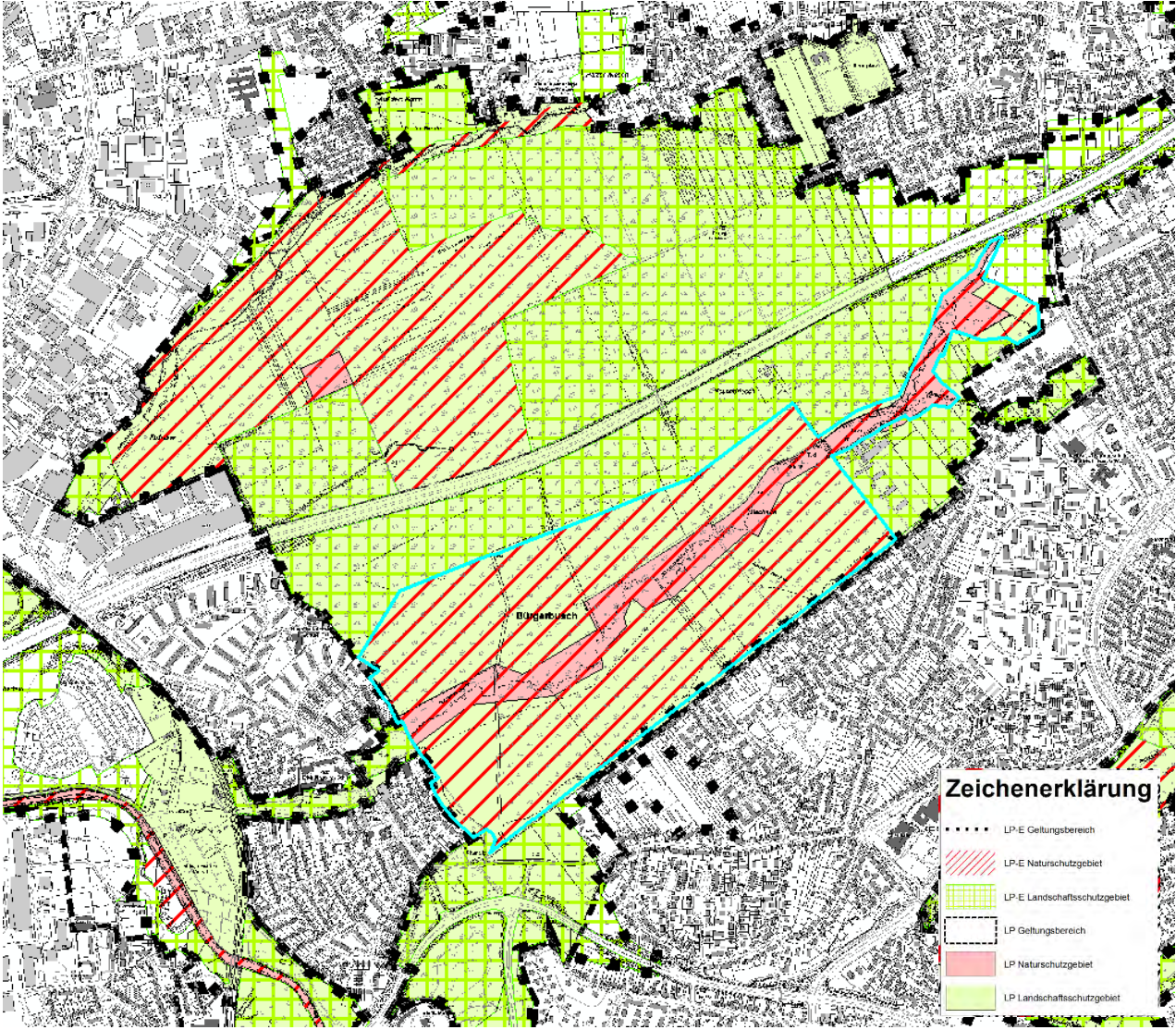
2.1-13 NSG „Nördlicher Bürgerbusch“



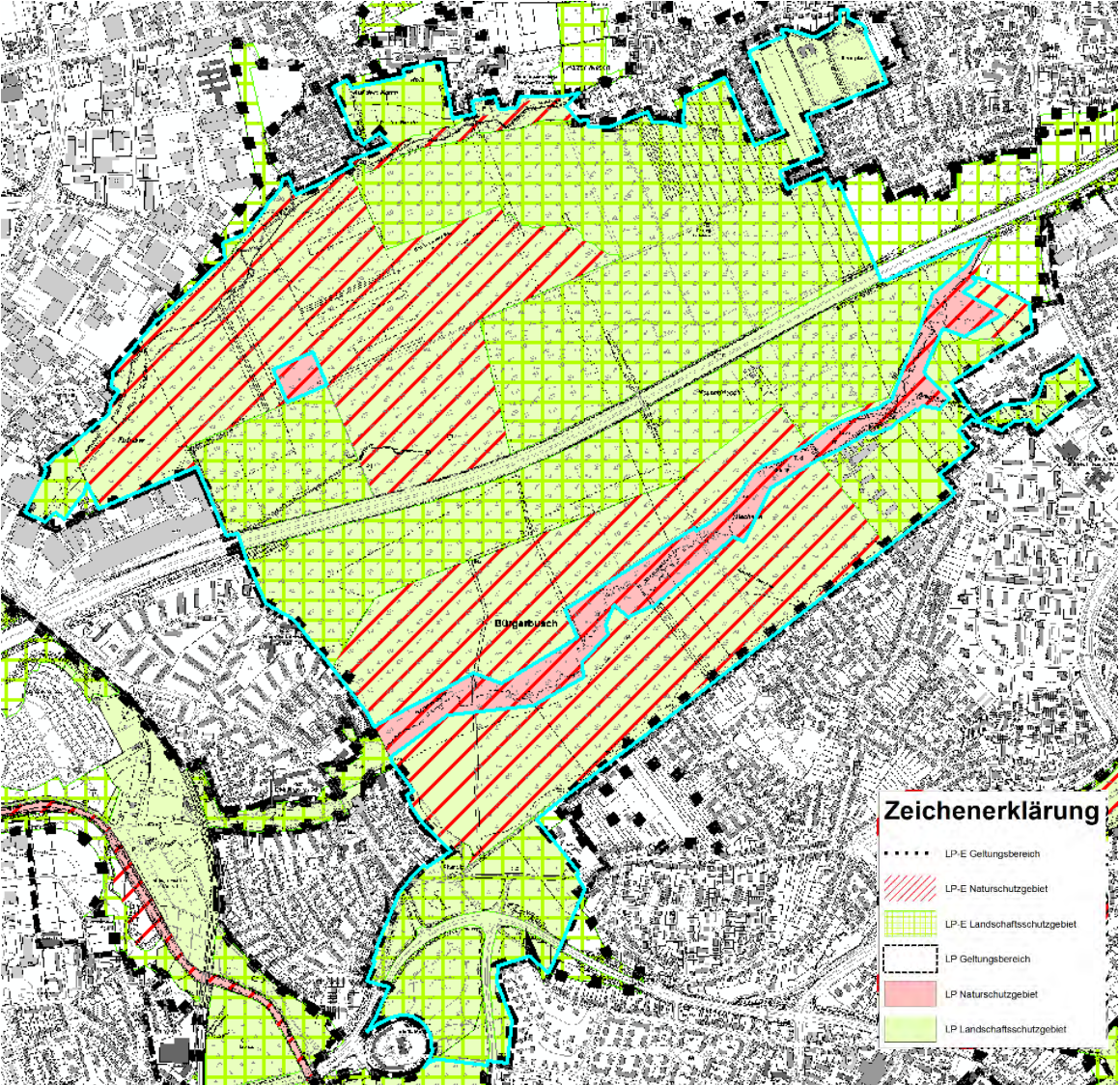
2.2-8 Landschaftsschutzgebiet „Bürgerbusch“



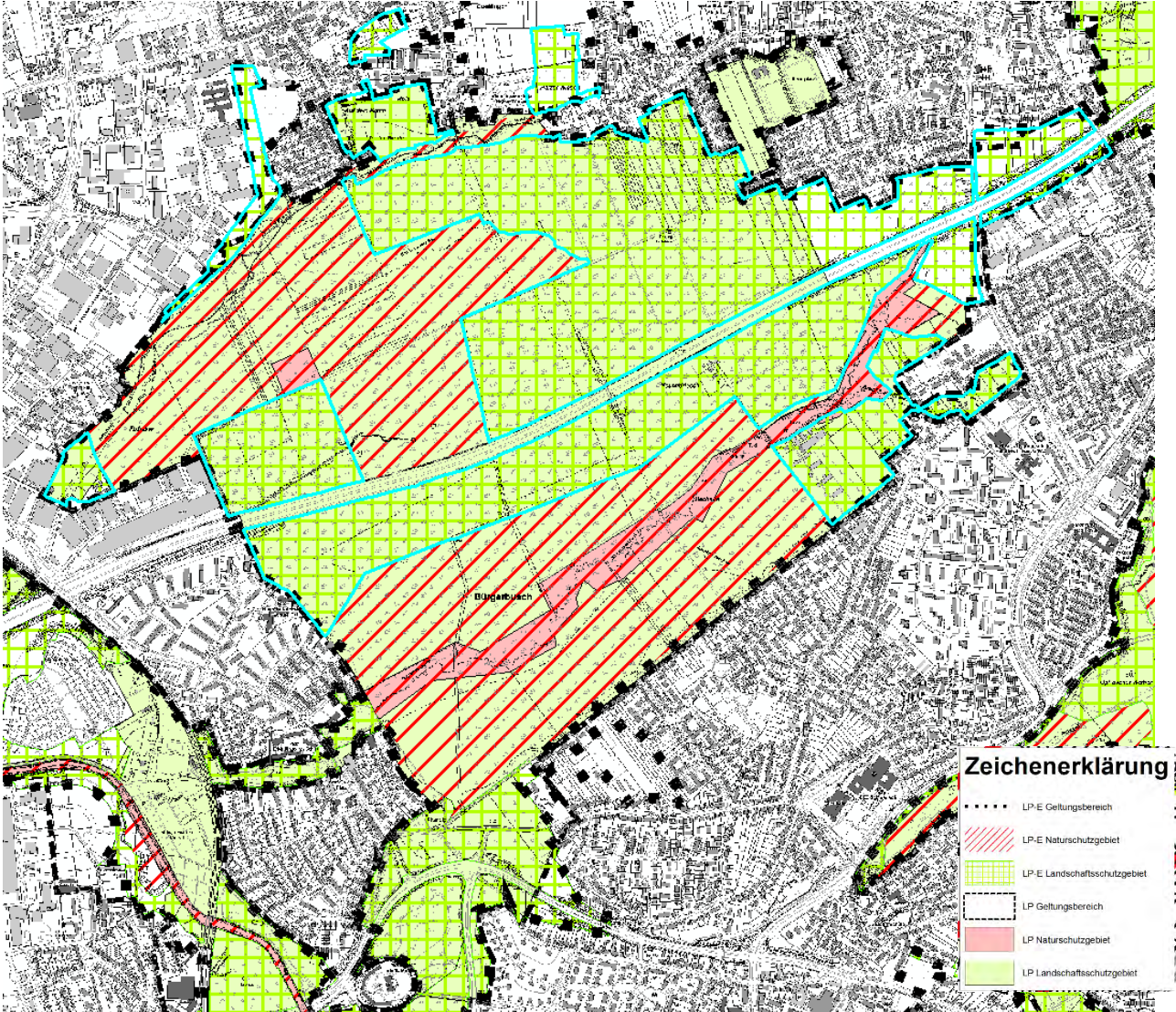
2.1-14 NSG „Südlicher Bürgerbusch“



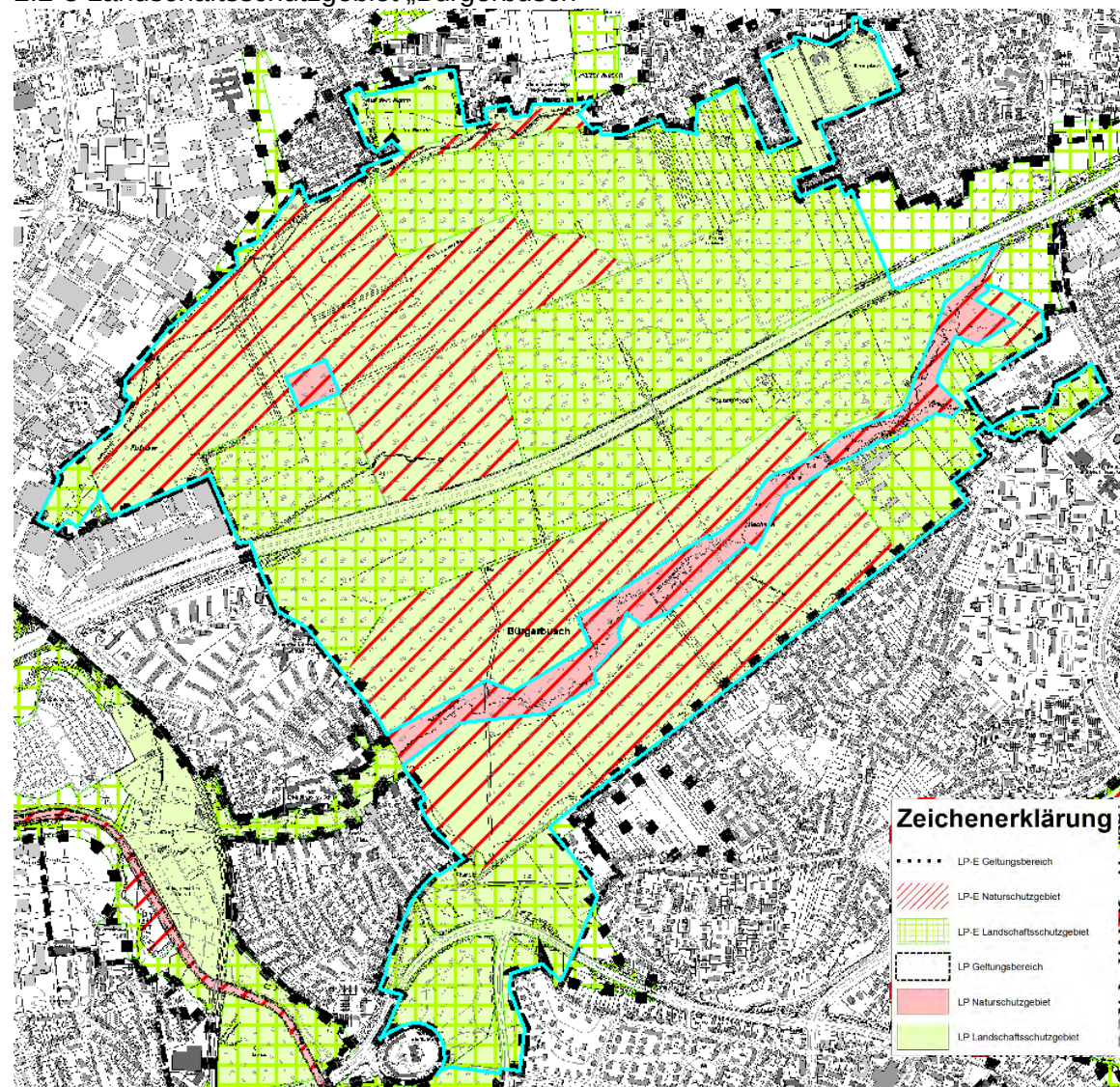
2.2-8 Landschaftsschutzgebiet „Bürgerbusch“



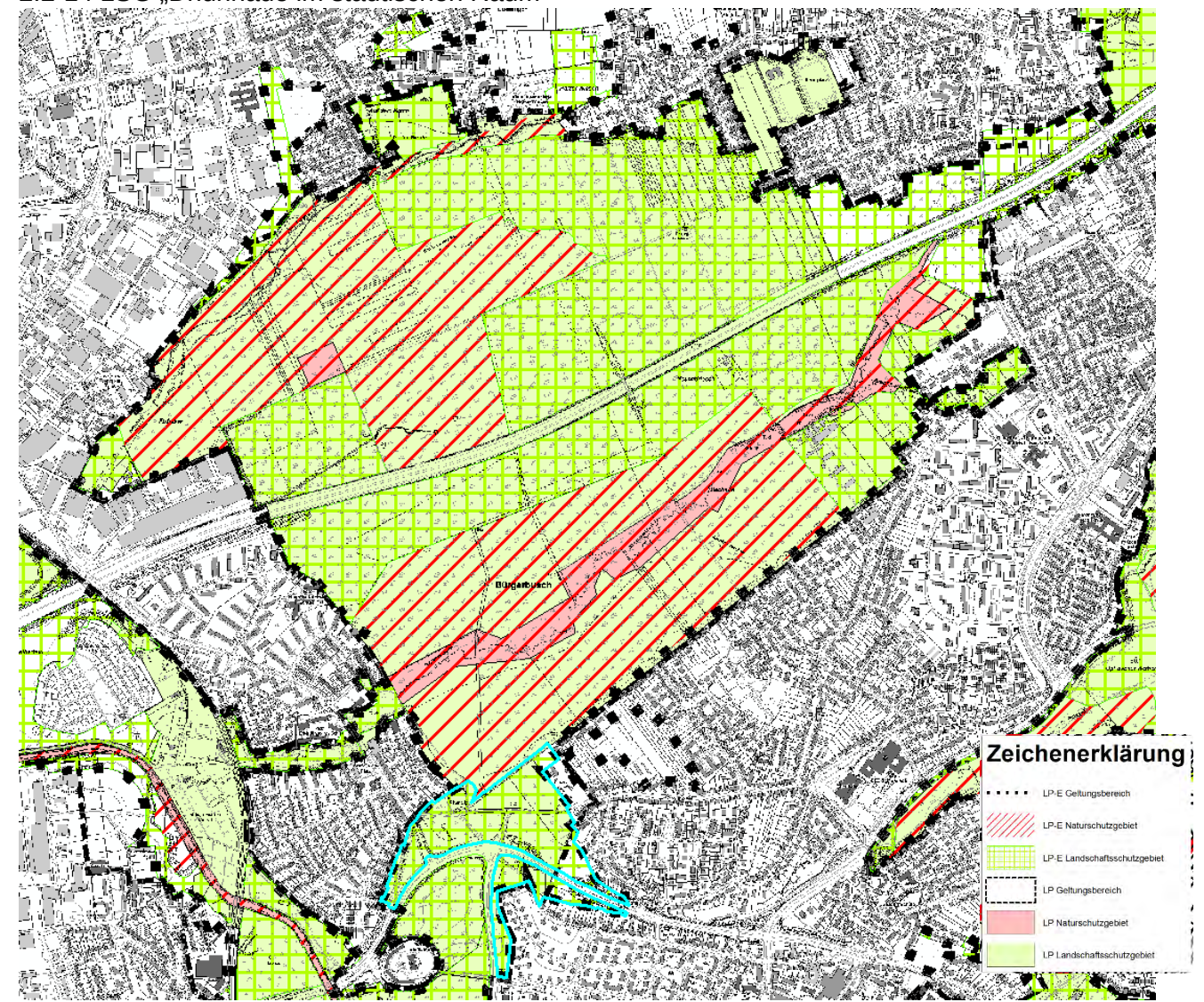
2.2-7 LSG „Bürgerbusch“



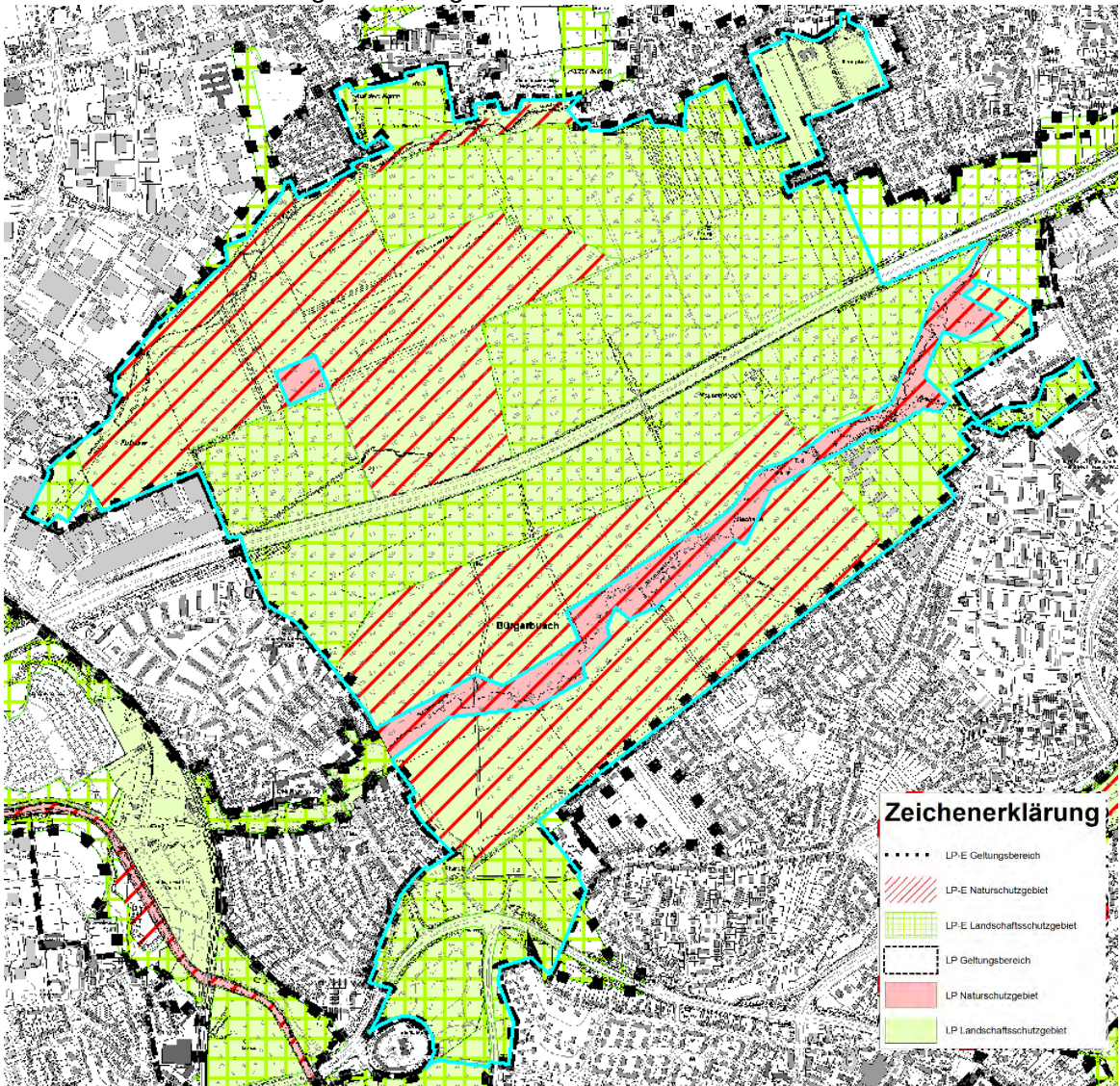
2.2-8 Landschaftsschutzgebiet „Bürgerbusch“



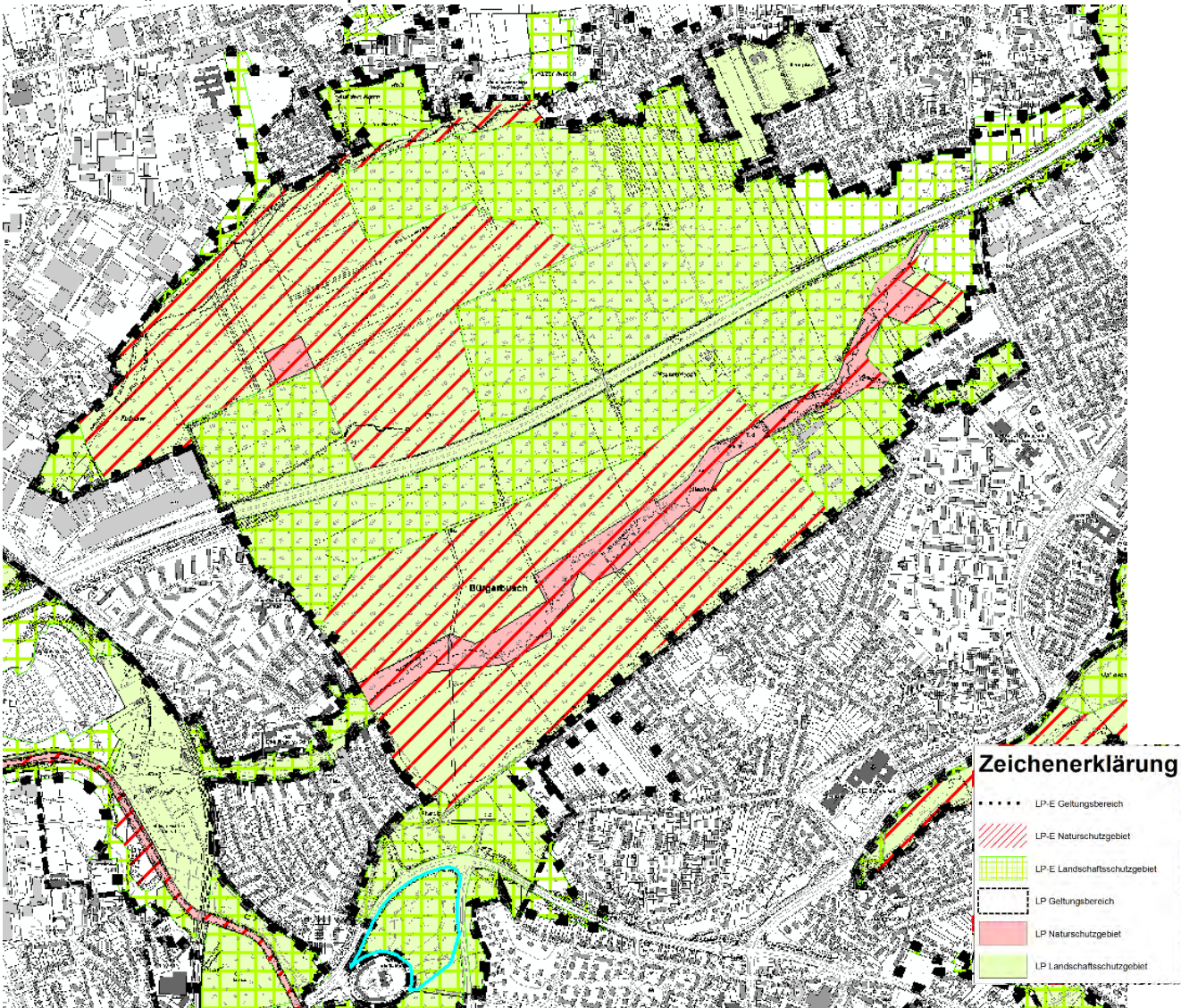
2.2-14 LSG „Dhünnaue im städtischen Raum“



2.2-8 Landschaftsschutzgebiet „Bürgerbusch“



2.2-15 LSG „Äußerer Schlosspark Morsbroich“



CDef Cg	2.2-8 Landschaftsschutzgebiet „Bürgerbusch“			siehe auch 2.1-13 NSG „Nördlicher Bürgerbusch“	
				siehe auch 2.2-14 NSG „Südlicher Bürgerbusch“	
			Cf, Cg, Ch, Ci, Dg	2.2-7 LSG „Bürgerbusch“	
				Flächengröße: 163,49 ha	Anzahl der Teilflächen: 11
		Größtes Waldgebiet im Leverkusener Stadtgebiet. Auf den nährstoffarmen und z.T. staunassen Böden der Mittelterrasse stocken überwiegend Nadelholzbestände (65 - 70 %), aber auch ökologisch besonders wertvolle, ältere Laubholzbestände. Zahlreiche über den Bürgerbusch verteilte Feuchtwälder und Tümpel, die morphologisch		Schutzgegenstand: Größtes Waldgebiet in Leverkusen mit angrenzenden Freiflächen als Klimaausgleichs- und Erholungsraum.	Der Bürgerbusch besitzt als größtes zusammenhängendes Waldgebiet im Raum Leverkusen vielseitige Funktionen für den Artenschutz und Biotopverbund. Darüber hinaus fungiert das Gebiet als wichtiger Klimaausgleichs- und Erholungsraum für die Bewohner Leverkusens.

		schwach ausgebildeten Bachtäler des Köttel- und Bürgerbuschbaches mit feuchten Randbereichen sowie die Ruderalfläche bei Fixheide begründen die hohe Artenvielfalt besonders der Vögel und Amphibien. Darüber hinaus erfüllt der Bürgerbusch wichtige Erholungs- und stadthygienische Funktionen. Die ökologisch besonders wertvollen Biotope wie der Erlenbruch oder die Bachaue des Bürgerbuschbaches sind als Naturschutzgebiete unter den Ziffern 2.1-6 und 2.1-7 festgesetzt. Einige Tümpel (wassergefüllte Bombentrichter) sind als Naturdenkmale ausgewiesen.			Der Bürgerbusch ist von seinem Potential als Habitat für verschiedene Tiergruppen als naturschutzwürdig (NSG 2.1-13 „Nördlicher Bürgerbusch“ und NSG 2.1-14 „Südlicher Bürgerbusch“) einzustufen. Als Pufferzone zur BAB 1 werden die jungen Forste und Vorwälder im Südteil als Landschaftsschutzgebiet dazu genommen. Die Erhaltung von Wäldern als Pufferzonen könnte entscheidend sein für die stabilen Vorkommen von Habicht, Waldkauz und Mittelspecht. Teilflächen dieses Landschaftsschutzgebietes sind Teil des Biotopverbundes mit herausragender Bedeutung (VB-K-4908-104 „Bürgerbusch“).
	Schutzzweck gemäß § 21 Buchst. a bis c LG NW			Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere:	
				zum Schutz und zur Entwicklung der folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW: - Bruch- und Sumpfwälder, - Auenwälder, - naturnahe Fließgewässer,	
				zur Erhaltung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungsraumes zahlreicher, teilweise in ihrem Bestand bedrohter, wildlebender Pflanzen und Tiere und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere - Waldkauz (<i>Strix aluco</i>), - Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>), - Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>), - Mittelspecht (<i>Picoides medius</i>), - Gebirgsstelze (<i>Motacilla cinerea</i>), - Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), - Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>),	
				zur Erhaltung und Entwicklung des größten zusammenhängenden Waldgebietes im Raum Leverkusen als Biotopverbundfläche,	
				zur Erhaltung der aufgrund ihres hohen Biotopentwicklungspotentials besonders schutzwürdigen Staunässeböden,	
				zur Erhaltung weiterer Freiflächen mit sehr hoher bis höchster thermischer Ausgleichsfunktion im ansonsten dicht besiedelten Raum (Quettingen, Holzer Wiesen),	

				wegen der Pufferfunktion für benachbarte Naturschutzgebiete,	
				zur Erhaltung und Entwicklung des größten zusammenhängenden Waldgebietes im Raum Leverkusen als Erholungsraum.	
				Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2-0 festgesetzten <u>allgemeinen Verbote</u> sowie die im Maßnahmenraum 5.2.7-1 festgesetzten <u>Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen</u> .	
				<u>Ausnahmen können zugelassen werden für:</u> - (Lauf-)Veranstaltungen (inkl. Versorgungsstationen) auf den befestigten Wegen, sofern erhebliche Beeinträchtigungen von Natur, Landschaft und wild lebenden Tieren ausgeschlossen sind.	
			Cd, Ce, Dd, De, Df, Dg, Dh	2.2-14 LSG „Dhünnaue im städtischen Raum“	
				Flächengröße: 114,87 ha	Anzahl der Teilflächen: 15
				Schutzgegenstand: Dhünnauenbereich als Freizeit- und Erholungsraum im städtischen Raum.	Dhünntal ab Freudenthaler Sensenhammer bis zur Mündung in die Wupper. Städtischer Hauptgrünzug mit vielfältigem Freizeit- und Erholungsangebot. Infolge der Begründung und Eindeichung der Dhünn auf einen engen Querschnitt ist die Dhünnaue ökologisch verarmt. Durch extensive Nutzung der Grünflächen würde sich der ökologische Wert erheblich erhöhen. Das LSG umschließt den als NSG 2.1-20 „Dhünn städtischer Raum“ festgesetzten Flusslauf. Teilflächen dieses Landschaftsschutzgebietes sind Teil des Biotopverbundes mit herausragender Bedeutung (VB-K-4908-105 „Mittleres Dhünntal“ bzw. mit besonderer Bedeutung (VB-K-4908-007 „Gehölz-Ackerkomplex westlich von Dünnwald“ und VB-K-4908-003 „Bachtälchen und Gehölz-Grünlandkomplexe im Osten Leverkusens“).
				Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3	

				wegen der Pufferfunktion für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000),	
				zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungsraumes von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für für folgende geschützte Arten: - Biber (<i>Castor fiber</i>), - Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>), - Wasserramsel (<i>Cinclus cinclus</i>), und darüber hinaus folgende Artengruppen - an Gewässer angepasste Wirbellosenfauna (Makrozoobenthos),	
				wegen der hohen Bedeutung der Dhünnaue als Teil des Biotopverbundes mit besonderer Bedeutung,	
				zur Erhaltung und Entwicklung gehölzreicher Gewässerränder,	Pflege und Instandhaltung der Deiche entsprechend der geltenden Deichschutzverordnung.
				zum Schutz des Gewässers vor Nährstoff- und Schadstoffeinträgen,	
				zum Erhalt natürlicher Überschwemmungsbereiche in der Flussaue,	
				zur Erhaltung der besonders schutzwürdigen, fruchtbaren Böden im Bereich der Flussauen,	
				zum Erhalt und zur Entwicklung der Dhünnaue als Luftleitbahn mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion zur Verbesserung des Stadtklimas,	
				zum Erhalt und zur Entwicklung der Dhünnaue als attraktives Landschaftselement für die naturverträgliche Erholung im besiedelten Raum,	
				Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2-0 festgesetzten <u>allgemeinen Verbote</u> .	
				<u>Ausnahmen können zugelassen werden für:</u> - (Lauf-)Veranstaltungen (inkl. Versorgungsstationen) auf den befestigten Wegen, sofern erhebliche Beeinträchtigungen von Natur, Landschaft und wild lebenden Tieren ausgeschlossen sind. Schlebuscher Volksfest mit Auflagen möglich, sofern erhebliche Beeinträchtigungen von Natur, Landschaft und wild lebenden Tieren ausgeschlossen sind.	
			Dg	2.2-15 LSG „Äußerer Schlosspark Morsbroich	
				Flächengröße: 6,11 ha	Anzahl der Teilflächen: 1

				Schutzgegenstand: Historisch bedeutsame Parkanlage mit altem Baumbestand.	Das Gebiet umfasst die historisch bedeutsame Parkanlage im Anschluss an das Museum Schloss Morsbroich mit den zugehörigen Waldbereichen sowie einer zentralen Wiesenfläche. Der innere und der äußere Schlosspark sind durch einen wasserführenden Graben getrennt, der auf der südöstlichen Seite in einen Bachstau mündet und als Wasserkaskade ausgebildet ist. Er wird durch die Verlängerung des Ophovener Mühlenbaches gespeist. Der Ophovener Mühlenbach selbst wird durch Schlebusch und entlang des Karl-Carstens-Rings nach Süden verrohrt zur Dhünn geführt. Der äußere Schlosspark dehnt sich in nordöstlicher Richtung aus und wird von einem Ring aus strukturreichen Waldflächen umgeben. Sie beherbergen verschiedene Laubmischwaldtypen sowie einen Bereich mit Fichtenwald. Bemerkenswert ist vor allem ein totholzreicher Ahornmischwald im Südosten des Schlossparkgeländes mit einigen Uraltbäumen und alten Haselsträuchern. Hier befindet sich auch eine regional bedeutsame Brutkolonie von Graureihern. Im Zentrum der Waldflächen befindet sich ein Landschaftspark mit weitläufigen Intensiv-Rasenflächen und sehr alten bildprägenden Einzelbäumen, die als ND geschützt sind. Teilflächen dieses Landschaftsschutzgebietes sind Teil des Biotopverbundes mit besonderer Bedeutung (VB-K-4907-007 „Grünland und Überschwemmungsbereiche im Unteren Dhünntal“).
				Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 7 (5) Nr. 2 LNatSchG NW in Verbindung mit § 26 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere:	
				zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz, insbesondere - Totholz- und Altbaumreicher Ahornmischwald mit heimischen Laubbaumarten als Lebensraum für Graureiher, Klein-, Mittel- und Schwarzspecht, - Bachstau als Lebensraum für Grasfrosch und Erdkröte sowie Waldfledermausarten, - Strukturreicher Schlosspark mit altem Baumbestand,	
				zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungsraumes von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wild-	

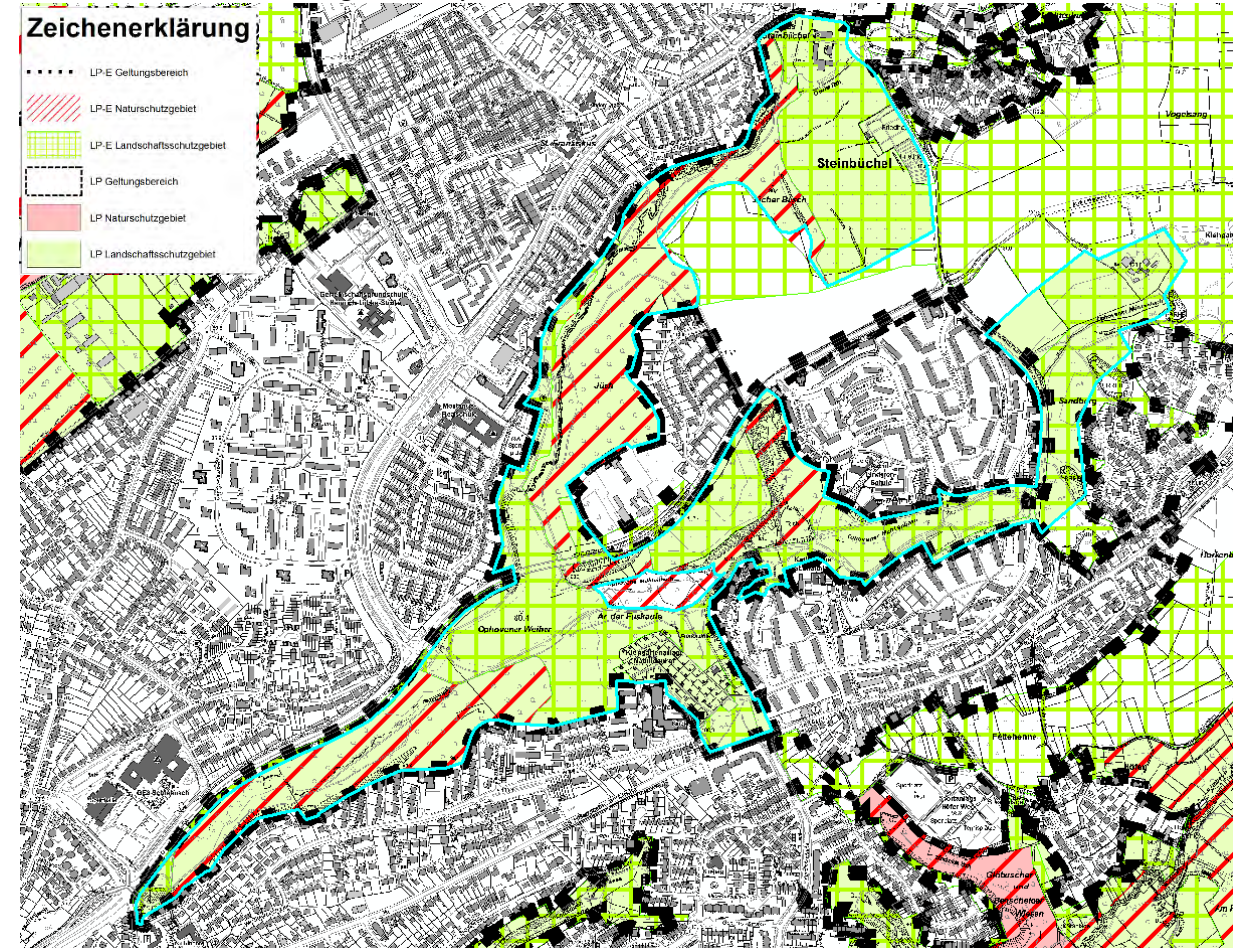
				lebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für folgende geschützte Arten: - Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>), - Mittelspecht (<i>Dendrocopus medius</i>) - Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>) - Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>) - Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) - Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>) - Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>) und darüber hinaus folgende Artengruppen - an Gewässer angepasste Wirbellosenfauna (Makrozoobenthos),	
				wegen seiner Seltenheit und besonderen Eigenart durch eine Vielzahl von als ND-geschützten (Ur-) Altbäumen,	
				als verbindendes Element zwischen dem Grünzug Dühnkorridor und dem Waldgebiet Bürgerbusch,	
				als Standort für schutzwürdige Gley-Vega-Böden mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion,	
				als siedlungsnaher Freiraum wegen seiner sehr hohen klimatischen Ausgleichsfunktion,	
				zum Erhalt und zur Entwicklung des äußeren Schlossparks des Museum Schloss Morsbroich als bedeutsames kulturhistorisches Denkmal,	
				aufgrund des bedeutenden Wertes der Parkanlage aus kulturhistorischer Sicht,	
				zum Erhalt und zur Entwicklung des äußeren Schlossparks des Museum Schloss Morsbroich als attraktives Landschaftselement für die naturverträgliche Erholung im besiedelten Raum.	
				Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2-0 festgesetzten <u>allgemeinen Verbote</u> sowie die in den Maßnahmenräumen 5.2.15-1, -2 und -3 <u>festgesetzten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen</u> .	
				Darüber hinaus bleiben von allgemeinen Verboten unberührt:	
				Maßnahmenräume 5.2.15-2 und 5.2.15-3: die Errichtung von baulichen Anlagen zum Zwecke eines neuen Wegekonzeptes, sofern diese im Wesentlichen außerhalb der Waldbereiche geführt werden, es sind nur unbefestigte Wege mit einer Decke aus Mulchdeckschicht zugelassen.	

				Maßnahmenräume 5.2.15-2 und 5.2.15-3, nicht im Bereich des Gewässers: Die Anlage von Ruhepodesten und Einrichtung von Plastiken inkl. Hinweiseinrichtungen und ggf. Schutzeinrichtungen (Einhausungen) inkl. ggf. erforderlicher Fällung einzelner Bäume.	
				Die Durchführung von Veranstaltungen, denen die Untere Naturschutzbehörde zugestimmt hat.	
				Maßnahmen an und im Umfeld von denkmalgeschützten Bauwerken, um erforderliche Sichtachsen und Blickbeziehungen herzustellen, darunter fallen auch ggf. erforderliche Fällungen.	
				Maßnahmen die im Rahmen des Parkpflegewerks vorgesehen sind.	
				Die Veränderung oder Neuanlage von Gewässern, sofern sie mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu vereinigen sind und unter Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen.	
				Die Bewässerung, sofern sie der Erhaltung des Pflanzbestandes dient.	
				Die Untere Naturschutzbehörde kann weiterhin auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten nach 2.2 für Maßnahmen zulassen, wenn feststeht, dass durch die Maßnahme der Museumsstandort gestärkt wird, die Belange des Natur-, Landschaft- und Artenschutzes durch die Maßnahme nicht betroffen sind und die Maßnahme den Charakter des geschützten Gebietes weder verändert noch dem Schutzzweck zuwiderlaufen.	
				Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes gelten zusätzlich folgende gebietsspezifische Gebote:	
				Aufstellung eines Parkpflegewerks incl. Monitoring unter Berücksichtigung des neuen Wegekonzeptes (5.2.15-3.1).	Siehe Zonierung innerhalb des Parks (Maßnahmenräume)
				Erhaltung der Baumkulisse als strukturierendes Element des äußeren Schlossparks.	
				Erhaltung der Altbäume (insbesondere NDs).	
				Erhaltung und Entwicklung des Museumsstandortes im Außenpark z. B. durch Standorte Plastiken inkl. Hinweiseinrichtungen und ggf. notwendigen Schutzeinrichtungen (Einhausungen), Marktveranstaltungen, Lesungen, Museumsfeste (5.2.15-3.3).	
				Erhaltung des Landschaftsparkcharakters mit Möglichkeiten der Naherholung (z.B. durch Anlage sog. Bosketts) mit Entwicklung eines Wegekonzeptes (5.2.15-3.4).	
				Erhaltung der naturnahen Waldbestände und Wiederaufforstung mit einem Laubholzanteil von 80 % (5.2.15-1.3 und 5.2.15-2.3).	

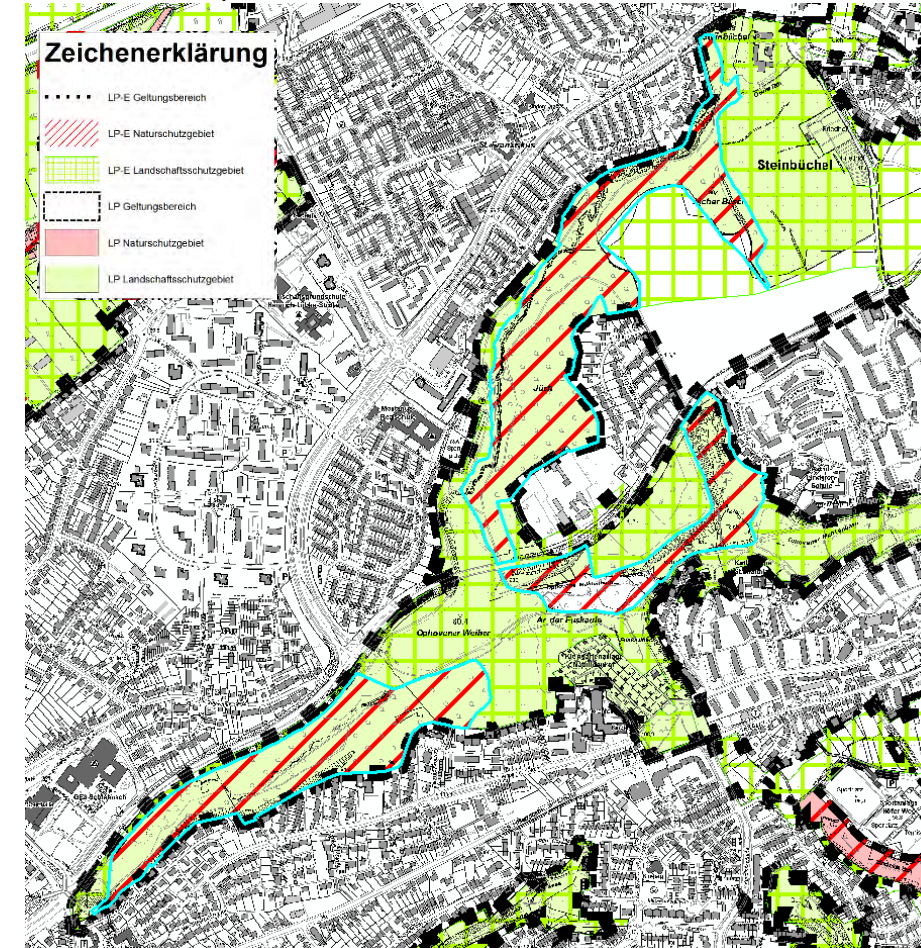
2.2-9 Landschaftsschutzgebiet „Ophovener Mühlenbachtal“ und „Driescher Bachtal“

2.1-15 NSG „Ophovener Mühlenbach und Driescher Bach“ / 2.2-9 LSG „Ophovener Mühlenbachtal“

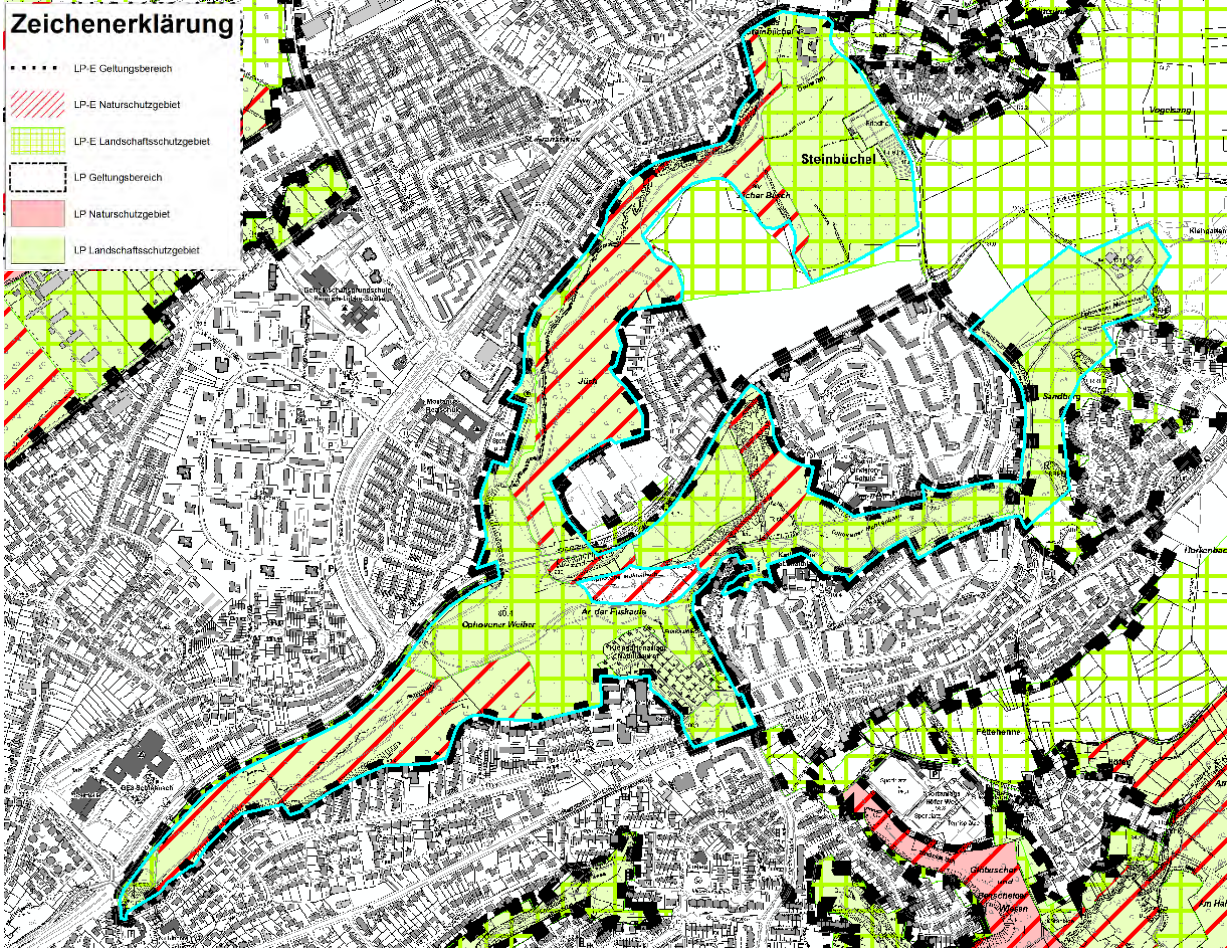
2.2-9 Landschaftsschutzgebiet „Ophovener Mühlenbachtal“ und „Driescher Bachtal“



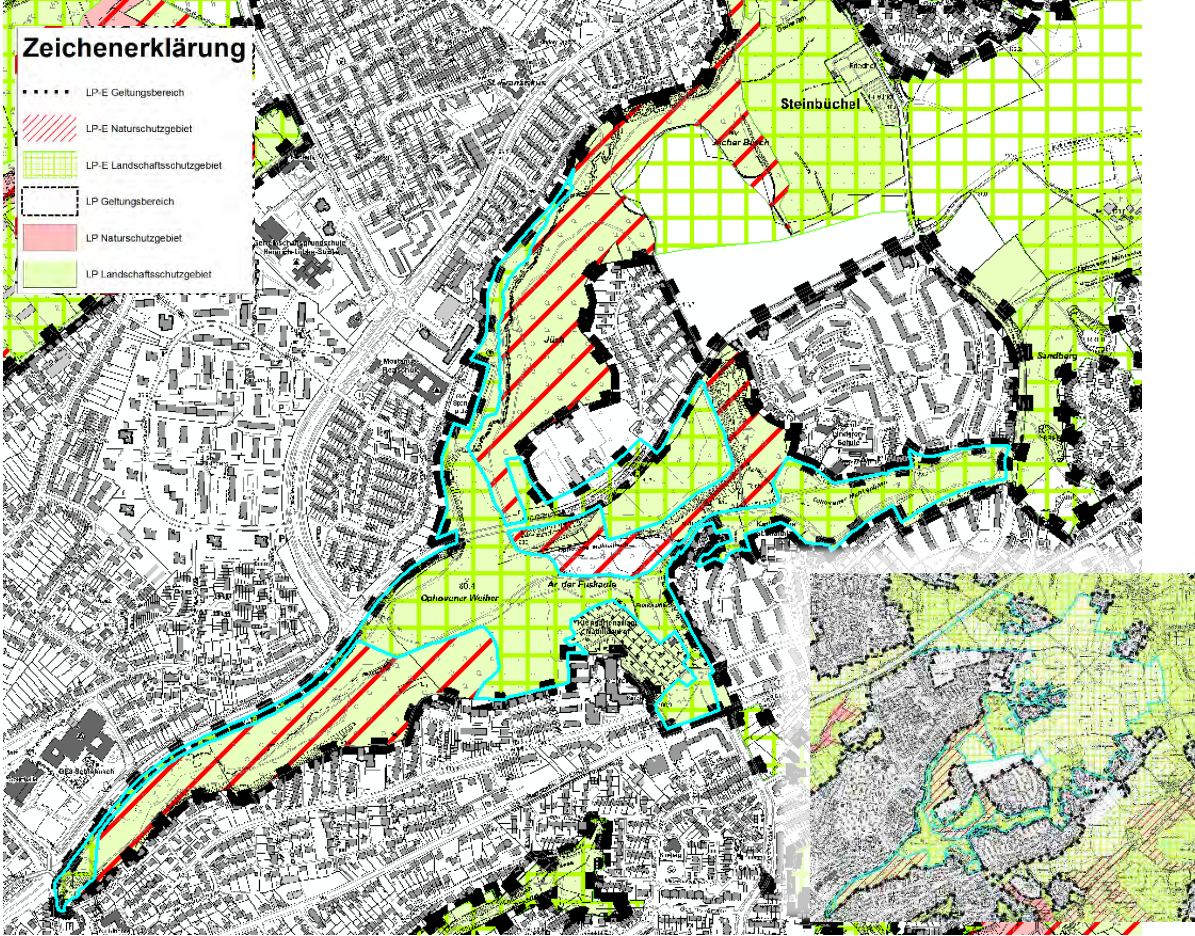
2.1-15 NSG „Ophovener Mühlenbach und Driescher Bach“



2.2-9 Landschaftsschutzgebiet „Ophovener Mühlenbachtal“ und „Driescher Bachtal“



2.2-9 LSG „Ophovener Mühlenbachtal“

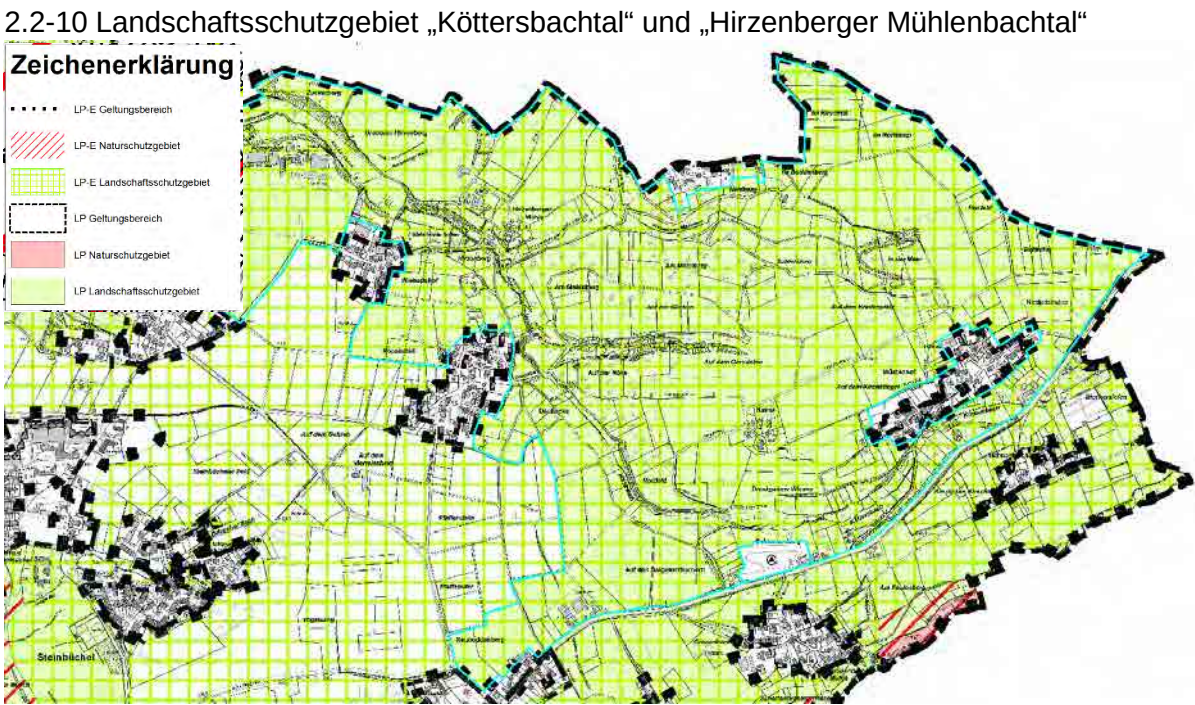


Cg Dfg	2.2-9 Landschaftsschutzgebiet „Ophovener Mühlenbachtal“ und „Driescher Bachtal“			siehe auch 2.1-15 NSG „Ophovener Mühlenbach und Driescher Bach“	
			Ci, Cj, Dh, Di, Dj	2.2-9 LSG „Ophovener Mühlenbachtal“	
				Flächengröße: 182,28 ha	Anzahl der Teilflächen: 2
		Bachtäler der Mittelbergischen Hochfläche zur Dhünn mit Teilen der angrenzenden Hochflächen. Landschaftlich geprägter, z.T. parkartig ausgestalteter Hauptgrünzug mit hervorragenden alten Hangwäldern (z.B. Westhang des Driescher Bachtals), einzelnen Teichen und kleinem Feuchtgebiet (Vogelschutzgebiet) im Mittellauf sowie wertvollen Feuchtwäldern am Unterlauf des Ophovener Baches.		Schutzgegenstand: Durch die Bachtäler der Ophovener Mühlenbachs und des Driescher Bachs sowie landwirtschaftlich geprägter Stadtrandbereich mit hohem Anteil an Obstwiesen.	Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den zum Ophovener und Driescher Bachtal angrenzenden und zum Teil parkartig ausgestalteten Hauptgrünzug. Die landwirtschaftlich geprägten Flächen im Stadtrandbereich von Steinbüchel mit hohem Obstwiesenanteil. Diese sind unter anderem als Habitate für den Steinkauz von Bedeutung. Während die hochwertigen Biotope der Bachtäler und begleitenden Waldbereiche als NSG 2.1-15 „Ophovener Mühlenbach und Driescher Bach“ festgesetzt sind, ist die Fläche des Ophovener Weihers davon ausgenommen und Teil des Landschaftsschutzgebietes. Der siedlungsnah Ophovener Weiher ist bis zur L 58 für die Erholungs- und Freizeitnutzung gut erschlossen (gepflasterte

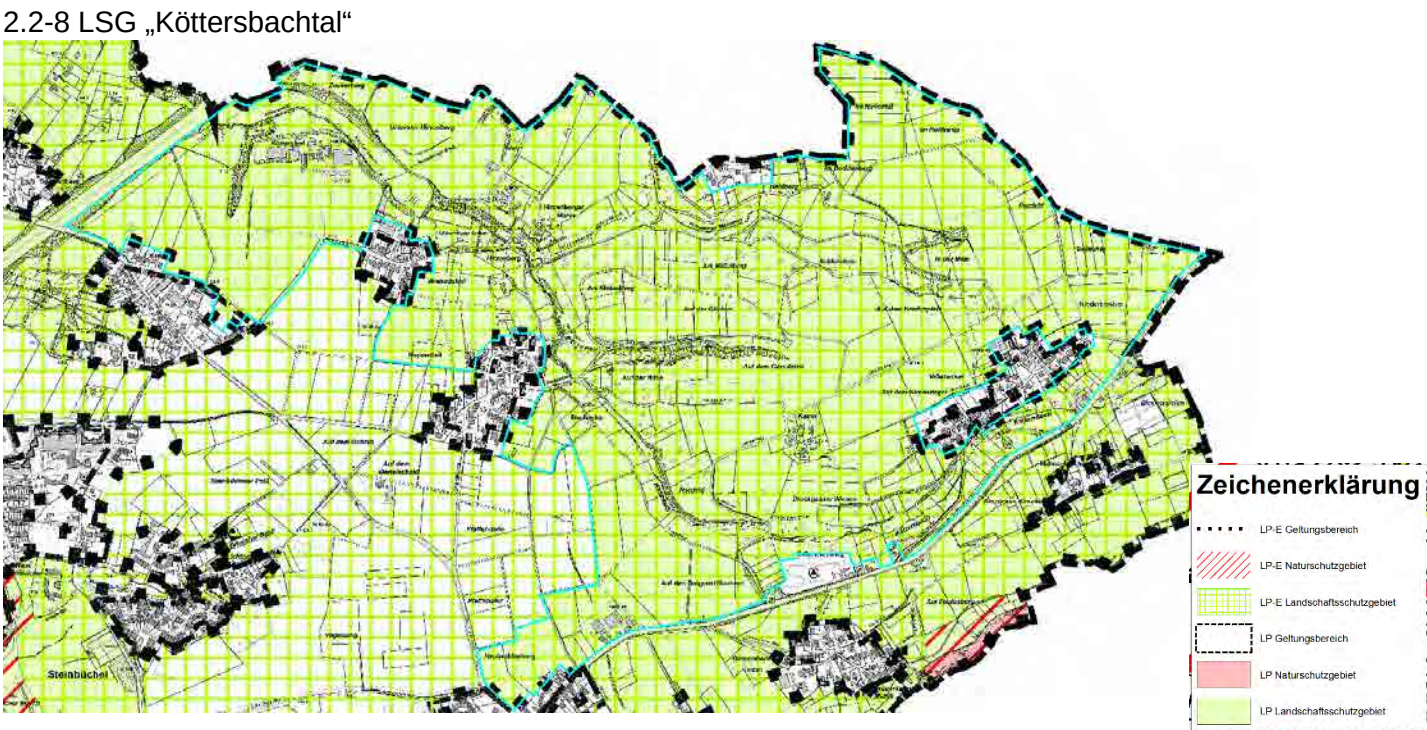
					Wege, Möblierung) und teilweise stark beeinträchtigt. Im Bereich des Bachtals finden sich besonders schutzwürdige Nassgley-Böden. Im Nordwesten befindet sich angrenzend zur Autobahn A1 der Quellsiefen des Kamper Baches, der auf Moorböden gründet und als Trittstein im lokalen Biotopverbund zum bergischen Land fungiert. Die Fläche ist als LB festgesetzt. Im Biotopkataster des LANUV sind für diesen Bereich die schutzwürdigen Biotope - BK-4908-126 - Obstweiden am Ortsrand von Steinbüchel-Lichtenburg, - BK-LEV-00012 – Bachtal westlich von Kamp beidseitig der Autobahn erfasst. Teilflächen dieses Landschaftsschutzgebietes sind Teil des Biotopverbundes mit besonderer Bedeutung (VB-K-4908-003 „Bachtälchen und Gehölz-Grünlandkomplexe im Osten Leverkusens“ und VB-K-4908-024 „Bachtäler und Grünlandkomplexe bei Lützenkirchen“).
	Schutzzweck gemäß § 21 Buchst. a bis c LG NW			Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere:	
				zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz und teilweise gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW: - Streuobstwiesen und –weiden, - Quellbach, - Nass- und Feuchtgrünland incl. Brachen,	
				zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungsraumes von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für den - Steinkauz (<i>Athene noctua</i>),	
				zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Bäche mit begleitendem teilweise feuchtem Grünland-Gehölzkomplex als Teil des Biotopverbundes mit besonderer Bedeutung sowie angrenzender bodenständiger Laubwald-, Agrarland und Obstweidenbereiche,	
				zur Erhaltung und Entwicklung eines Verbindungsraumes im Offenland-Grünland-Verbund,	

				zur Erhaltung, Entwicklung, Pflege und Wiederherstellung von Obstweiden und -wiesen als Lebensraum gefährdeter Arten sowie als typisches Element bäuerlicher Kulturlandschaft,	
				zum Erhalt leistungsfähiger Böden für die nachhaltige und naturverträgliche Nutzung in der Landwirtschaft,	
				zum Erhalt der Bodenfunktion von aufgrund ihrer Fruchtbarkeit oder ihres Biotopentwicklungspotentials besonders schutzwürdigen Böden: - Grundwasserböden (Nassgley) entlang der Mittelgebirgsbäche, - fruchtbare Braunerden auf den Hochflächen,	
				zur Erhaltung von Freiflächen mit hoher thermischer Ausgleichsfunktion für die angrenzenden Siedlungsräume,	LSG liegt innerhalb eines Kaltluft-Einzugsgebietes sowie innerhalb einer Kaltluft-Leitbahn. Daher zusätzlich eine hohe Bedeutung für die thermische Ausgleichsfunktion.
				wegen der Pufferfunktion für benachbarte Naturschutzgebiete,	
				zur Erhaltung und Entwicklung als attraktiver, siedlungsnaher Erholungsraum.	
				Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2-0 festgesetzten <u>allgemeinen Verbote</u> Nr. 1 bis 19 sowie die in den Maßnahmenräumen 5.2.9-1, -2 und in den Einzelmaßnahmen 5.2.9-3, -4 und -5 festgesetzten <u>Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen</u> .	

2.2-10 Landschaftsschutzgebiet „Köttersbachtal“ und „Hirzenberger Mühlenbachtal“



2.2-8 LSG „Köttersbachtal“



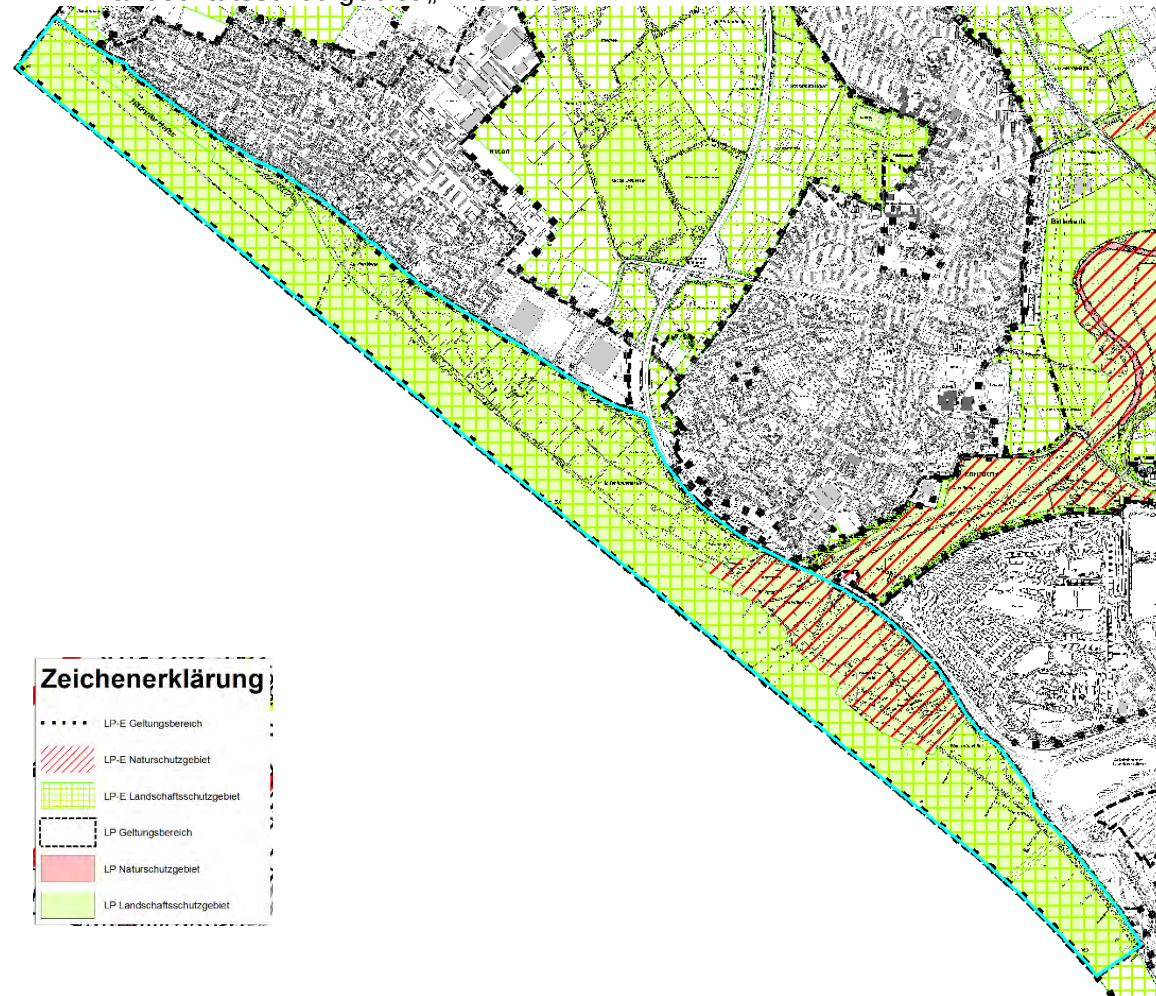
Cgh	2.2-10 Landschaftsschutzgebiet „Köttersbachtal“ und „Hirzenberger Mühlenbachtal“		Bi, Bj, Bk, Ci, Cj, Ck,	2.2-8 LSG „Köttersbachtal“	
				Flächengröße: 210,41 ha	Anzahl der Teilflächen: 1
		Nebentäler des Wiehbaches mit schwachwelliger, teils ackerbaulich, teils waldbaulich genutzter Hochfläche im Randbereich des Bergischen Landes. Die Bachtäler sind im Oberlauf größtenteils bewaldet, im Mittel- und Unterlauf z.T. als Wiesentä-chen mit Hochstaudenfluren und Feuchtweiden ausgebildet. Kleine, von Obstwiesen umgebene Ortschaften und Hoflagen gliedern zusätzlich das Landschaftsbild. Besonders hervorzuheben ist das Feuchtgebiet bei Kamp mit großem Insekten- und Vogelreich-tum, die Quellfluren am Hirzenberger Mühlenbach sowie einzelne naturnahe Waldbestände.		Schutzgegenstand: Bachtäler mit begleitenden – teilweise naturna- hen – Wäldern sowie Feuchtgrünland und kleine- ren Obstwiesen.	Nebentäler des Wiembaches (Köttersbachtal und Hirzenberger Mühlenbachtal) mit schwachwelli- ger, teils ackerbaulich, teils waldbaulich genutzter Hochfläche im Randbereich des Bergischen Lan- des. Die Bachtäler sind im Oberlauf größtenteils be- waldet, im Mittel- und Unterlauf haben sich teil- weise Hochstaudenfluren und Feuchtweiden aus- gebildet. Kleine von Obstwiesen umgebene Ort- schaften und Hoflagen gliedern zusätzlich das Landschaftsbild. Besonders hervorzuheben ist das Feuchtgebiet südlich von Kump mit großem Insekten- und Vo- gelreichtum, die Quellflure am Hirzenberger Müh- lenbach sowie einzelne naturnahe Waldbestände. Das Landschaftsschutzgebiet grenzt im Osten z. T. an den Naturpark Bergisches Land an (NTP- 002). Im Biotopkataster des LANUV sind für diesen Be- reich die schutzwürdigen Biotope

					- BK-4908-123 – Köttersbach zwischen BAB A1 und Hirzenberger Mühle, - BK-4908-124 – Köttersbachoberlauf zwischen Blechersiefen und Hirzenberg, - BK-4908-125 – Obstweiden bei Kump, - BK-4908-143 – Hirzenberger Mühlenbachtal bei Heidberg erfasst. Teilflächen dieses Landschaftsschutzgebietes sind Teil des Biotopverbundes mit besonderer Bedeutung (VB-K-4908-003 „Bachtälchen und Gehölz-Grünlandkomplexe im Osten Leverkusens“).
	Schutzzweck gemäß § 21 Buchst. a bis c LG NW			Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere:	
				zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz: - naturnahe, stehende Binnengewässer, - alte Buchenwälder,	
				zum Schutz und zur Entwicklung der folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW: - Streuobstweiden, - Quellsiefen, - naturnahe Fließgewässer, - Bachbegleitende Gehölze, - Nass- und Feuchtgrünland incl. Brachen,	
				zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungsraumes von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften,	
				zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Bäche mit begleitendem teilweise feuchtem Grünland-Gehölzkomplex als Teil des Biotopverbundes mit besonderer Bedeutung sowie angrenzender bodenständiger Laubwald-, Agrarland und Obstweidenbereiche,	Die Bachtäler sind Teil des Verbundsystems Offenland – Grünland mit dem Schwerpunkt Entwicklung der Verbundachsen.
				zur Wiederherstellung der Vernetzungsfunktionen der Mittelgebirgsbäche,	

				zur Erhaltung, Entwicklung, Pflege und Wiederherstellung von Obstweiden und -wiesen als Lebensraum gefährdeter Arten sowie als typisches Element bäuerlicher Kulturlandschaft,	
				zum Erhalt leistungsfähiger Böden und Wälder für die nachhaltige und naturverträgliche Nutzung in der Land- und Forstwirtschaft,	
				zum Erhalt der Bodenfunktion von aufgrund ihrer Fruchtbarkeit oder ihres Biotopentwicklungspotentials besonders schutzwürdigen Böden: - Grundwasserböden entlang der Mittelgebirgsbäche, - fruchtbare Braunerden auf den Hochflächen,	
				zum Erhalt und zur Entwicklung von siedlungsnahen Freiräumen mit hoher bis sehr hoher thermischen Ausgleichsfunktion,	LSG liegt im Norden und Süden innerhalb eines Kaltluft-Einzugsgebietes sowie am Rande innerhalb einer Kaltluft-Leitbahn. Daher zusätzlich eine hohe Bedeutung für die thermische Ausgleichsfunktion.
				zur Erhaltung und Entwicklung als attraktiver, siedlungsnaher Erholungsraum.	
				Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2-0 festgesetzten <u>allgemeinen Verbote</u> sowie die im Maßnahmenraum 5.2.8-1, - 2, -3 und in den Einzelmaßnahmen 5.2.8-4 und -5 festgesetzten <u>Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen</u> .	

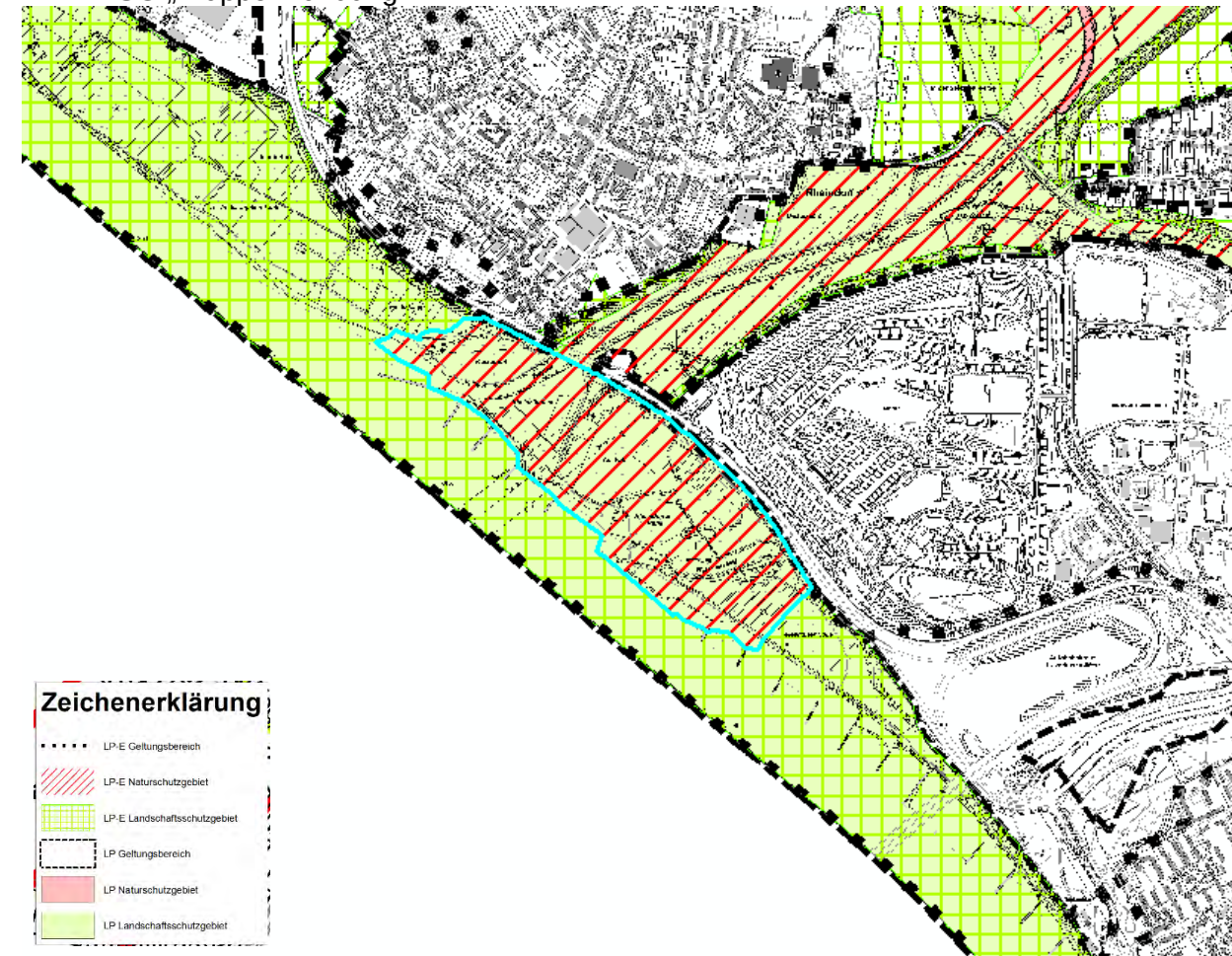
2.2-11 Landschaftsschutzgebiet „Rheinaue“

2.2-11 Landschaftsschutzgebiet „Rheinaue“

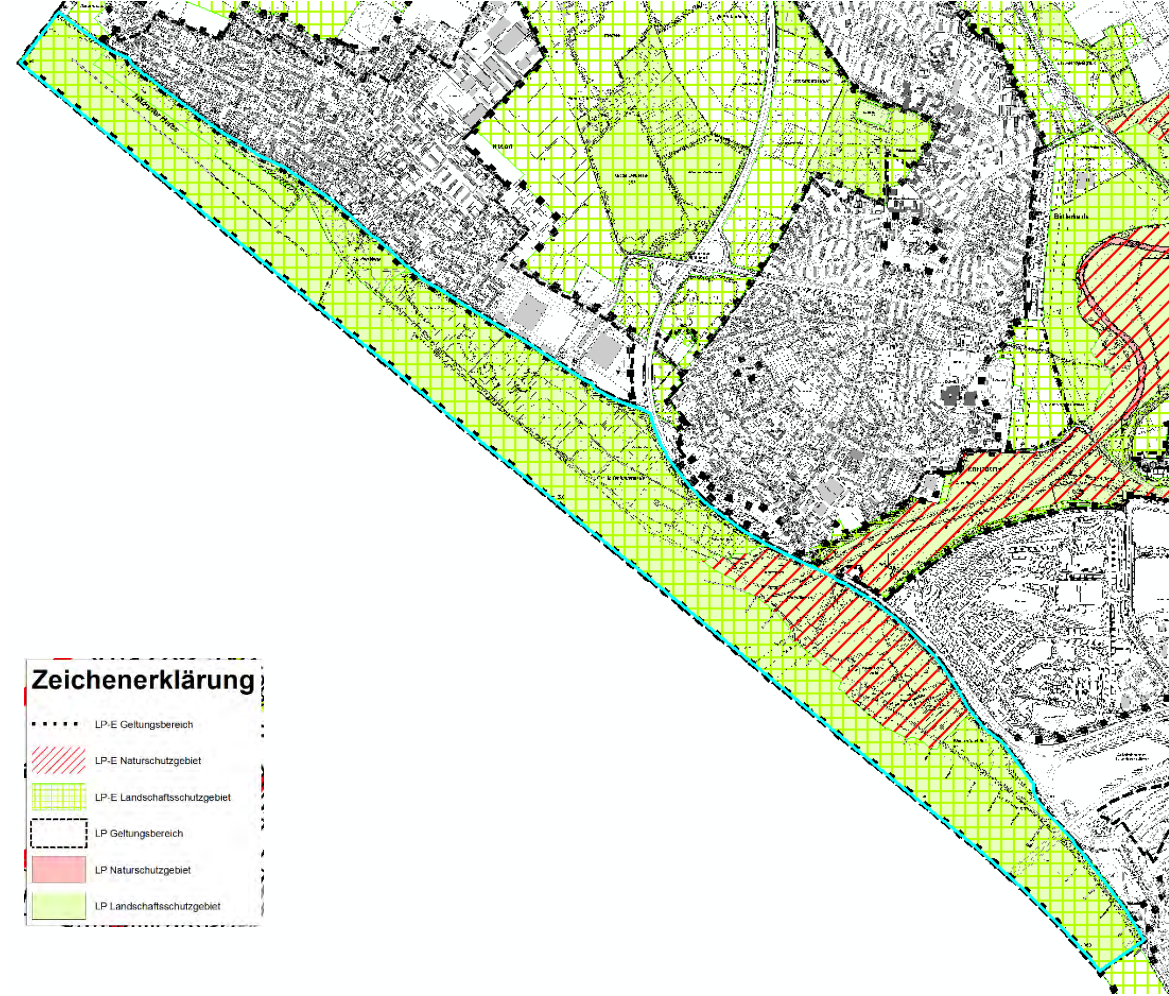


2.1-4 NSG „Wuppermündung“ / 2.2-3 LSG „Rheinaue“

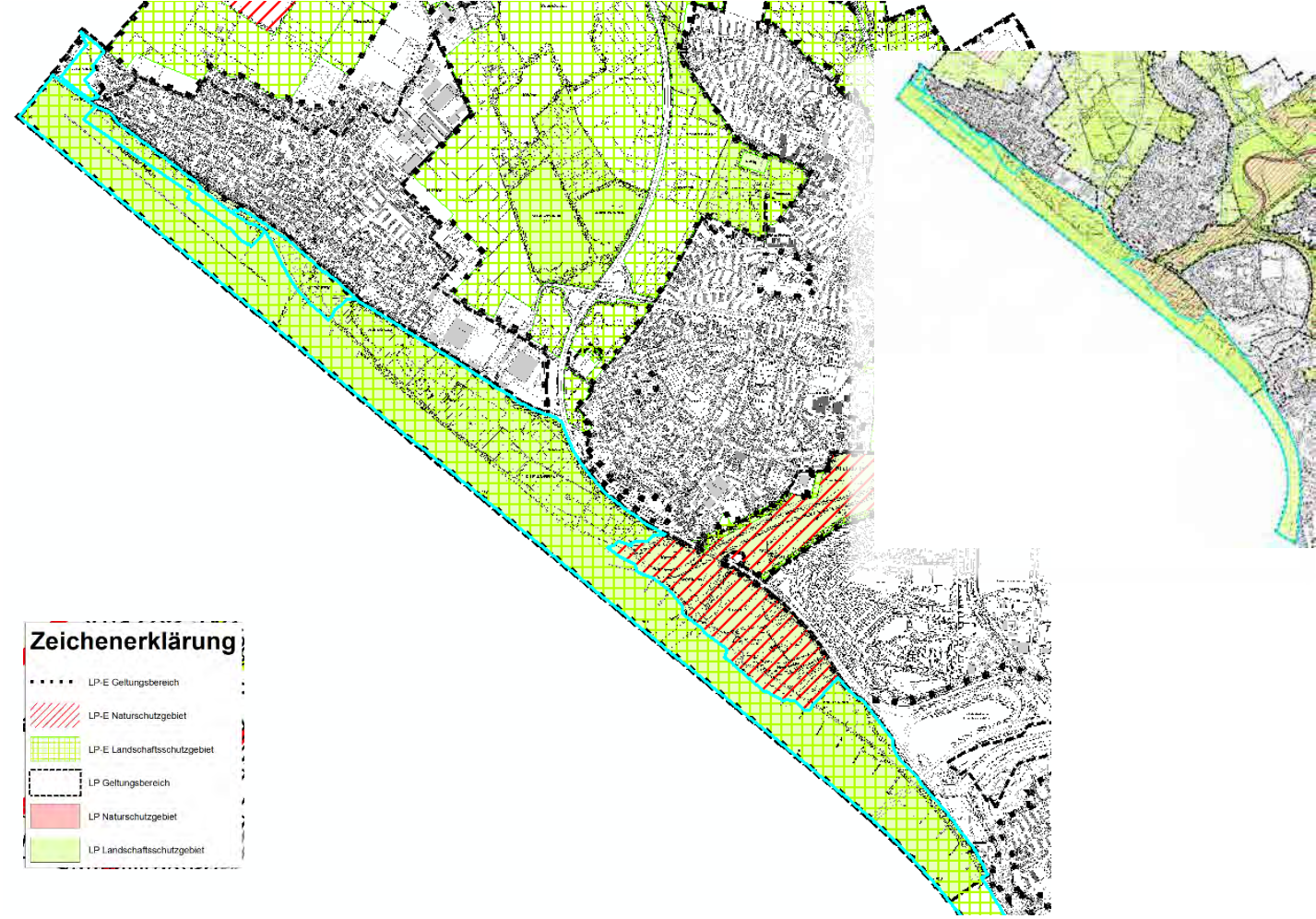
2.1-4 NSG „Wuppermündung“



2.2-11 Landschaftsschutzgebiet „Rheinaue“



2.2-3 LSG „Rheinaue“



Cab Dbc Ec	2.2-11 Landschaftsschutzgebiet „Rheinaue“			siehe auch 2.1-4 NSG „Wuppermündung“	
				2.2-3 LSG „Rheinaue“	
				Flächengröße: 252,09 ha	Anzahl der Teilflächen: 4
		Periodisch überflutete Rheinaue mit wechselfeuchten Stromtalwiesen, bewegtem Kleinrelief, der alten Wuppermündung sowie Altarmrinnen und -schlingen. Besonders hervorzuheben sind die zahlreichen Pflanzengesellschaften und die Vogel- und Insektenvielfalt.		Schutzgegenstand: Flusslauf des Rheins mit angrenzender Aue als Lebensraum für zahlreiche Tierarten, als Retentionsraum und zur Erholungs- und Freizeitnutzung.	Periodisch überflutete Rheinaue mit bewegtem Kleinrelief und zahlreichen Strukturelementen (Wegenetz, Gehölze). Das Gebiet besitzt mit dem Hitdorfer Hafen sowie der vorhandenen durch Einzelbäume, Baumgruppen und Gebüsche strukturierten Parklandschaft eine überaus wichtige Naherholungsfunktion mit regionaler Bedeutung. Wegen seiner Bedeutung für wandernde Fischarten wie Neunauge und atlantischer Lachs ist im Bereich der Wuppermündung ein Fisch- und Laichschonbezirk ausgewiesen worden (FSB-D-

				0004 – „Ruhe- und Laichgebiete der Wanderfische im Rhein“). Dieser wird nachrichtlich in der Festsetzungskarte dargestellt. Die Wuppermündung ist als NSG 2.1-4 „Wuppermündung“ geschützt. Im Bereich des CHEMPARK Leverkusen sind die Uferbereiche nicht Bestandteil des LSG. Dieses erstreckt sich lediglich bis zur Gewässerkante. Der ordnungsgemäße Betrieb auf dem Werksge-lände des CHEMPARK Leverkusen wird durch die LSG-Ausweisung nicht beschränkt oder in an-derer Form beeinträchtigt. Teilflächen dieses Landschaftsschutzgebietes sind Teil des Biotopverbundes mit herausragen-der Bedeutung (VB-K-4907-103 „Rheinaue zwi-schen Worringen und Merkenich und bei Flittard“) bzw. mit besonderer Bedeutung (VB-K-4907-111 „Rhein zwischen Urfeld und Hafen Hitdorf“).	
	Schutzzweck gemäß § 21 Buchst. a bis c LG NW			Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet er-folgt gemäß § 26 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere	
				Zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräu-men mit besonderer Bedeutung für den Biotop-und Artenschutz: - Weiden mit Bruthöhlenangebot,	
				zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungsraumes von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildle-benden Pflanzen und Tieren und deren Lebens-gemeinschaften, insbesondere für den - Steinkauz (<i>Athene noctua</i>),	
				als Lebensraum und Fortpflanzungsstätte für Fi-sche und Rundmäuler, insbesondere für wan-dernde Arten wie z. B. - Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>), - Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>), - Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>),	
				zur Erhaltung und Entwicklung des Rheins und seiner Aue als überregional bedeutsame Bio-topverbundachse mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund,	
				zum Erhalt und zur extensiven Bewirtschaftung einer grünlandgenutzten Stromaue mit auentypi-schem Relief (Flutmulden),	
				zum Schutz des Gewässerkörpers einschließ-lich der darin lebenden Tier- und Pflanzenarten.	

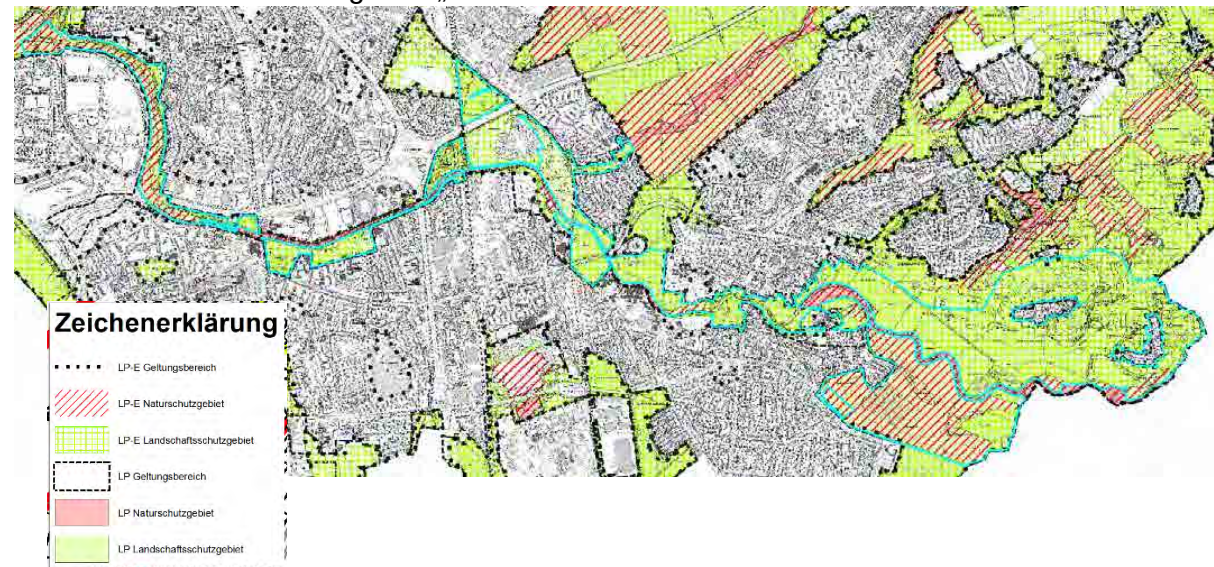
				zum Grundwasserschutz, insbesondere innerhalb des engeren Bereichs des Wasserschutzgebietes Leverkusen-Hitdorf (Wasserschutzzone II),	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Gewässer im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Leverkusen-Hitdorf der Bayer AG Leverkusen vom 03. April 1997.
				Zur Sicherung der Rheinaue als Retentionsraum,	Das Gebiet liegt im Bereich der festgesetzten Überschwemmungsgebiete.
				Zur Erhaltung der besonders schutzwürdigen, fruchtbaren Böden im Bereich der Flussauen,	Die Böden der Aue sind größtenteils durch kontaminierte Flusssedimente belastet.
				zur Erhaltung und Entwicklung des Rheinvorlandes als attraktiver, siedlungsnaher Erholungsraum.	
	zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist zusätzlich verboten:			Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2-0 festgesetzten <u>allgemeinen Verbote</u> sowie die in Maßnahmenraum 5.2.3-1 festgesetzten <u>Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen</u> .	
	- das Grünland umzubrechen,	Vergleiche Biotopkataster NW, Blatt-Nr.: 18, Grundlagenkarte II a			
	- auf den Grünlandflächen Biozide anzuwenden und zu lagern,				
	- auf den Grünlandflächen Düngemittel zu lagern und Silagemitteln anzulegen.				
	Zur Erreichung und Erhalten des Schutzzweckes ist geboten:				
	- die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen vorzunehmen.	festgesetzt unter den Ziffern 5.1-26, 5.1-61 bis 5.1-66, 5.8-34			
				<u>Zone 1: Rheinaue</u> Flächengröße: 236,60 ha	
				Die Zone umfasst den Bereich der Rheinaue mit zahlreichen Strukturelementen, welcher hauptsächlich zur landschaftsorientierten Naherholung genutzt wird.	Es gelten die allgemeinen Verbote für Landschaftsschutzgebiete.
				<u>Zone 2: Hitdorfer Hafen</u> Flächengröße: 8,55 ha	
				Die Zone umfasst das freizeitlich genutzte Hafengelände.	
				Unberührt von den allgemeinen Verboten bleiben alle notwendigen Tätigkeiten zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Hafennutzung. Sofern sie dem Schutzzweck und den Entwicklungszielen nicht entgegenstehen.	Gerätehäuser auf den Uferbereichen, gärtnerische Gestaltung der Uferbereiche sind keine notwendigen Tätigkeiten im Sinne dieser Bestimmung.
				<u>Zone 3: Hitdorfer Laach</u> Flächengröße: 7,75 ha	
				Die Zone umfasst den zu Freizeit- und Erholungszwecken intensiv genutzten Bereich in der Rheinaue und umschließt einen Gastronomiebetrieb an der Rheinstraße sowie verschiedene Spiel- und Sportflächen.	

				Unberührt von den allgemeinen Verboten bleiben alle notwendigen Tätigkeiten zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Spiel- und Sportflächen. Sofern sie dem Schutzzweck und den Entwicklungszielen nicht entgegenstehen.	Dies umfasst auch die Ausstattung der Erholungsbereiche mit Spiel- und Sportgeräten und Bänken.
				<u>Ausnahmen können zugelassen werden für:</u> Tätigkeiten zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Gastronomiebetriebes, sofern sie dem Schutzzweck und den Entwicklungszielen nicht entgegenstehen.	

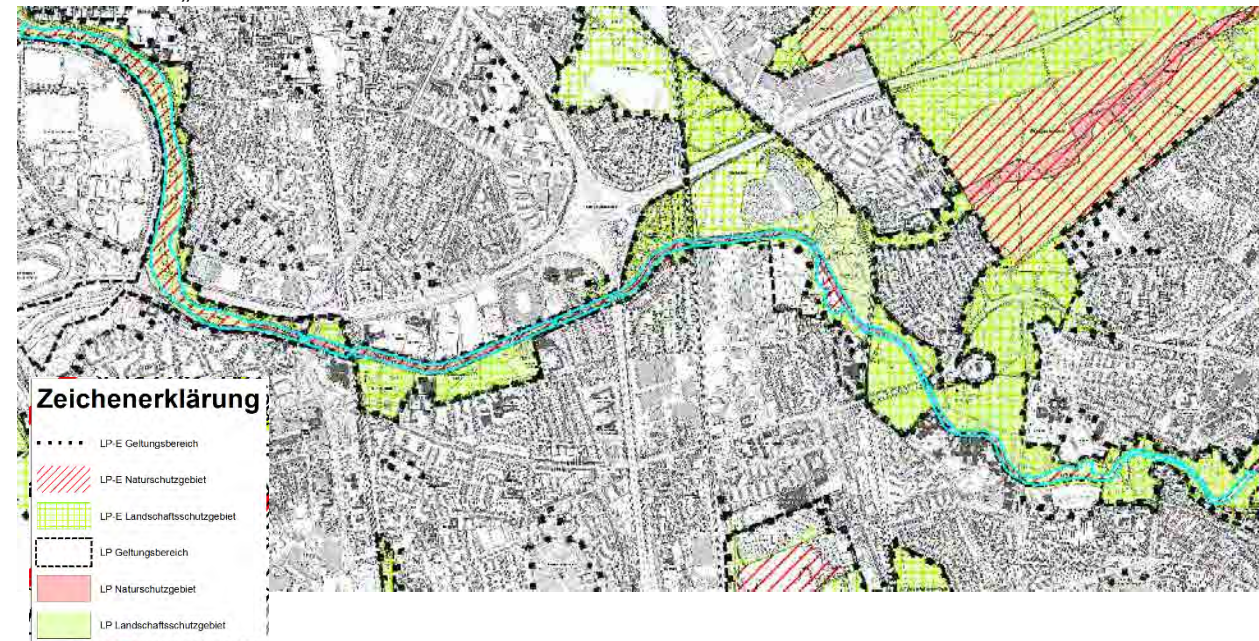
2.2-12 Landschaftsschutzgebiet „Unteres Dhünntal“

„Waldfriedhof Scherfenbrand“ / 2.2-14 LSG „Dhünnaue im städtischen Raum“ / 2.2-16 LSG „Silbersee und Bergsee“ / 2.2-11 LSG „Dhünnaue im ländlichen Raum“

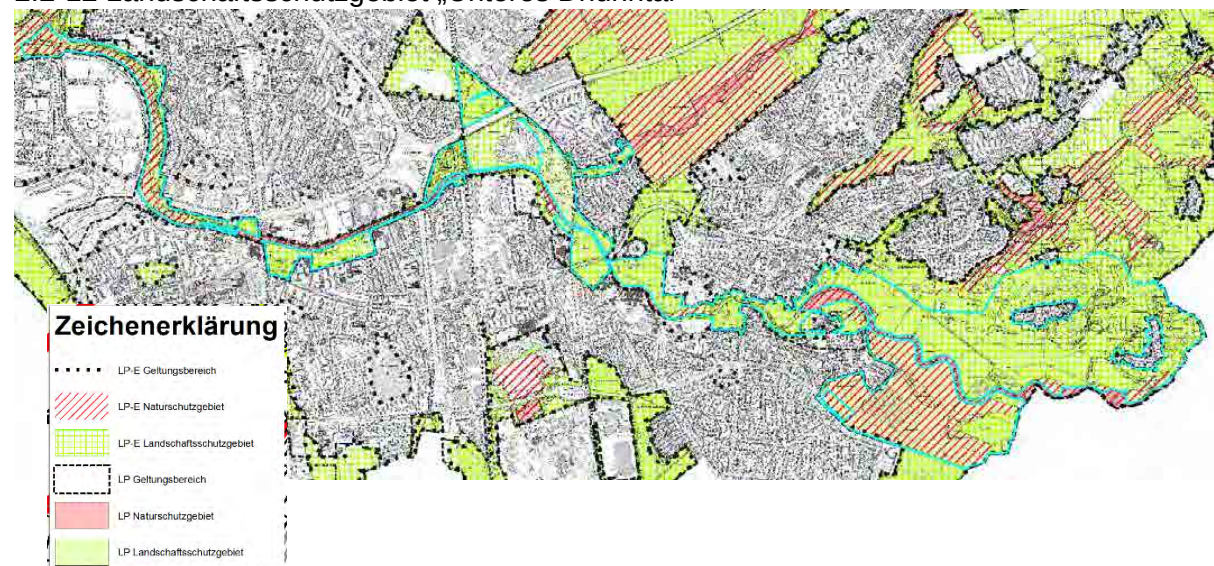
2.2-12 Landschaftsschutzgebiet „Unteres Dhünntal“



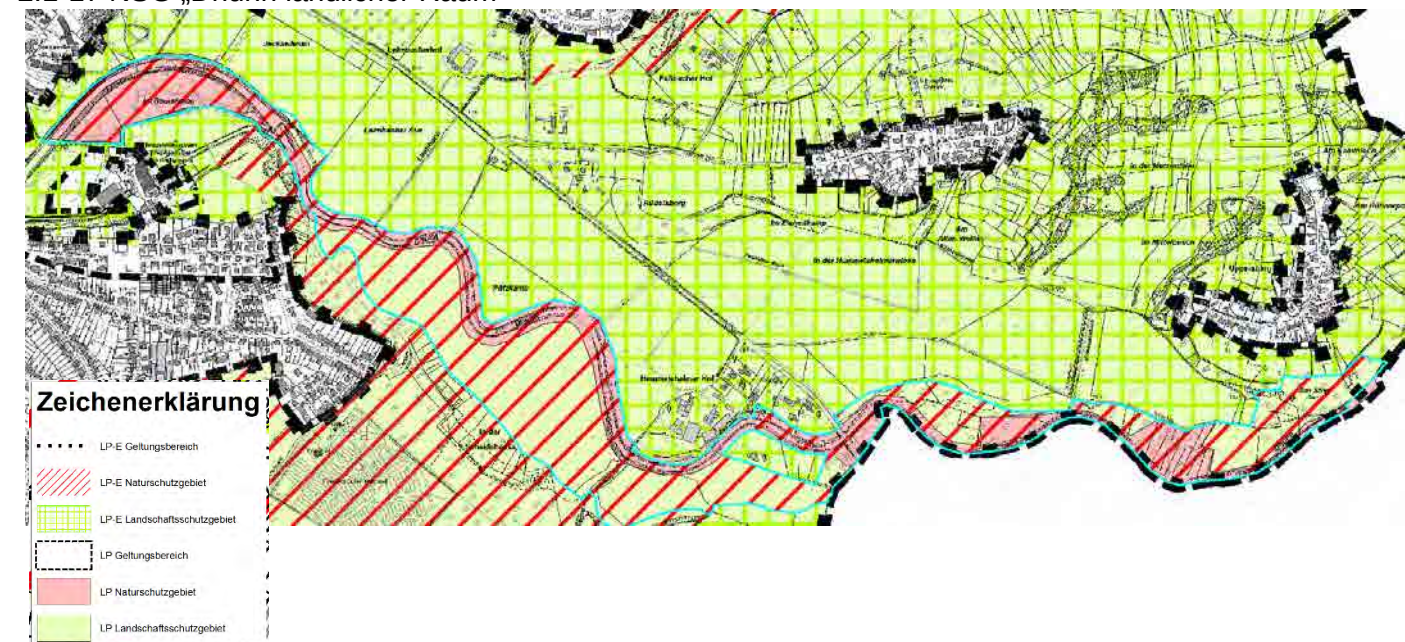
2.1-20 NSG „Dhünn städtischer Raum“



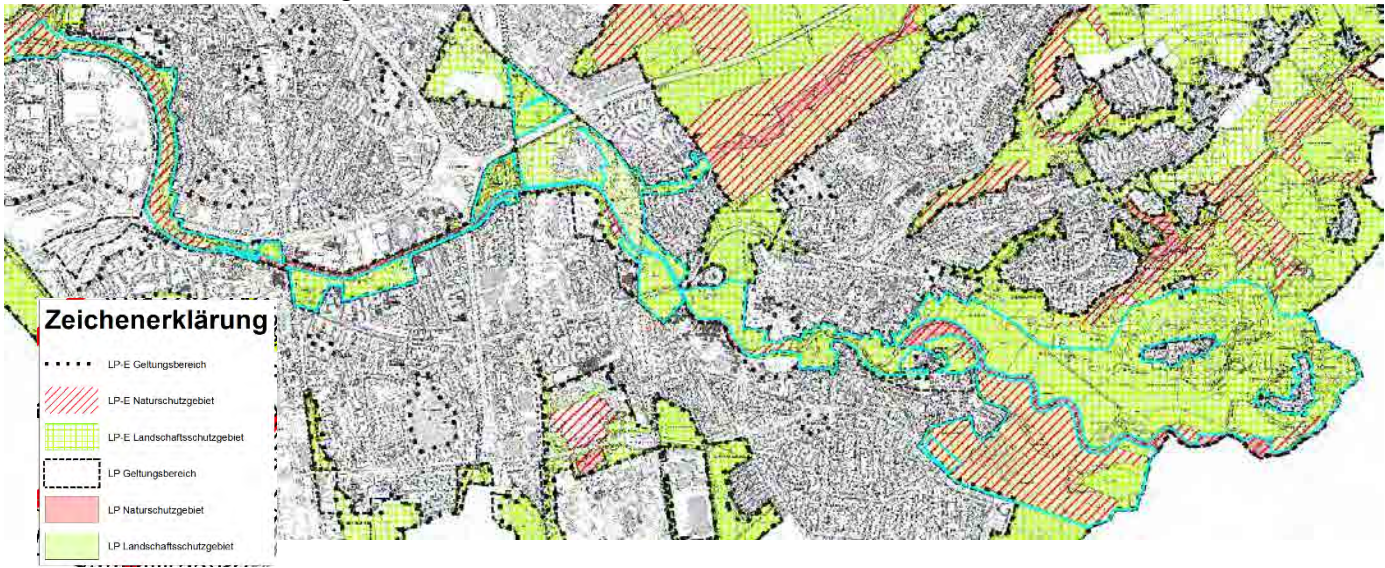
2.2-12 Landschaftsschutzgebiet „Unteres Dhünntal“



2.1-17 NSG „Dhünn ländlicher Raum“



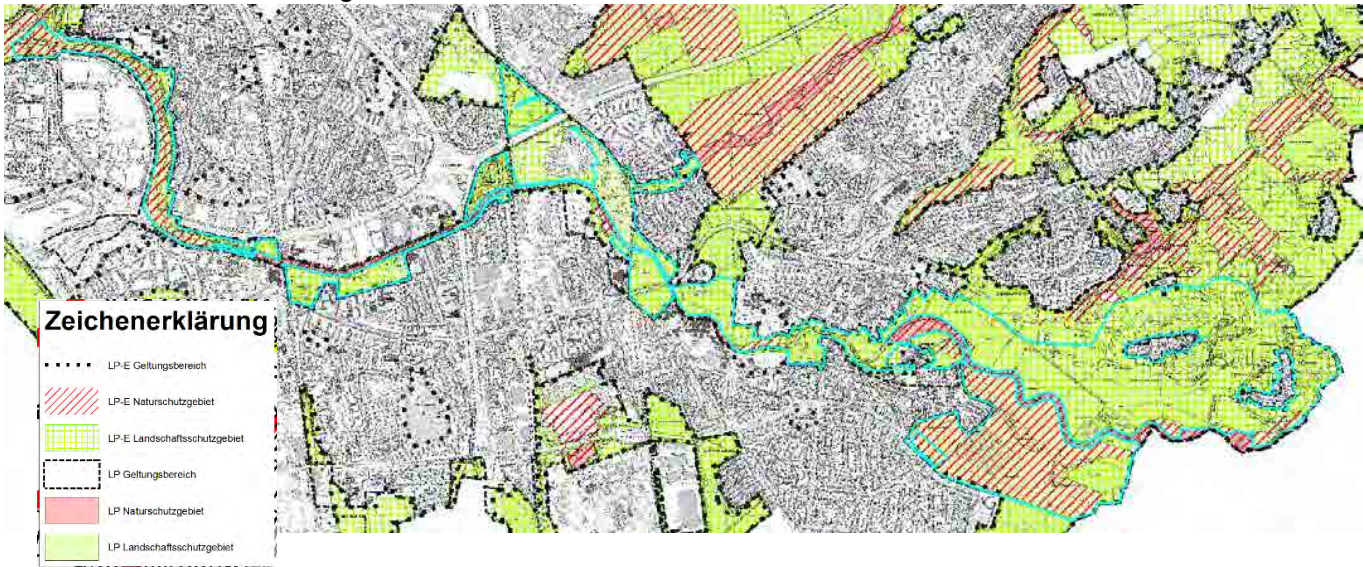
2.2-12 Landschaftsschutzgebiet „Unteres Dhünntal“



2.1-18 NSG „Scherfenbrand“



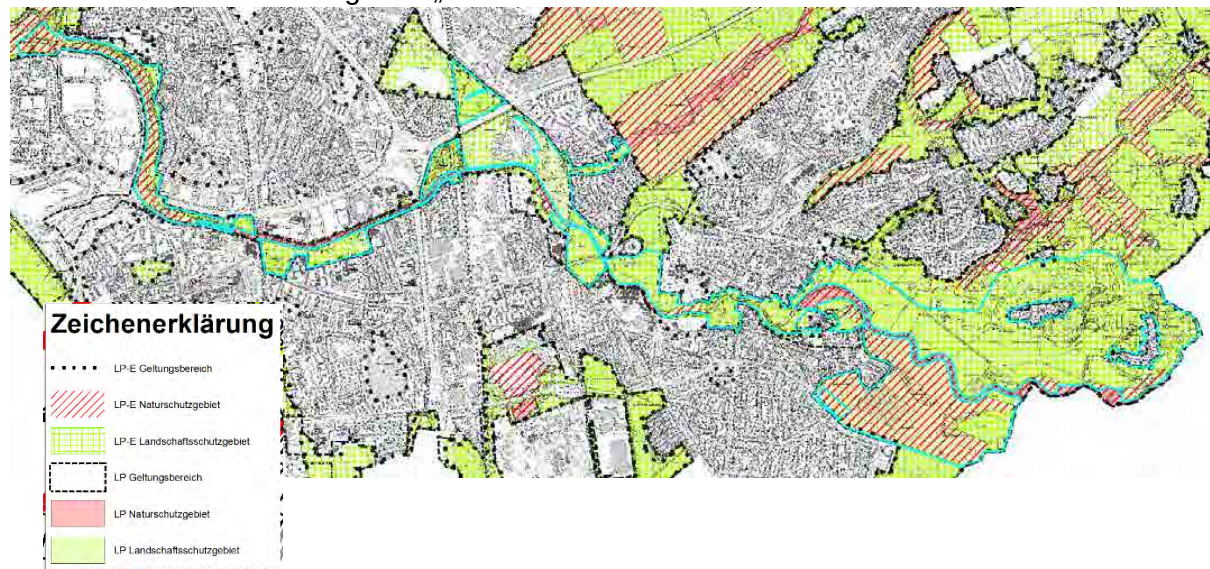
2.2-12 Landschaftsschutzgebiet „Unteres Dhünntal“



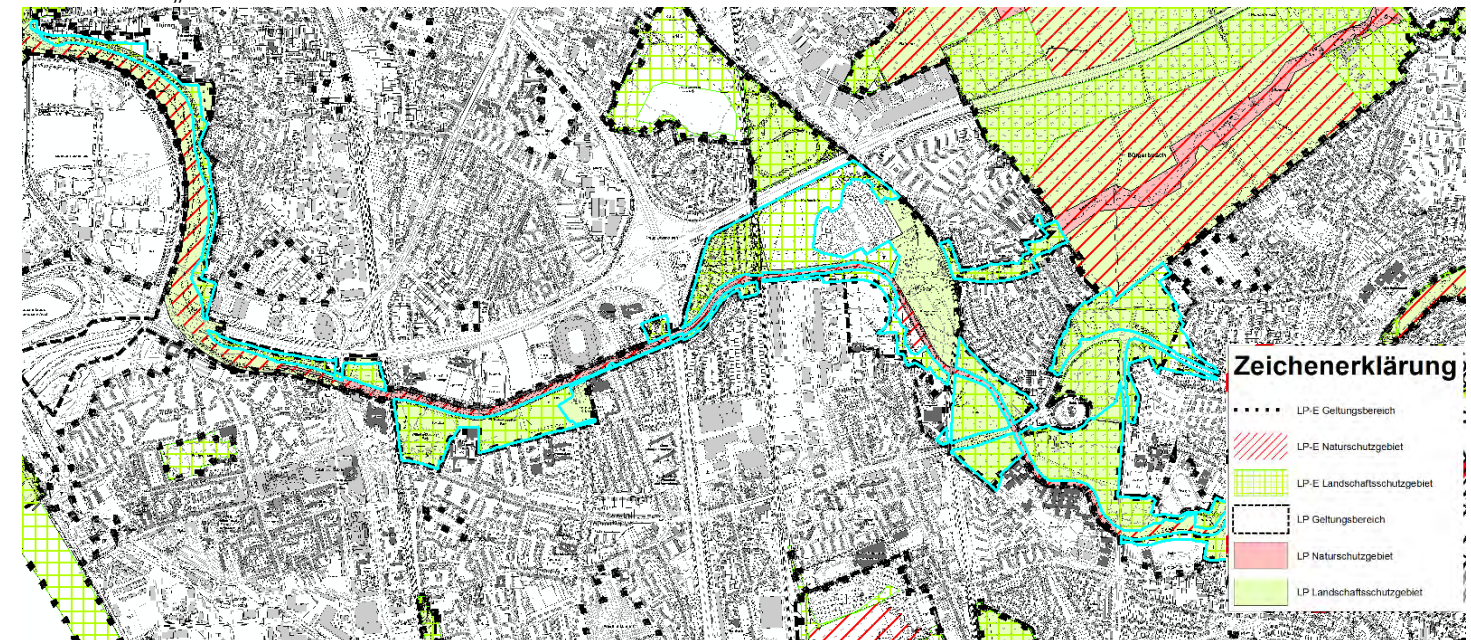
2.1-19 NSG „Waldfriedhof Scherfenbrand“



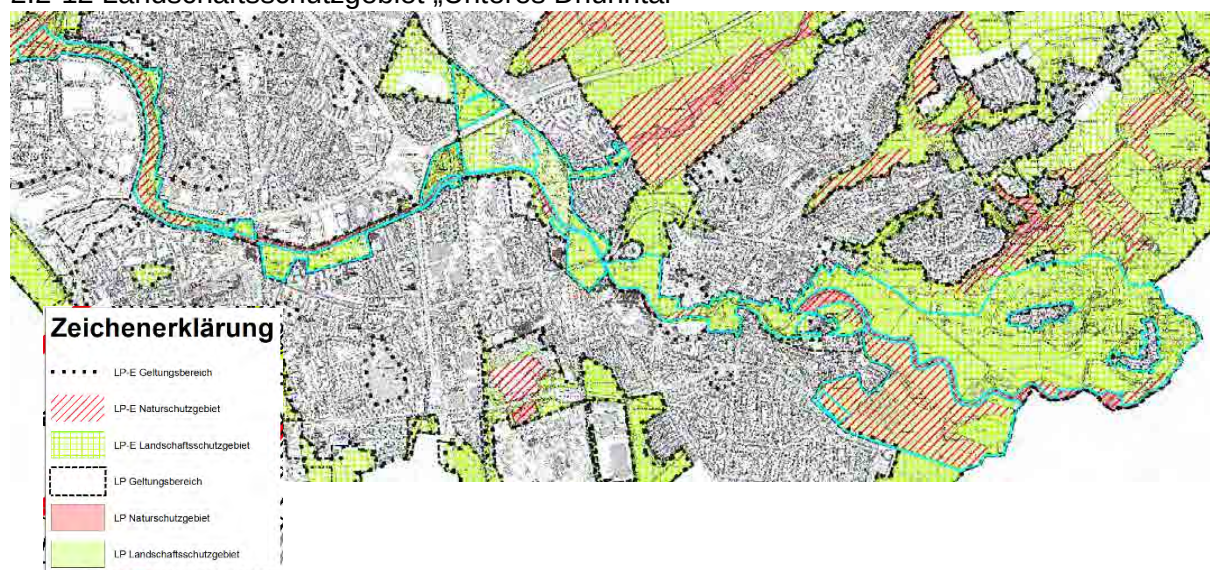
2.2-12 Landschaftsschutzgebiet „Unteres Dhünntal“



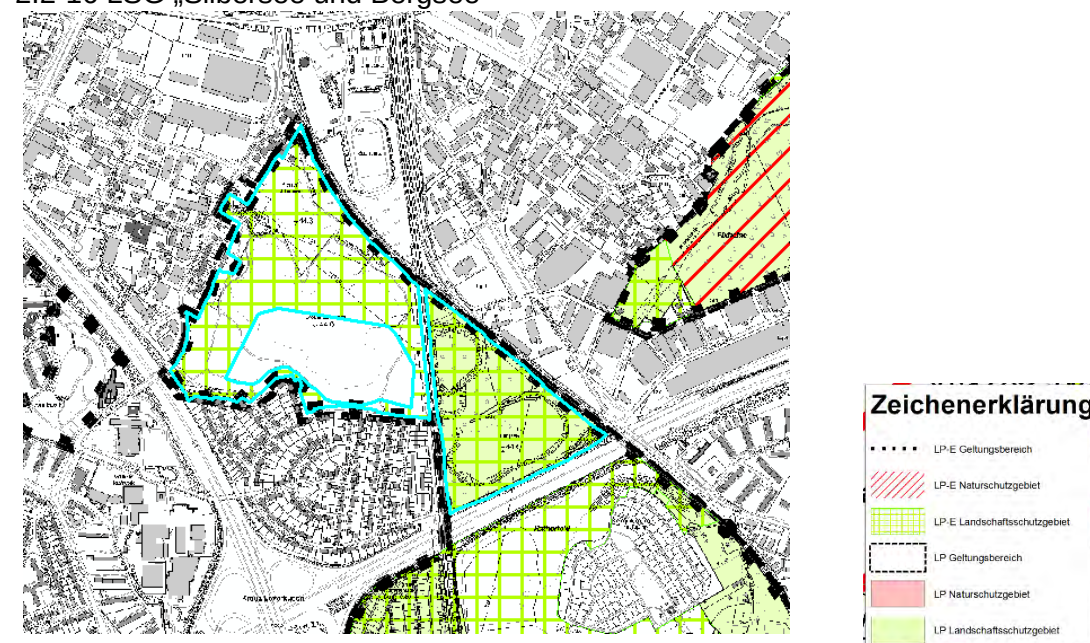
2.2-14 LSG „Dhünnaue im städtischen Raum“



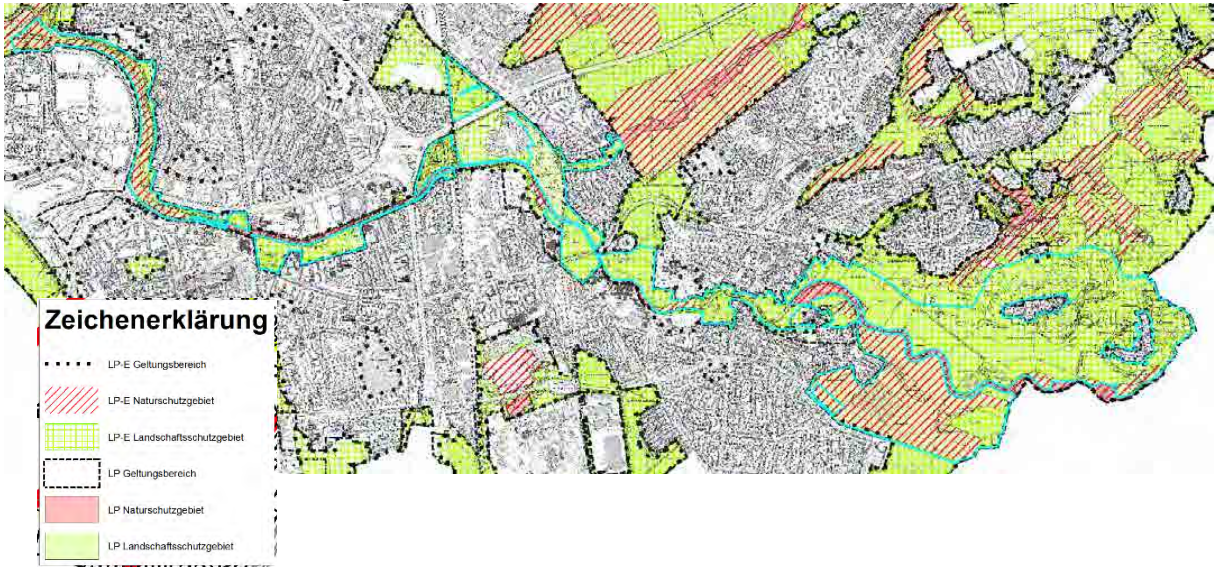
2.2-12 Landschaftsschutzgebiet „Unteres Dhünntal“



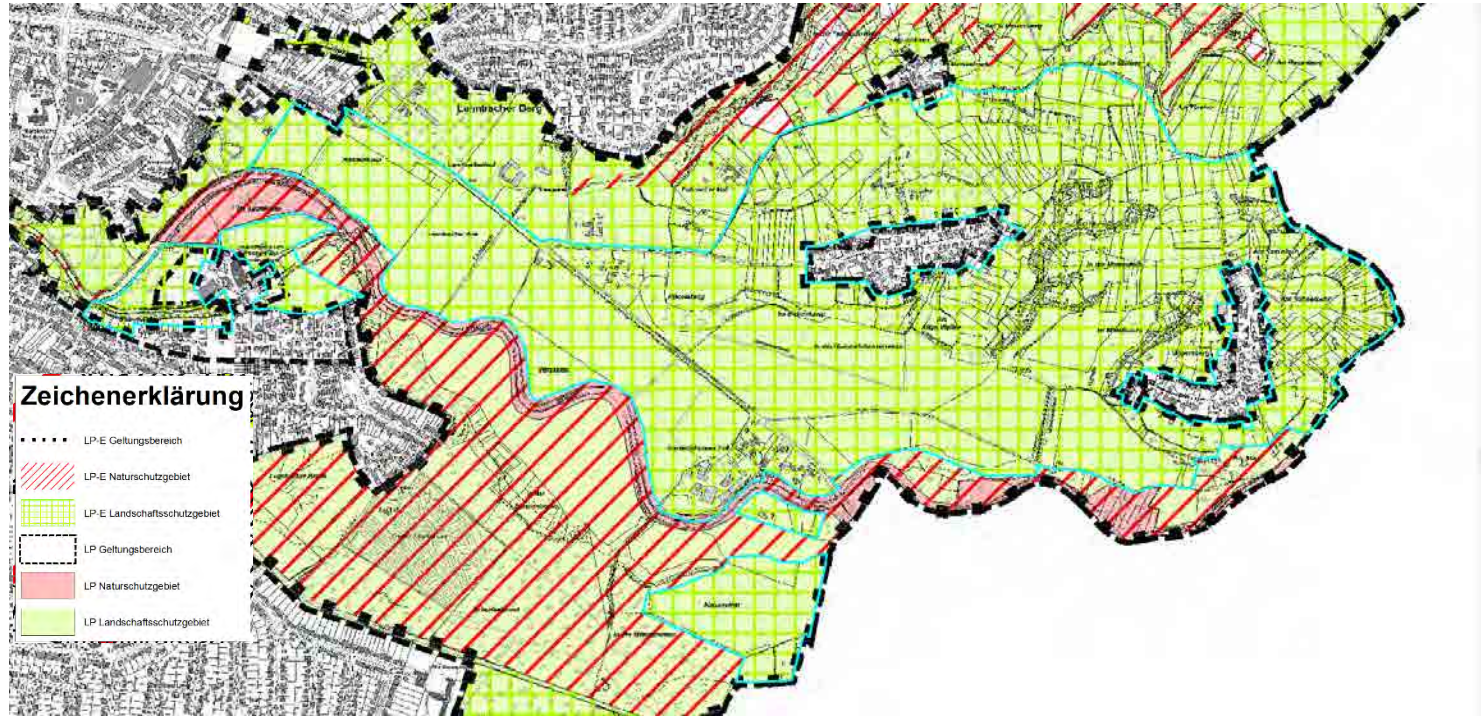
2.2-16 LSG „Silbersee und Bergsee“



2.2-12 Landschaftsschutzgebiet „Unteres Dhünntal“



2. 2-11 LSG „Dhünnaue im ländlichen Raum“



DcD Edefgh	2.2-12 Landschaftsschutzgebiet „Unteres Dhünntal“			siehe auch 2.1-20 NSG „Dhünn städtischer Raum“	
				siehe auch 2.1-17 NSG „Dhünn ländlicher Raum“	
				siehe auch 2.1-18 NSG „Scherfenbrand	
				siehe auch 2.1-19 NSG „Waldfriedhof Scherfenbrand“	
				siehe auch 2.2-14 LSG „Dhünnaue im städtischen Raum“	
			Cf, Df	2.2-16 LSG „Silbersee und Bergsee	
				Flächengröße: 27,21 ha	Anzahl der Teilflächen: 2
		<u>Dhünntal von Schlebusch bis zur Mündung in die Wupper</u> - städtischer Hauptgrünzug mit vielfältigem Freizeit- und Erholungsangebot. Durch Begradigung und Eindeichung der Dhünn auf einen engen Querschnitt ist die Dhünnzone ökologisch verarmt. Durch extensive Nutzung der Grünflächen würde sich der ökologische Wert erheblich erhöhen. <u>Dhünntal von der Stadtgrenze bis Schlebusch</u> - weite, offene, ackerbaulich und grünlandgenutzte Talaue mit bewaldeten Hängen, bachbegleitender, geschlossener Ufervegetation und randlich kleinen Feuchtgebieten.		Schutzgegenstand: Von Wald umgebene Seenlandschaft zur Erholungsnutzung und als Trittsteinbiotope für wassergebundene Arten.	Der Große Silbersee ist im Süden und Westen für die Erholungsnutzung erschlossen (umlaufender Fußweg, Möblierung, Tageserholungsgebiet). Der Kleine Silbersee wird von dichtem Gehölzbestand eingerahmt und ist nicht zugänglich. An den Hängen des Bergsees stockt vorwiegend dichter Laubmischaufwuchs mit Robinien, der See ist ebenfalls nicht zugänglich. Zwischen See und Bahntrasse am Ostrand befinden sich Weiden-Ufergehölze mit dazwischen liegenden, lückigem Magerrasen. Am Westrand des Bergsees hat sich ein Biotopkomplex mit periodisch Wasser führenden Flachwasserteichen, Weiden-Ufergehölzen und verbuschten Magerrasen ausgebildet. Dieses Landschaftsschutzgebiet ist Teil des Biotopverbundes mit besonderer Bedeutung (VB-K-

		Die Tageserholungsanlage „Silbersee“ ist in das Schutzgebiet mit einbezogen. Besonders hervorzuheben sind die Parkanlagen im Stadtteil Schlebusch (Wuppermann-Park und Stadtpark) mit hervorragenden Altbaumbeständen, die naturnahen Waldbestände südlich von Uppersberg sowie die Artenvielfalt der Vögel (Eisvogelbrutplatz!) und Insekten im naturnahen Bachabschnitt.			4907-007 „Grünland und Überschwemmungsbe- reiche im Unteren Dhünntal“).
	Schutzzweck gemäß § 21 Buchst. a bis c LG NW			Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere	
				zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz: - Abgrabungsgewässer mit stellenweise naturnaher Ufervegetation, - temporäre Stillgewässer, - Magerstandorte im Uferbereich,	
				zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungsraumes von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften,	
				wegen der Bedeutung der Gewässer und mageren Abgrabungsstandorte als Trittsteinbiotope für Amphibien und Reptilien im dicht besiedelten Raum mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund,	
				zum Grundwasserschutz,	
				zum Erhalt und zur Entwicklung von Grüninseln mit Gewässern im besiedelten Raum mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion zur Verbesserung des Stadtklimas,	
				zur Erhaltung und Entwicklung des großen Silbersees als attraktiver, siedlungsnaher Erholungsraum.	Entwicklung im Sinne von Lenkungsmaßnahmen (Erholungslenkungskonzept, Beschilderung, Informationstafeln, Qualitätswanderwegen).
				Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2-0 festgesetzten <u>allgemeinen Verbote</u> sowie die im Maßnahmenraum 5.2.16-1 festgesetzten <u>Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen</u> .	
			Dh, Di, Dj, Ei, Ej	2. 2-11 LSG „Dhünnaue im ländlichen Raum“	
				Flächengröße: 195,67 ha	Anzahl der Teilflächen: 4
				Schutzgegenstand: Verlauf der Dhünn mit angrenzenden Auenbereichen.	Dhünntal von der Stadtgrenze bis zum Freudenthaler Sensenhammer.

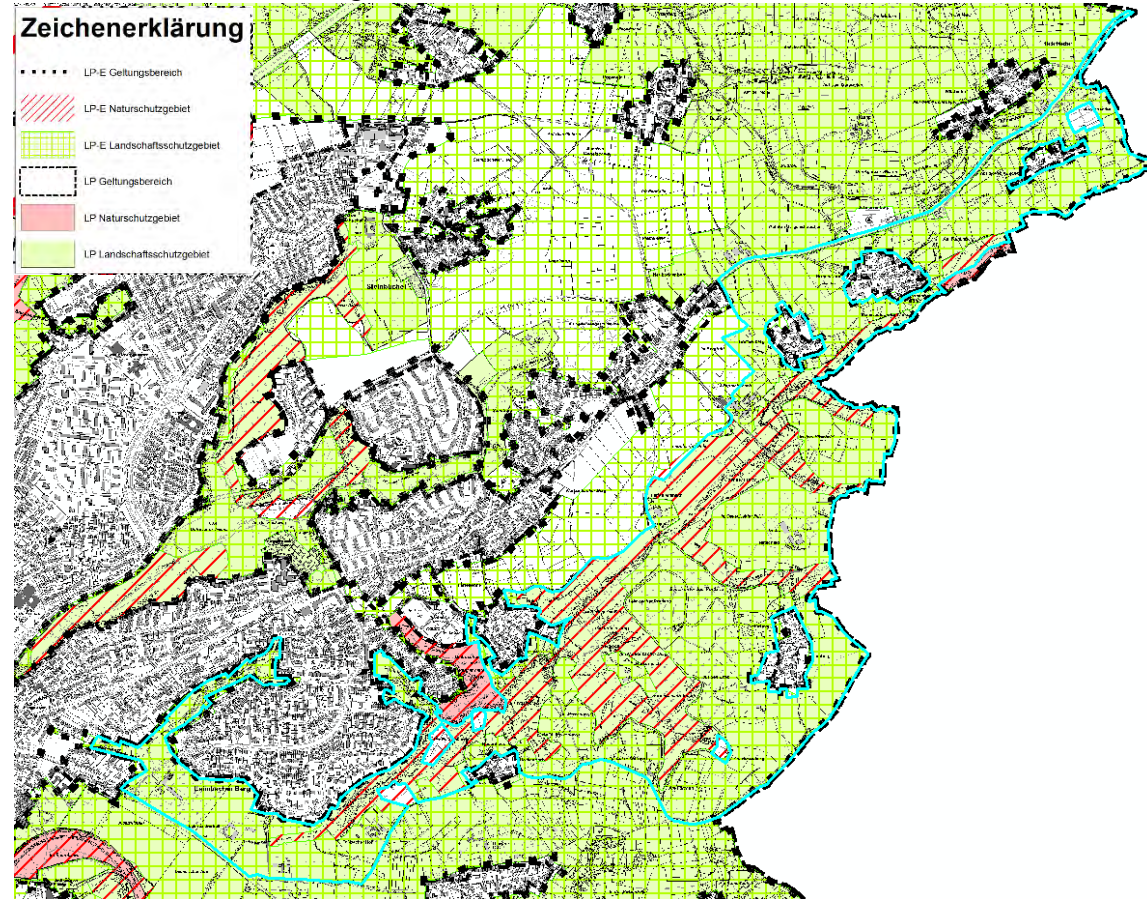
				Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere	Weite, offene, ackerbaulich und grünlandgenutzte Talaue mit bewaldeten Hängen, bachbegleitender, geschlossener Ufervegetation und randlich kleinen Feuchtgebieten. Bei Uppersberg ansteigendes Gelände mit zum teils tief eingeschnittenen Bachsiefen und begleitenden alten Buchenwäldern. Das LSG schließt an die wertvollen Bereiche der Dhünn an, welche als NSG 2.1-17 „Dhünn ländlicher Raum“ festgesetzt sind. Teilflächen dieses Landschaftsschutzgebietes sind Teil des Biotopverbundes mit herausragender Bedeutung (VB-K-4908-105 „Mittleres Dhünntal“ und VB-K-4908-106 „Mischwald östlich der Waldsiedlung“) bzw. besonderer Bedeutung (VB-K-4908-003 „Bachtälchen und Gehölz-Grünlandkomplexe im Osten Leverkusens“ und VB-K-4907-007 „Grünland und Überschwemmungsbereiche im Unteren Dhünntal“).
				wegen der Pufferfunktion für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000),	
				zum Schutz und zur Entwicklung der folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW: - Waldmeister-Buchenwald,	
				zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungsraumes von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für folgende geschützte Arten: - Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>), - Wasseramsel (<i>Cinclus cinclus</i>), zum Schutz und zur Entwicklung und darüber hinaus folgende Artengruppen - an Gewässer angepasste Wirbellosenfauna (Makrozoobenthos)	
				wegen der hohen Bedeutung der Dhünnaue als Biotopverbundsystem,	
				zur Erhaltung und Entwicklung gehölzreicher Gewässerränder,	Pflege und Instandhaltung der Deiche entsprechend der geltenden Deichschutzverordnung.
				zur Erhaltung, Entwicklung, Pflege und Wiederherstellung von Obstwiesen und -weiden als Lebensraum gefährdeter Arten sowie als typisches Element bäuerlicher Kulturlandschaft,	

				zum Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen zur nachhaltigen und naturverträglichen Nutzung des Schutzgutes Boden,	
				zum Schutz des Gewässers vor Nährstoff- und Schadstoffeinträgen,	
				zur Erhaltung der besonders schutzwürdigen, fruchtbaren Böden im Bereich der Flussauen.	
				Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2-0 festgesetzten <u>allgemeinen Verbote</u> sowie die im Maßnahmenraum 5.2.11-1, -2 und -3 festgesetzten <u>Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen</u> .	
	Ausnahmen können auf Antrag erteilt werden für: 2. <u>Die Errichtung und Änderung von baulichen Anlagen, die für den Sportstättenbetrieb des SSV Alkenrath erforderlich sind, sofern keine erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht und keine Gehölze gerodet werden. Die Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes sind zu beachten.</u>	<u>Die 3. Änderung des Landschaftsplanes der Stadt Leverkusen Teilbereich „Alkenrath - Sportanlage Schlebuschrath“ bezieht sich ausschließlich auf den durch den Verein SSV Alkenrath genutzten südlichen Teilbereichs des Flurstücks Gemarkung Schlebusch, Flur 3, Flurstück 50. (siehe nachfolgende Planskizze)</u> 		Siehe Unberührtheitsklausel 2.2-0 Nr.2: Unberührt von den allgemeinen Verboten bleiben insbesondere: 2. auf Sport- und Spielplätze typische Tätigkeiten, sofern sie dem Schutzzweck nicht widersprechen und den Entwicklungszielen nicht entgegenstehen;	
				<u>Siehe Ausnahmebestimmung zu Verbot 2.2-0 Nr.1 :</u>	
				Infrastruktur 1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs.1 BauO NRW - auch wenn sie gem. § 62 BauO NRW keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern sowie neue Beleuchtungen zu errichten,	Zu baulichen Anlagen gehören u.a. Stell- Camping- und Lagerplätze, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Reitplätze, Paddocks, Landungs-, Boots- und Angelstege, Schilder sowie Einfriedungen aller Art. Hierzu zählen auch Ansinrichtungen.
				<u>Ausnahmen können zugelassen werden für:</u>	
				- das Errichten oder Ändern baulicher Anlagen nach § 35 BauGB innerhalb der Sport- und Spielplatzfläche, sofern sie für die Sport- oder Spielplatznutzung notwendig sind und wenn das Vorhaben nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist. Dies gilt auch für bauliche Anlagen die keiner Baugenehmigung bedürfen;	Landschaftsprägende Gehölze, wertvolle Vegetations- oder Biotopstrukturen dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden.

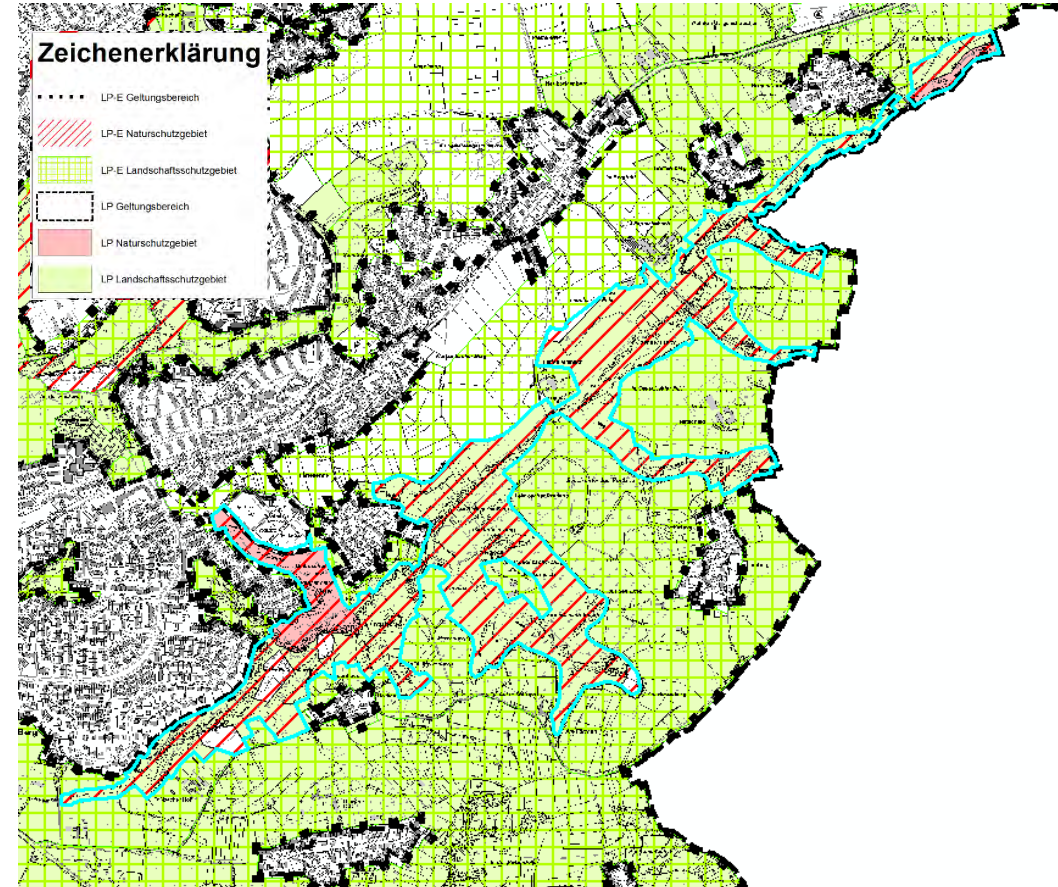
2.2-13 Landschaftsschutzgebiet „Leimbachtal und Lötzelbachtal“

2.1-16 NSG „Leimbachtal“ / 2.2-10 LSG „Leimbachtal“

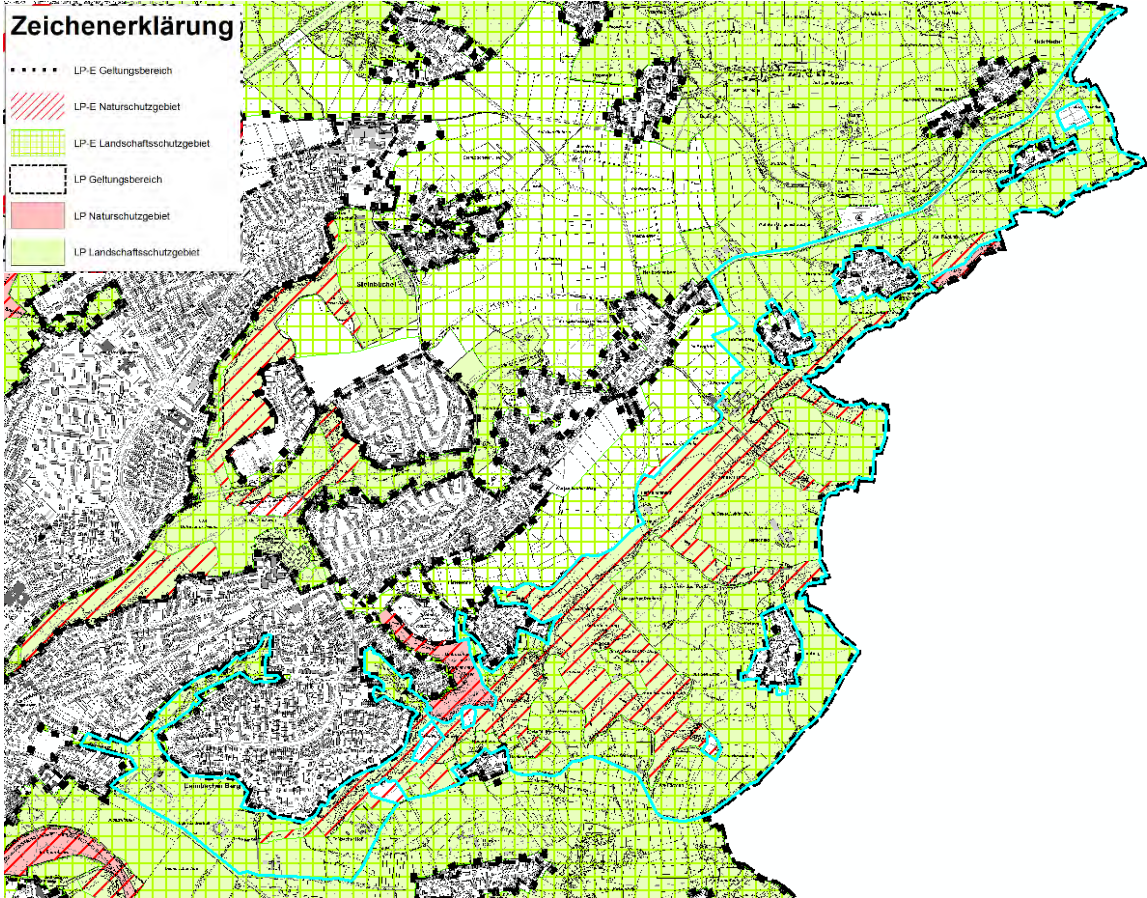
2.2-13 Landschaftsschutzgebiet „Leimbachtal und Lötzelbachtal“



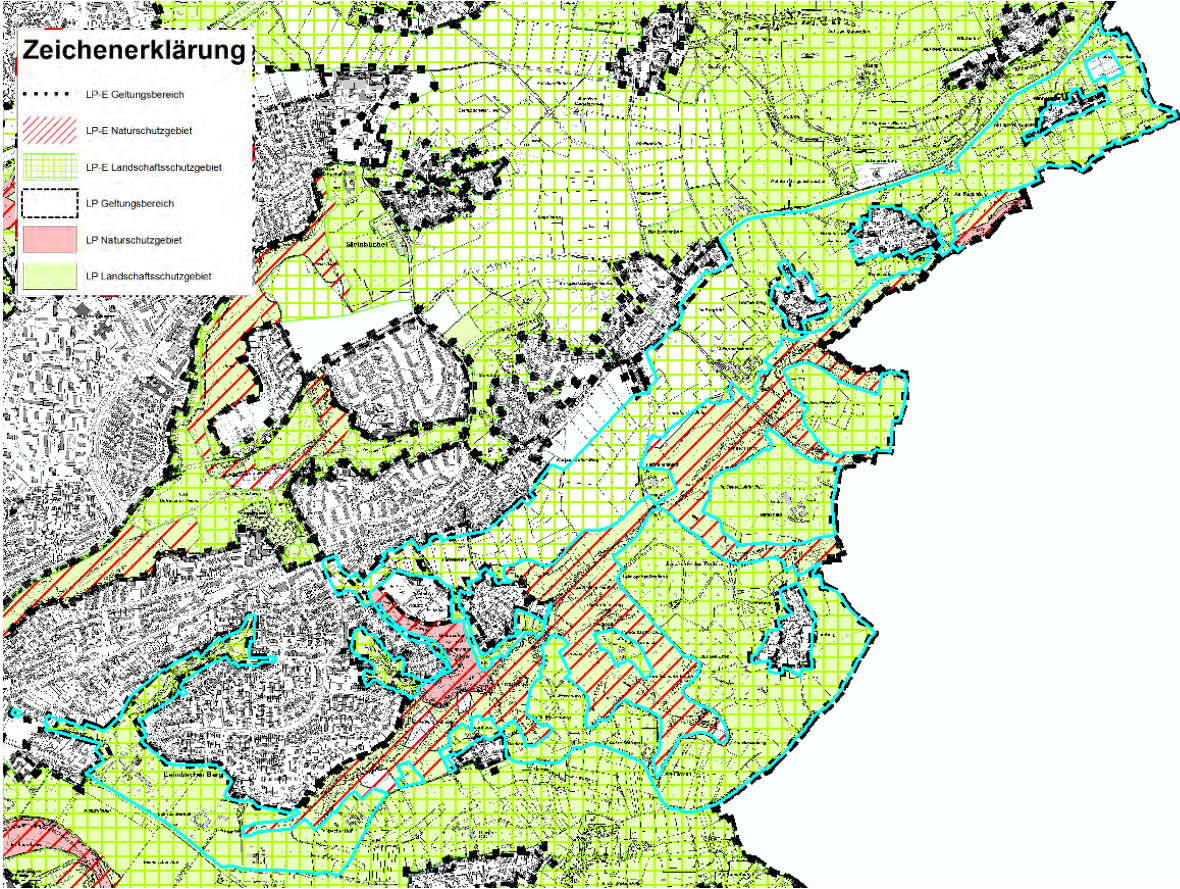
2.1-16 NSG „Leimbachtal“



2.2-13 Landschaftsschutzgebiet „Leimbachtal und Lötzelbachtal“



2.2-10 LSG „Leimbachtal“



Chi DEgh	2.2-13 Landschaftsschutzgebiet „Leimbachtal und Lötzelbachtal“			siehe auch 2.1-16 NSG „Leimbachtal“	
			Cj, Ck, Dh, Di, Dj	2.2-10 LSG „Leimbachtal“	
				Flächengröße: 219,84 ha	Anzahl der Teilflächen: 9
		Bachtäler der Mittelbergischen Hochfläche zur Dhünn mit Seitentälern und Teilen der angrenzenden Hochflächen. Von der Stadtgrenze bis Höfen ist das Leimbachtal als offenes Wiesental mit deutlicher Talaue ausgeprägt, der Westhang ist nahezu auf der gesamten Länge bewaldet, der flachere Osthang dagegen landwirtschaftlich genutzt. Ab Höfen bis zur Einmündung in das Dhünntal ist das Leimbachtal weitgehend bewaldet. Besonders hervorzuheben sind die z.T. noch vorhandenen Buchenhangwälder und der Insektenreichtum der feuchten Talwiesen.		Schutzgegenstand: Bachtäler der Mittelbergischen Hochfläche zur Dhünn mit Seitentälern und Teilen der angrenzenden Hochflächen.	Von der Stadtgrenze bis Höfen ist das Leimbachtal als offenes Wiesental mit deutlicher Talaue ausgeprägt, der Westhang ist nahezu auf der gesamten Länge bewaldet, der flachere Osthang dagegen landwirtschaftlich genutzt. Ab Höfen bis zur Einmündung in das Dhünntal ist das Leimbachtal weitgehend bewaldet. Besonders hervorzuheben sind die z. T. noch vorhandenen Buchenhangwälder und der Insektenreichtum der feuchten Talwiesen. Die ökologisch besonders wertvollen Biotope sind als 2.1-16 NSG „Leimbachtal“ festgesetzt. Teilflächen dieses Landschaftsschutzgebietes sind Teil des Biotopverbundes mit besonderer Bedeutung (VB-K-4908-003 „Bachtälchen und

		Die ökologisch besonders wertvollen Biotope wie die „Glöbuscher und Benscheider Wiesen“ sowie die „Gronenborner Fischteiche“ sind als Naturschutzgebiete unter den Ziffern 2.1-9 und 2.1-8 festgesetzt.			Gehölz-Grünlandkomplexe im Osten Leverkusens“).
	Schutzzweck gemäß § 21 Buchst. a bis c LG NW			Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere:	
				zur Erhaltung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungsraumes zahlreicher, teilweise in ihrem Bestand bedrohter, wildlebender Pflanzen und Tiere und deren Lebensgemeinschaften,	
				zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Bäche mit begleitendem teilweise feuchtem Grünland-Gehölzkomplex mit Bedeutung für den Biotopverbund sowie angrenzender bodenständiger Laubwald-, Agrarland- und Obstweidenbereiche,	
				zur Erhaltung und Wiederherstellung von Vernetzungsfunktionen der Mittelgebirgsbäche (Pufferwirkung auf die benachbarten Naturschutzgebietsflächen),	
				zur Erhaltung von Freiflächen mit hoher thermischer Ausgleichsfunktion für die angrenzenden Siedlungsräume,	Das LSG liegt innerhalb eines Kaltluft-Einzugsgebietes sowie innerhalb einer Kaltluft-Leitbahn. Daher zusätzlich eine hohe Bedeutung für die thermische Ausgleichsfunktion.
				zur Erhaltung und Wiederherstellung von Obstwiesen und -weiden als Lebensraum gefährdeter Arten sowie als typisches Element bäuerlicher Kulturlandschaft,	
				zum Erhalt leistungsfähiger Böden und Wälder für die nachhaltige und naturverträgliche Nutzung in der Land- und Forstwirtschaft,	
				zum Erhalt der Bodenfunktion von aufgrund ihrer Fruchtbarkeit oder ihres Biotopentwicklungspotentials besonders schutzwürdigen Böden: - Grundwasserböden (Gley-Kolluvisol) entlang der Mittelgebirgsbäche, - fruchtbare Braunerden auf den Hochflächen,	
				zur Erhaltung und Entwicklung als attraktiver, siedlungsnaher Erholungsraum.	
				Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2-0 festgesetzten <u>allgemeinen Verbote</u> sowie die in den Maßnahmenräumen 5.2.10-1 und -2 festgesetzten <u>Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen</u> .	

2.2-14 Landschaftsschutzgebiet „Freiflächen mit Binnendüne nördlich des Dünnwalder Waldes“ („Nördlicher Dhünnwalder Wald“)

2.2-13 LSG „Freiräume am Willy-Brandt-Ring“ / 2.2-12 LSG „Dünnwalder Wald“

2.2-14 Landschaftsschutzgebiet „Freiflächen mit Binnendüne nördlich des Dünnwalder Waldes“ („Nördlicher Dhünnwalder Wald“)



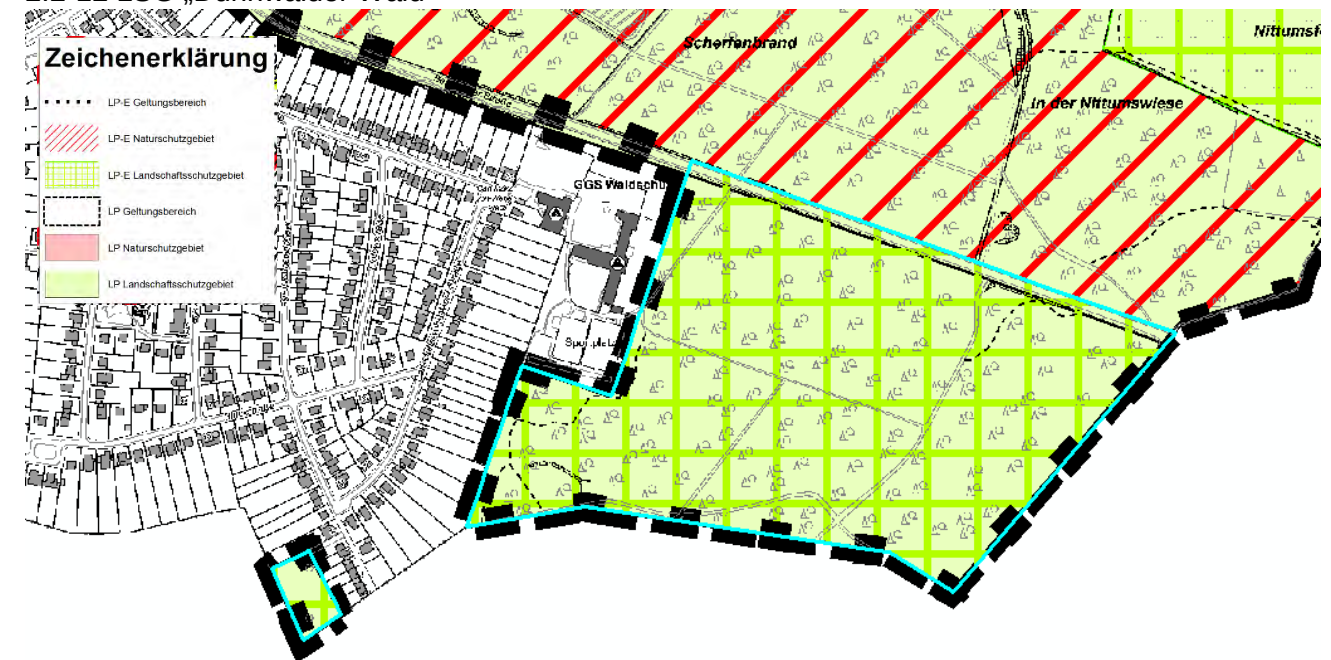
2.2-13 LSG „Freiräume am Willy-Brandt-Ring“



2.2-12 LSG „Dünnwalder Wald“



2.2-12 LSG „Dünnwalder Wald“



Eefg	2.2-12 LSG „Dünnwalder Wald“			siehe auch 2.2-13 LSG „Freiräume am Willy-Brandt-Ring“	
	Flächengröße: 33,17 ha		Eh, Ei	2.2-12 LSG „Dünnwalder Wald“	
				Flächengröße: 18,21 ha	Anzahl der Teilflächen: 2
		Das Gebiet umfasst Freiflächen, die vom südlichen Stadtrand ausgehend nach Norden weit in die Siedlungsfläche hineinreichen und einen Frischluft- und Biotopverbundkorridor darstellen. Es handelt sich nördlich des Willy-Brandt-Ringes um weitgehend brachgefallenes Grünland. Die südliche Fläche wird von einer im Gelände als sanfte Geländeerhöhung wahrnehmbare Binnendüne eingenommen sowie von Grünland und einem Kiefernwaldreste, der den nördlichen Ausläufer des zusammenhängenden Waldgebietes „Dünnwalder Wald“ auf Kölner Stadtgebiet darstellt.		Schutzgegenstand: Von Kiefern dominierte Mischwaldfläche auf nährstoffärmeren Standorten.	Kleine, vorwiegend aus Kiefern bestehende Restwaldflächen an der südlichen Stadtgrenze von Leverkusen als nördlicher Ausläufer des zusammenhängenden Waldgebietes „Dünnwalder Wald“ auf Kölner Stadtgebiet. Im Biotopkataster des LANUV sind für diesen Bereich die schutzwürdigen Biotope - BK-4808-133 - Dünenzug zwischen Waldsiedlung und Nittum, - BK-GL-00001 - Dünnwaldbereich nordöstlich Dünnwald erfasst. Nach Norden schließt das NSG 2.1-18 „Scherfenbrand“ an.
	Schutzzweck gemäß § 21 Buchst. a bis c LG NW			Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere	
				zur Wiederherstellung naturnaher Waldgesellschaften auf nährstoffärmeren Standorten,	
				zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. 3 Nr. 2 BNatSchG, § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	Das Gebiet ist Teil der Biotopverbundfläche VB-K-4908-106 „Mischwald östlich der Waldsiedlung“.
				zur Erhaltung der aufgrund ihres hohen Biotopentwicklungspotentials besonders schutzwürdigen tiefgründigen Sand- oder Schotterböden,	
				zur Erhaltung des bewaldeten Dünenzuges zwischen Waldsiedlung und Nittum als geomorphologisch bedeutende Struktur.	
				Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2-0 festgesetzten <u>allgemeinen Verbote</u> .	
	Zur Erreichung des Schutzzweckes ist geboten: die Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen vorzunehmen.	festgesetzt unter den Ziffern: 5.3-10, 5.5-16, 5.5-18 und 5.8-51			

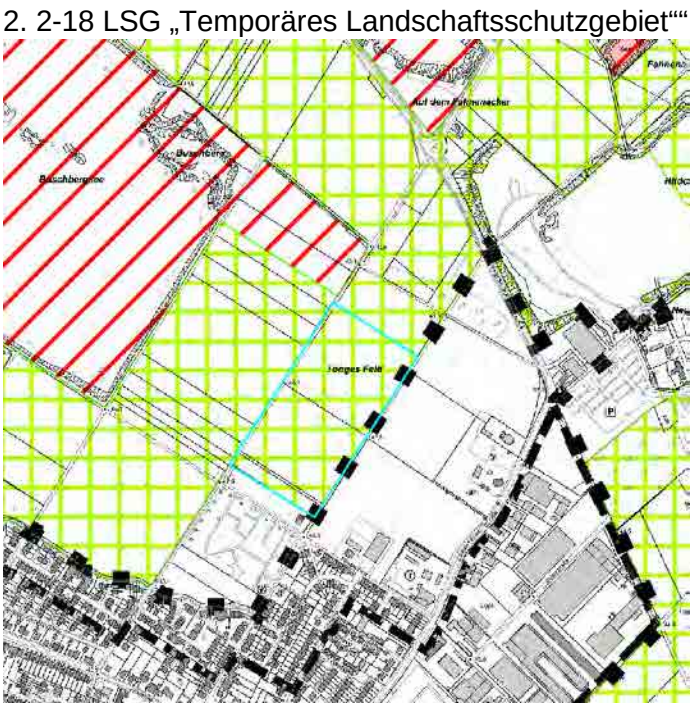
2.2-17 LSG „Park- und Erholungsflächen in Wiesdorf“

2.2-17 LSG „Park- und Erholungsflächen in Wiesdorf“



			Dd, De	2.2-17 LSG „Park- und Erholungsflächen in Wiesdorf“	
				Flächengröße: 4,07 ha	Anzahl der Teilflächen: 1
				Schutzgegenstand: Parkfläche im ansonsten dicht bebauten Siedlungsbereich in Leverkusen Wiesdorf. Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere:	Dieses LSG umfasst den Erholungshauspark im Siedlungsbereich zwischen Dhünn und Chempark. Der Park ist eine bedeutende Fläche für die innerstädtische Naherholung.
				zum Erhalt und der Entwicklung von Grünflächen im besiedelten Raum mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion zur Verbesserung des Stadtklimas,	
				zur Erhaltung von Erholungsflächen für die innerstädtische Naherholung.	
				Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2-0 festgesetzten <u>allgemeinen Verbote</u> .	

2. 2-18 LSG „Temporäres Landschaftsschutzgebiet“



			Bb	2. 2-18 LSG „Temporäres Landschaftsschutzgebiet“	
				Flächengröße: 6,31 ha	Anzahl der Teilflächen: 1
				Schutzgegenstand: Temporäres LSG bis zur Verwirklichung des zugrunde liegenden B-Plans.	Für die angrenzende Kleingartenanlage liegt eine Erweiterungsmöglichkeit laut B-Plan zugrunde.

2.3“ Naturdenkmale (§ 22 LG)

2.3 NATURDENKMALE (ND, § 28 BNatSchG)

2.3	Aufgrund der §§ 19 und 22 LG in Verbindung mit dem § 34 Abs. 3 LG ist festgesetzt: Die im folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihrer Lage festgesetzten Einzelschöpfungen der Natur sind Naturdenkmale. Schutzzweck für alle Naturdenkmale gemäß § 22 Buchst. b LG zusätzlicher Schutzzweck für die Naturdenkmale mit den Ziffern 2.3-36 und 2.3-40 gemäß § 22 Buchst. a LG	Der Festsetzung als Naturdenkmal liegt in der Regel die Bewertung als hervorragende Baumgruppe, -reihe, Allee bzw. hervorragender Einzelbaum, Tümpel oder dgl. zugrunde oder die Bewertung als schutzwürdiges Gebiet (vgl. Grundlagenkarten II b). Schutzzweck gemäß § 22 LG: a) wissenschaftliche, naturgeschichtliche, landeskundliche oder erdgeschichtliche Gründe oder b) Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.		Anzahl: • 54 Einzelbäume und Baumgruppen • 1 Findlingsblock „Teufelsstein“ • 1 Wassergefüllter Bombentrichter Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 und 28 BNatSchG wird festgesetzt: Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte festgesetzten Einzelschöpfungen der Natur sind Naturdenkmale. Sie sind in der Festsetzungskarte mit „ND“ gekennzeichnet. Die Unterschutzstellung erfolgt für Einzelbäume, Baumgruppen, einem Findlingsblock und einem Bombentrichter <u>Schutzzwecke</u> für alle festgesetzten Naturdenkmale: Gemäß § 28 BNatSchG werden die nachfolgenden Einzelschöpfungen der Natur als Naturdenkmale festgesetzt - aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder - wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit. Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen.	Aus der Festsetzungskarte ist ersichtlich, welche Grundstücke von den Festsetzungen betroffen sind. Nach § 28 BNatSchG sind Naturdenkmale rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit. Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen. Die Festsetzung als Naturdenkmal beinhaltet ausschließlich den Objektschutz, der den festgesetzten Flächenschutz überlagert. Die Festsetzungen nach 2.1 und 2.2 dieses Landschaftsplans bleiben unberührt.
	Nach § 34 Abs. 3 LG sind die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan verboten:	Die Möglichkeit, dass von den Verboten und Geboten der Naturschutzdenkmale oder grundsätzlich von den Regelungen des Landschaftsplans schlechthin Befreiung erteilt werden können, regelt § 69 LG. Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Festsetzung können nach § 70 (Ordnungswidrigkeiten) und § 71 (Geldbußen) geahndet werden.		Für alle Naturdenkmale gelten die nachfolgend aufgeführten - allgemeinen Verbote, - Regelungen zur Unberührtheit, - Regelungen für Ausnahmen sowie - Regelungen bei Ordnungswidrigkeiten.	

2. 3-0 ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE NATURDENKMALE

			2.3-0	2.3-0 ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE NATURDENKMALE	
				Nach § 28 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, nach Maßgabe folgender Bestimmungen verboten.	Bei Bäumen umfasst der Schutzbereich sowohl die Bäume selbst als auch die Fläche unter den Baumkronen, einschließlich des Wurzelbereiches (Kronentraufbereich zuzüglich 1,5m). Gemäß § 304 Strafgesetzbuch, in der zurzeit gültigen Fassung, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer Naturdenkmäler beschädigt oder zerstört. Ebenso wird bestraft, wer unbefugt das Erscheinungsbild eines Naturdenkmals nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert. Der Versuch ist strafbar.
				Insbesondere ist verboten:	
	1. Bauliche Anlagen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen, am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen	Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch: a) Landungs-, Boots- und Angelstege, b) Sport- und Spielplätze, c) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.		4. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 BauO NRW einschließlich Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen im Schutzbereich des Naturdenkmals zu errichten zu beseitigen oder die Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;	Zu baulichen Anlagen gehören u.a. Stell- Camping- und Lagerplätze, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Reitplätze, Paddocks, Schilder sowie Einfriedungen aller Art. Hierzu zählen auch Ansinrichtungen.
	2. Ober- oder unterirdische Versorgungsleitungen (Frei- oder Rohrleitungen) sowie Drainagen zu bauen oder zu ändern	Ausnahmeklausel für Bierbörse: Nur temporäre Verlegungen von oberirdischer Versorgungsinfrastruktur.		7. Ober- oder unterirdische Leitungen aller Art, Frei- oder Rohrleitungen, sowie Drainagen zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;	
				<u>Ausnahmen können zugelassen werden für:</u>	
				die der Durchführung der Traditionsveranstaltung „Bierbörse“ dienende Verlegung und der Betrieb von temporären Leitungen, sofern nur geringfügige und nicht vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht und keine Beschädigungen, Beeinträchtigungen, Veränderungen oder Beseitigungen des Naturdenkmals ver-	

				ursacht werden. Die Belange des Natur-, Landschafts- und Arten- und Alleenschutzes sind zu beachten.	
				Hierzu siehe Unberührtheitsklausel 2.3-0 Nr. 5 und Nr. 7	
	3. Werbeanlagen oder -mittel sowie Schilder der Beschriftungen auf Dauer zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hingewiesen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder sich auf den Verkehr beziehen,			5. Feste oder mobile Werbeanlagen oder -mittel im Sinne des § 10 Abs. 1 BauO NRW 2018 einschließlich Schilder, Symbole oder Beschriftungen am Schutzobjekt oder im Kronentrauf- und Wurzelbereich zu errichten, anzubringen oder zu ändern;	
				<u>unberührt sind:</u> - Schilder, die ausschließlich auf den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind, - Schilder mit Informationen über das Schutzobjekt,	
	4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen,			6. Buden, Zelte, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten auf- oder abzustellen oder zu betreiben;	
		Ausnahmeklausel für Bierbörse: Beim Aufstellen der Verkaufsanlagen dürfen Bäume und Wurzeln der Bäume nicht beeinträchtigt werden. Hier sind entsprechende Schutzmaßnahmen vorzusehen.		Hierzu siehe Unberührtheitsklausel 2.3-0 Nr. 5 und Nr. 7	
	5. Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen bzw. abzustellen,	Zelte aufzuschlagen und Wohnwagen aufzustellen sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 70 Abs. 2 LG.		Siehe Verbot Nr. 6	
		Ausnahmeklausel für Bierbörse: Beim Aufstellen der Verkaufsanlagen dürfen Bäume und Wurzeln der Bäume nicht beeinträchtigt werden. Hier sind entsprechende Schutzmaßnahmen vorzusehen.		Hierzu siehe Unberührtheitsklausel 2.3-0 Nr. 5 und Nr. 7	
	6. Straßen, Wege oder Stellplätze zu errichten,			9. Straßen, Wege oder Stellplätze oder sonstige Verkehrsanlagen zu errichten, zu ändern oder zu erweitern;	
	7. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- oder Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen,	Ausnahmeklausel für Bierbörse: Beim Aufstellen der Verkaufsanlagen dürfen Kraftfahrzeuge außerhalb der Fahrwege, Park- oder Stellplätze bewegt werden um die Verkaufswagen in Position zu bringen. Dienen Kraftfahrzeuge als Verkaufswagen dürfen diese außerhalb der Fahrwege, Park- oder Stellplätze fahren bzw. abgestellt werden. Die Baumscheiben der Bäume dürfen dabei nicht ohne entsprechende Schutzmaßnahmen befahren werden. Hier sind entsprechende Schutzmaßnahmen vorzusehen.		8. Den Schutzbereich des Naturdenkmals außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu befahren oder auf ihnen zu reiten oder Fahrzeuge, Geräte und Gegenstände aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen;	
				<u>Ausnahmen können zugelassen werden für:</u>	

				die der Durchführung der Traditionsveranstaltung „Bierbörse“ dienenden Tätigkeiten und Arbeiten, sofern nur geringfügige und nicht vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht und keine Beschädigungen, Beeinträchtigungen, Veränderungen oder Beseitigungen des Naturdenkmals verursacht werden. Die Belange des Natur-, Landschafts- und Arten- und Al-leenschutzes sind zu beachten	
				Hierzu siehe Unberührtheitsklausel 2.3-0 Nr. 5 und Nr. 7	
	8. Verfüllungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern,			15. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen, Bohrungen oder sonstige Veränderungen der Fels-, Boden oder Geländegestalt vorzunehmen oder Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen;	
	9. Fischteiche anzulegen oder die Gestalt einschließlich Querschnitt fließender oder flüssige Abfallstoffe, Schutt oder Altmaterial an anderen als den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuwerfen, abzuladen oder zu lagern,	Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind vom Verbot nicht erfasst. Sie sind jedoch im Einzelfall im Benehmen mit der Wasserbehörde festzulegen.		11. feste oder flüssige Stoffe, Gegenstände sowie Abfallstoffe aller Art, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt oder das Schutzobjekt erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen, insbesondere im Kronentrauf- und Wurzelbereich einzuleiten, einzubringen, abzulagern, wegzuwerfen, abzuleiten, zu lagern oder die Naturdenkmale in sonstiger Weise zu verunreinigen;	Dieses Verbot bezieht sich auf die Entsorgung der aufgeführten Stoffe. Die Nutzung und Ausbringung von Wirtschaftsdünger und anderen Stoffen, die im Rahmen einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft ausgebracht werden (müssen), bleibt weiterhin zulässig und erfolgt nach Maßgabe der guten fachlichen Praxis. Es wird auf die Bestimmungen der Düngemittelverordnung hingewiesen.
	10. landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe, Schutt oder Altmaterial an anderen als den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuwerfen, abzuladen oder zu lagern.			Siehe Verbot Nr. 11	
	11. Haus-, Gewerbe-, Straßen, Industrieabwässer, Gülle, Silageabwässer oder andere, gewässerverschmutzende oder das Gewässer in der Qualität vermindern Stoffe, z.B. Düngemittel, einzuleiten oder oberflächlich abzuleiten,	Befreiungen richten sich nach § 69 Abs. 1 LG. Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote der Festsetzungen können nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 und § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden		Siehe Verbot Nr. 11	
	12. wildlebende Tiere zu fangen oder zu töten, ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Maßnahmen oder Vorrichtungen durchzuführen bzw. anzubringen sowie Raupen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten zu entfernen oder zu beschädigen,			17. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sowie ihre Brut- und Lebensstätten zu beeinträchtigen oder zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu beeinträchtigen;	Darunter fallen auch Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen. Geschützt sind auch regelmäßig genutzte Ruhe- und Fortpflanzungsstätten während der Abwesenheit der Tiere. Das Verbot umfasst zudem Handlungen, die die Fortpflanzung und den Bestand der Fische gefährden bzw. die Wanderung behindern können, z. B. Räumung, Mähen, die Entnahme von Pflanzen (einschließlich Totholz), Schlamm, Steinen, Sand oder Erde sowie die Fütterung von Fischen.
				<u>Ausnahmen können zugelassen werden für:</u>	

				- invasive Arten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zu entfernen; zur Gefahrenabwehr (z.B. Eichenprozessions-spinner).	
		Ausnahmeklausel für Bierbörse: Durch ein regelmäßiges Monitoring ist zu ermitteln, welche Arten durch die Bierbörse betroffen sind und welche Maßnahmen zum Schutz dieser nötig sind.		Hierzu siehe Unberührtheitsklausel 2.3-0 Nr. 5 und Nr. 7	
	13. Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen oder -reihen gänzlich oder teilweise zu beseitigen oder zu beschädigen.	Als Beschädigung gilt auch das Beschädigen des Wurzelwerks oder der Rinde, das Ausasten oder das Abbrechen von Zweigen.		1. Das Schutzobjekt gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, Teile abzutrennen oder in sonstiger Weise in seinem Bestand zu gefährden,	Als Beschädigung gilt auch das Beschädigen des Wurzelwerkes, der Rinde, das Aufasten oder das Abbrechen von Zweigen.
	14. Wald- oder Forstflächen zu beweiden,				
	15. die Erstaufforstung von Wiesentälern oder anderen für das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt bedeutsamen Flächen sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen,				
	16. Quellen oder Gewässerränder einschl. des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Art zu beeinträchtigen	Hierzu zählt auch das Beweiden der Quellen- oder Gewässerränder.			
		Hinweis für die Bierbörse: Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Notdurft nur an den dafür vorgesehenen Einrichtungen versehen wird. (Wildpinkler).		Hierzu siehe Unberührtheitsklausel 2.3-0 Nr. 5 und Nr. 7	
	Über die vorgenannten Verbote hinaus ist zusätzlich insbesondere verboten für				
	I. Naturdenkmale wie Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Alleen, Gehölzgruppen oder -streifen, Hecken, Wäldchen und dergleichen:				
	17. die Fläche unter der Baumkrone (Kronenbereich) bzw. im Traufbereich oder Teile davon mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke zu befestigen sowie den Boden im Kronen-/Traufbereich zu verdichten,			14. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion im Schutzbereich zu fördern sowie das Schutzobjekt durch das Abstellen von Geräten und Maschinen oder die Lagerung von Materialien im Schutzbereich zu beeinträchtigen;	
		Hinweis für die Bierbörse: Zum Schutz der Bäume und des Wurzelwerkes sind außerdem geeignete Schutzmaßnahmen sowie ein oberirdischer Baumschutz vorzusehen.		Hierzu siehe Unberührtheitsklausel 2.3-0 Nr. 5 und Nr. 7	
	18 im Kronen-/Traufbereich Salze oder Chemikalien einschl. Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel zu streuen oder zu spritzen,			12. Im Kronentraufbereich Salze oder Chemikalien einschl. Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel zu streuen oder zu spritzen;	Dies gilt auch für den Nahbereich aller anderen NDs wie z.B. Gewässer.
	19. Düngemittel zu lagern,			13. Düngemittel zu lagern;	Dies gilt auch für den Nahbereich aller anderen NDs wie z.B. Gewässer.
	20. an bzw. in unmittelbarer Nähe des Naturdenkmals Feuer zu machen,			21. Feuer zu entfachen, zu verursachen oder zu unterhalten sowie zu grillen;	
				22. pyrotechnische Gegenstände zu entzünden.	

	21. das Wurzelwerk oder die Rinde zu beschädigen, Bäume aufzuasten oder Zweige abzubrechen,			Siehe Verbot Nr. 1	
		Hinweis für die Bierbörse: Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Notdurft nur an den dafür vorgesehenen Einrichtungen versehen wird. (Wildpinkler). Zum Schutz der Bäume und des Wurzelwerkes sind außerdem geeignete Schutzmaßnahmen sowie ein oberirdischer Baumschutz vorzusehen.		Hierzu siehe Unberührtheitsklausel 2.3-0 Nr. 5 und Nr. 7	
	22. den Waldsaum und/oder -mantel zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu beseitigen,				
	23. Bäume und Gehölze durch Veränderung des Grundwasserspiegels oder des Wasserhaushaltes zu schädigen oder zu beeinträchtigen.			16. den Grundwasserspiegel zu verändern, Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt oder die Wasserchemie des Schutzobjekts verändernde Maßnahmen vorzunehmen;	
	II. Naturdenkmale wie Gewässer, Feuchtgebiete und dergleichen				
	24. alle Maßnahmen, die dazu führen, die Standortgrundlagen oder die Standortbedingungen zu verändern			Siehe Verbot Nr. 1	
	25. zu lagern, Feuer zu machen oder Hunde frei laufen zu lassen,			20. zu zelten, zu campen, zu lagern oder zu klettern;	
	26. die Gewässer zu befahren, darin zu baden oder zu tauchen,				
	27. Fahrzeuge zu waschen,				
	28. die Fischerei auszuüben,				
	29. Düngemittel anzuwenden und zu lagern sowie Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden,				
	30. Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen,				
	31. Gewässer- und Ufervegetation zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu beseitigen,				
	32. Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen und Tiere einzubringen.			19. Tiere und Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen und Pilze und Flechten oder deren vermehrungsfähigen Teile auszubringen, auszusetzen oder anzusiedeln;	
				<u>unberührt ist:</u> - das Ausbringen von Tieren und Pflanzen mit Genehmigung der zuständigen Behörde nach § 40 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG;	
				2. den Schutzbereich umzubrechen, zu beweiden oder in eine andere Nutzung umzuwandeln;	

				3. an den Naturdenkmalen oder seinen Bestandteilen Vorrichtungen oder Beleuchtungen aller Art - auch temporär - anzubringen sowie das Schutzobjekt zu beleuchten;	Dazu gehören baumschädigende Sport- und Freizeitgeräte (z.B. Slacklines, Schaukel, Hängematten, u.a.), Seilwinden.
				10. Zäune oder andere Einfriedungen aller Art anzulegen oder zu verändern;	
				<u>unberührt sind:</u> - ortsübliche Weidezäune bis 1,5 m Höhe	
				18. Pflanzen aller Art oder Pilze oder Flechten oder Pflanzenteile abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden;	
				<u>Ausnahmen können zugelassen werden für:</u> - invasive Arten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zu entfernen; - zur Gefahrenabwehr.	
				Insbesondere ist geboten:	
				1. Abgängige, unheilbar geschädigte oder entfernte Naturdenkmale - nach Möglichkeit am selben Ort - zu ersetzen;	Gilt insbesondere für Baumgruppen, Reihen und Alleen.
				2. Kennzeichnung der NDs;	
				3. Die Beseitigung von Versiegelung und Verdichtungen im Kronentraufbereich.	

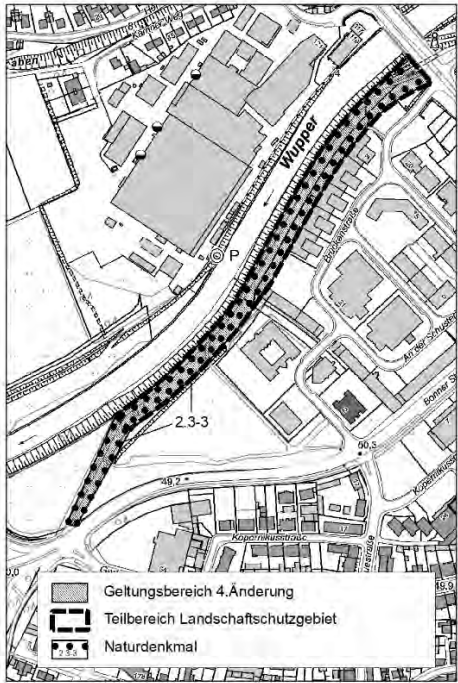
Unberührt bleiben:

REGELUNGEN ZUR UNBERÜHRTHEIT (UNBERÜHRTHEITSKLAUSEL)

				Unberührt von den allgemeinen Verboten bleiben insbesondere:	
	1. im Rahmen des Landschaftsplans festgesetzte bzw. von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung eines besonders geschützten Teiles von Natur und Landschaft,			2. Die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Pflege-, Sicherungs- oder Erhaltungsmaßnahmen oder mit ihr abgestimmte ordnungsbehördliche Maßnahmen;	Dies gilt auch für Vorrichtungen zum Baumklettern und Befestigungs-/ Sicherungsseile.
	2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; sie sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen,			3. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der UNB nachträglich unverzüglich anzuzeigen	
	3. die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit sie dem Schutzzweck, den näheren Bestimmungen oder anderen Festsetzungen dieses Landschaftsplanes nicht entgegenstehen.	Hierzu zählt auch die Sicherung und betriebstechnische Überwachung der bestehenden Anlagen.		5. die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit sie dem Schutzzweck, den näheren Bestimmungen oder anderen Festsetzungen dieses Landschaftsplanes nicht entgegenstehen.	Hierzu zählt auch die Sicherung und betriebstechnische Überwachung der bestehenden Anlagen.

				heren Bestimmungen oder anderen Festsetzungen dieses Landschaftsplanes nicht entgegenstehen;	
				1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Absatz 2 BNatSchG i.V.m. § 4 Abs. 1 LNatschG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Es gelten weiterhin die Verbote 1, 2, 4, 7, 8 10-16 und 19.	
				4. die Unterhaltung, Instandhaltung und Wiederherstellung bestehender rechtmäßiger Anlagen, Versorgungsleitungen, Entsorgungsleitungen und Verkehrswege sowie sonstige Maßnahmen nach § 4 BNatSchG in Abstimmung mit der UNB;	Dazu gehört auch das Freischneiden des Lichtraumprofils an Verkehrsanlagen sowie das Betreten und Befahren zum Zwecke der Überwachung. Unterhaltung, Instandhaltung und Wiederherstellung nach aktuellem Stand der Technik. Bei Beleuchtungsanlagen sind diese nur Unberührt bei Erneuerung oder Wiederherstellung, wenn diese naturschutzgerecht gestaltet werden, genauere Maßnahmen mit Absprache der UNB.
				6. Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht gemäß § 23 Abs. 3 LNatSchG NRW. Sie obliegen den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern oder den Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern ausschließlich im Rahmen des Zumutbaren und sind <u>vor ihrer Durchführung</u> der UNB anzuzeigen. Die UNB ist verpflichtet, etwaige Bedenken hiergegen innerhalb einer Frist von 4 Wochen geltend zu machen;	Die Unterschutzstellung entbindet den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nicht von der Verkehrssicherungspflicht. Die UNB prüft auf Grundlage der Anzeige durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten Art und Umfang erforderlicher Maßnahmen zur Sicherung oder Sanierung des geschützten Landschaftsbestands, z. B. größere baumchirurgische Arbeiten.
				7. Maßnahmen, die aufgrund von gesetzlichen oder aufgrund eines Gesetzes erlassenen Regelungen erforderlich sind; oder durch Genehmigungen der UNB rechtmäßig durchgeführt werden dürfen.	Hier ist insbesondere auf Traditionsveranstaltungen, wie. z.B. die Bierbörse hinzuweisen.
	Geboten ist:			Insbesondere ist geboten:	
	Abgängige, unheilbar geschädigte oder entfernte Naturdenkmale - nach Möglichkeit am selben Ort - zu ersetzen.			1. Abgängige, unheilbar geschädigte oder entfernte Naturdenkmale - nach Möglichkeit am selben Ort - zu ersetzen;	Gilt insbesondere für Baumgruppen, Reihen und Alleen.
				2. Kennzeichnung der NDs;	
				3. Die Beseitigung von Versiegelung und Verdichtungen im Kronentraufbereich.	
	Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Benehmen mit der Landschaftsbehörde festzulegen.	Da bei den genannten Maßnahmen die Interessen des Natur- und Artenschutzes berührt werden, ist eine Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde erforderlich.			

2.3-1 bis 2.3-56 Festgesetzte Naturdenkmäler

	Für jedes einzelne festgesetzte Naturdenkmal ist/sind die zusätzlich geltende(n) Verbotsgruppe(n) I und II aufgeführt.				
	Die zusätzlichen Verbote der <u>Gruppe I</u> gelten für alle Festsetzungen. Für die Festsetzungen 2.3-26, 2.3-38, 2.3-39 und 2.3-52 gelten die zusätzlichen Verbote der <u>Gruppen I und II</u> .				
Af 2.3-1	1 Stieleiche	an der Nordseite der Fischteichanlage bei Oberölbach im Ölbachtal	2.3-17 Ah	1 Stiel-Eiche	an der Nordseite der Fischteichanlage bei Oberölbach im Ölbachtal
Ag 2.3-2	1 Stieleiche	entlang der Wupper zwischen der Düsseldorfer Straße und der Bonner Straße	2.3-18 Ah	1 Stiel-Eiche	am Ölbach südlich von Bruck
BdCd 2.3-3	Kastanienallee (ca. 100 Exemplare)	am Ölbach südlich von Bruck	2.3-7 Be	Kastanienallee (ca. 85 Exemplare)	entlang der Wupper zwischen der Düsseldorfer Straße und der Bonner Straße, sukzessiver Umbau zu Winterlinden-Allee nach Ausfall gefälltter Kastanien
	Ausnahmen können auf Antrag erteilt werden für: <u>die der Durchführung der Traditionsveranstaltung „Bierbörse“ dienenden Tätigkeiten und Arbeiten, sofern nur geringfügige und nicht vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht und keine Beschädigungen, Beeinträchtigungen, Veränderungen oder Beseitigungen des Naturdenkmals verursacht werden. Die Belange des Natur-, Landschafts- und Arten- und Alleenschutzes sind zu beachten.</u> <u>In den Antragsunterlagen sind konkrete Vermeidungsmaßnahmen bei möglichen temporären Beeinträchtigungen darzustellen.</u>	Die 4. Änderung des Landschaftsplanes der Stadt Leverkusen Teilbereich „Kastanienallee Opladen“ bezieht sich ausschließlich auf den grob umschriebenen Bereich der Kastanienallee zwischen der Düsseldorfer Str. und Bonner Str. (siehe nachfolgende Planskizze) 		Hierzu siehe Unberührtheitsklausel 2.3-0 Nr. 5 und Nr. 7	

		<u>(Tätigkeiten und Arbeiten zur Durchführung der Traditionsveranstaltung „Bierbörse“ sind beispielsweise das Aufstellen von Verkaufswagen, Verkaufsständen oder Ähnlichem, das Aufstellen von Biertischen und Bierbänken, Rangieren der Verkaufswagen, Beleuchtung, Beschallung und Absperren des Veranstaltungsgeländes. Detaillierte Beschreibungen sind in den Antragsunterlagen anzugeben.)</u>			
Bd 2.3-4	1 Platane	„Auf dem Frankenberg“	2.3-9 Be	1 Platane	in der Straße Auf dem Frankenberg
Bd 2.3-5	1 Blutbuche	„Auf dem Frankenberg“			
Be 2.3-6	Lindenallee	Am Weiher“	2.3-8 Bf	Lindenallee	in der Straße Am Weiher
	Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist geboten, - die Pflege der Kopflinden:	festgesetzt unter der Ziffer 5.5-2		Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist geboten: - die Pflege der Kopflinden	
Be 2.3-7	1 Stieleiche	in der Wupperrau in Höhe der Schule an der Haus-Vorster-Straße	2.3-10 Bf	1 Stiel-Eiche	in der Wupperrau in Höhe der Schule an der Haus-Vorster-Straße
Be 2.3-8	1 Stieleiche	am nördlichen Ortsrand von Imbach, oberhalb der Straßenböschung der Wuppertalstraße			
Bf 2.3-9	3 Blutbuchen	Grundstück an der Burscheider Straße in Höhe des Friedhofes	2.3-11 Bg	3 Blutbuchen	auf einem Grundstück an der Burscheider Straße in Höhe des Friedhofes
Bf 2.3-10	1 Mammutbaum	Grundstück an der Burscheider Straße in Höhe des Friedhofes	2.3-13 Bg	1 Mammutbaum	auf einem Grundstück an der Burscheider Straße in Höhe des Friedhofes
Bf 2.3-11	1 Hemlockstanne	Grundstück an der Burscheider Straße in Höhe des Friedhofes			
Bf 2.3-12	1 Hängebuche	Grundstück an der Burscheider Straße in Höhe des Friedhofes	2.3-12 Bg	1 Hängebuche	auf einem Grundstück an der Burscheider Straße in Höhe des Friedhofes
			2.3-14 Bg	1 Hängebuche	auf einem Grundstück an der Burscheider Straße in Höhe des Friedhofes
Bf 2.3-13	2 Blutbuchen	Grundstück an der Burscheider Straße in Höhe des Friedhofes	2.3-15 Bg	2 Blutbuchen	im Tillmanns Park
Bf 2.3-14	1 Stieleiche	nördlich von Unterölbach			
Bf 2.3-15	1 Nussbaum	bei Schmittenhäuschen			

Bf 2.3- 16	1 Esche (mehrst.)	auf einer Ackerböschung im Osten von Hüscheid	2.3-16 Bh	1 Esche (mehrstämmig)	auf einer Ackerböschung im Osten von Hüscheid
Bf 2.3- 17	1 Stieleiche	an der Nordseite des Höhenweges im Südosten der Grunder Mühle	2.3-20 Bh	1 Stiel-Eiche	an der Nordseite des Höhenweges im Südosten der Grunder Mühle
Bd 2.3- 18	1 Linde	im Südosten von Romberg			
Bg 2.3- 19	1 Stieleiche	an der Nordseite des Höhenweges westlich von Großhamberg	2.3-19 Bh	1 Stiel-Eiche	an der Nordseite des Höhenweges westlich von Großhamberg
Bg 2.3- 20	1 Stieleiche	auf einer Grünlandfläche im Osthang des Hamburger Bachtals			
Cb 2.3- 21	3 Linden	in der Weinhäuserstraße	2.3-1 Bb	2 Winter-Linden	Weinhäuserstraße
Cb 2.3- 22	1 Buche	in einem Gartengrundstück an der Langenfelder Straße		0	
Cb 2.3- 23	1 Kastanie	in einem Gartengrundstück an der Langenfelder Straße		0	
Cb 2.3- 24	1 Kastanie	„In den Dehlen“		0	
Cb 2.3- 25	Lindenreihe	an der Wiesenstraße bei Hitdorf	2.3-2 Cb	Lindenreihe	an der Wiesenstraße bei Hitdorf
Ccd 2.3- 26	kleine Kiesgrube	ehemalige Kiesgrube westlich des Pescher Busches		0	
	Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist geboten:				
	- die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen vorzunehmen.	festgesetzt unter der Ziffer 5.8-12 und 5.3-7			
Cd 2.3- 27	2 Esskastanien				
	2 Platanen	im Osten des ehemaligen Hauses Wambach	2.3-4 Cd	2 Platanen	im Osten des ehemaligen Hauses Wambach
Cc 2.3- 28	Esskastanienreihe (10 Exemplare, 1 Baum stark beschädigt)	am Fuß des Wupperhangs im Süden des ehemaligen Hauses Wambach	2.3-3 Cd	Esskastanienreihe (4 Exemplare)	am Fuß des Wupperhangs im Süden des ehemaligen Hauses Wambach
Cd 2.3- 29	1 Stieleiche	in der Wupperschleife im Nordwesten von Bürrig	2.3-5 Cd	1 Stiel-Eiche	in der Wupperschleife im Nordwesten von Bürrig
Cd	2 Buchen	im Erweiterungsgelände des Friedhofes Reuschenberg			

2.3-30					
Cd 2.3-31	1 Buche	im Erweiterungsgelände des Friedhofes Reuschenberg			
Cd 2.3-32	2 Platanen	auf der Ostseite des Gutes Reuschenberg			
Cd 2.3-33	1 Eibe	nordöstlich des Gutes Reuschenberg	2.3-6 Ce	1 Eibe	nordöstlich des Gutes Reuschenberg
Cd 2.3-34	1 Stieleiche	im Friedhof Reuschenberg		0	
Cf 2.3-35	1 Buche	östlich der Fabrik Neukronenberg			
Cf 2.3-36	Maurinusquelle	im Wiehachtal in Höhe des Hummelweges			
Cf 2.3-37	1 Stieleiche	im Nordhang des Wiehachtals nördlich der Lehner Mühle			
Cf 2.3-38	wassergefüllter Bombenrichter	im Bürgerbusch, östlich der Jacob-Fröhlen-Straße			
Cf 2.3-39	wassergefüllter Bombenrichter	im Bürgerbusch, östlich des Holzer Weges		0	
Cf 2.3-40	Findlingsblock „Teufelsstein“	im Bürgerbusch	2.3-26 Ch	Findlingsblock	„Teufelsstein“ im Bürgerbusch
Cg 2.3-41	Baumgruppe aus 2 Stieleichen und 1 Esche	im Südhang des Wiehachtals südlich der Tennisplätze	2.3-21 Bi	Baumgruppe aus 2 Stiel-Eichen und 1 Esche	im Südhang des Wiehachtals südlich der Tennisplätze
Cg 2.3-42	1 Stieleiche	im oberen Seitental des Wiembachs westlich von Sporrenberg	2.3-22 Ci	1 Stiel-Eiche	im oberen Seitental des Wiembachs westlich von Sporrenberg
Cg 2.3-43	1 Kastanie	im Köttershof	2.3-23 Ci	1 Roßkastanie	Im Köttershof
Cg 2.3-44	1 Blutbuche	im Friedhof Steinbüchel			
Cg 2.3-45	5 Stieleichen	auf einer Hangkante im Süden des Friedhofs Steinbüchel	2.3-27 Ci	2 Stiel-Eichen	Im Süden Friedhof Steinbüchel
CDg 2.3-46	Baumreihe, 8 Stieleichen	am Hangfuß auf einer Grünlandfläche im Süden von Steinbüchel	2.3-28 Ci	Baumreihe, 6 Stiel-Eichen	am Hangfuß auf einer Grünlandfläche im Süden von Steinbüchel
Ch 2.3-47	1 Stieleiche	am Siefenberg östlich der Hirzenberger Mühle			

Ch 2.3- 48	2 Linden	an einem Feldkreuz südwestlich von Ropenstall	2.3-25 Cj	1 Linde	An einem Feldkreuz südlich von Ropestall
Ch 2.3- 49	1 Stieleiche	im Heidberger Bachtal westlich von Heidberg	2.3-24 Cj	1 Stiel-Eiche	im Heidberger Bachtal westlich von Heidberg
Dde 2.3- 50	Allee bzw. Baumreihe aus Platanen	an der Dhünn zwischen der Bahnlinie und der Bismarckstraße	2.3-56 De, Df	Allee aus Platanen	An der Dhünn zwischen Bahnlinie und der Bismarckstraße
Df 2.3- 51	1 Platane	am Wanderweg nach Alkenrath an der Dhünn	2.3-46 Dg	1 Platane	am Wanderweg nach Alkenrath an der Dhünn
Df 2.3- 52	wassergefüllter Bombentrichter	im Bürgerbusch nördlich der A 1	2.3-30 Cg	Wassergefüllter Bombentrichter	Nördlich der A1
Df 2.3- 53	1 Rotbuche	südlich der Gezelinkapelle	2.3-31 Dg	1 Rotbuche	südlich der Gezelinkapelle
Df 2.3- 54	1 Blutbuche	Parkanlage des Schlosses Morsbroich			
Df 2.3- 55	1 Blutbuche	Parkanlage des Schlosses Morsbroich			
Df 2.3- 56	1 Platane	Parkanlage des Schlosses Morsbroich	2.3-34 Dg	1 Platane	in der Parkanlage von Schloss Morsbroich
Df 2.3- 57	1 Sommerlinde	Parkanlage des Schlosses Morsbroich	2.3-35 Dg	1 Sommerlinde	in der Parkanlage von Schloss Morsbroich
Df 2.3- 58	1 Blutbuche	Parkanlage des Schlosses Morsbroich	2.3-39 Dg	1 Blutbuche	in der Parkanlage von Schloss Morsbroich
Df 2.3- 59	1 Platane	Parkanlage des Schlosses Morsbroich	2.3-40 Dg	1 Platane	in der Parkanlage von Schloss Morsbroich
Df 2.3- 60	1 Rotbuche	Parkanlage des Schlosses Morsbroich			
Df 2.3- 61	1 Rosskastanie	Parkanlage des Schlosses Morsbroich	2.3-43 Dg	1 Rosskastanie	in der Parkanlage von Schloss Morsbroich
Dg 2.3- 62	1 Stieleiche	auf einer Grünfläche im südlichen Seitental zum Driescher Bach	2.3-29 Ci	1 Stiel-Eiche	auf einer Grünfläche im südlichen Seitental zum Driescher Bach
Dg 2.3- 63	1 Stieleiche	auf einer Grünfläche nördlich der Wilmersdorfer Straße			
Dg 2.3- 64	2 Linden	an dem Feldkreuz Bohofsweg/Wilmersdorfer Straße			
Ed	1 Rotbuche	im Stadtpark			

2.3-65					
Ed 2.3-66	2 Rosskastanien	Im Stadtpark			
Ed 2.3-67	1 Rotbuche	Im Stadtpark			
	Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist geboten:	Festgesetzt unter der Ziffer 5.8-41			
	- die Pflege - und Entwicklungsmaßnahme vorzunehmen				
Ef 2.3-68	1 Blutbuche	Wuppermannpark westl. der Mülheimer Straße			
Ef 2.3-69	3 Platanen	Wuppermannpark westl. der Mülheimer Straße	2.3-54 Dh	3 Platanen	im Wuppermannpark westlich der Mülheimer Straße
Ef 2.3-70	2 Blutbuchen	Wuppermannpark westl. der Mülheimer Straße	2.3-50 Dh	2 Blutbuchen	im Wuppermannpark westlich der Mülheimer Straße
Ef 2.3-71	1 Kastanie	Wuppermannpark östl. der Mülheimer Straße	2.3-49 Dh	1 Roßkastanie	im Wuppermannpark westlich der Mülheimer Straße
Ef 2.3-72	1 Platane	Wuppermannpark östl. der Mülheimer Straße	2.3-48 Dh	1 Platane	im Wuppermannpark westlich der Mülheimer Straße
Ef 2.3-73	2 Platanen	Wuppermannpark östl. der Mülheimer Straße	2.3-52 Dh	2 Platanen	im Wuppermannpark westlich der Mülheimer Straße
Ef 2.3-74	1 Rotbuche	Wuppermannpark östl. der Mülheimer Straße	2.3-51 Dh	1 Rotbuche	im Wuppermannpark westlich der Mülheimer Straße
Ef 2.3.75	1 Rotbuche	Wuppermannpark östl. der Mülheimer Straße			
Ef 2.3-76	Baumgruppe aus 3 Blutbuchen, 2 Roteichen und 1 Kastanie	Wuppermannpark östl. der Mülheimer Straße	2.3-53 Dh	Baumgruppe aus 2 Blutbuchen, 2 Rot-Eichen und 1 Roßkastanie	im Wuppermannpark westlich der Mülheimer Straße
Ef 2.3-77	1 Ahorn	in einem Garten östlich des Hornpottweges in Manfort			
Ef 2.3-78	3 Kastanien	in einem Garten westlich des Hornpottweges in Manfort	2.3-55 Eg	1 Roßkastanie, 1 Berg-Ahorn	in einem Garten westlich des Hornpottweges in Manfort
Eg 2.3-79	1 Stieleiche	am Dhünnwehr östlich von Freudenthal	2.3-47 Dh	1 Stiel-Eiche	am Dhünnwehr östlich von Freudenthal
Eg 2.3-80	1 Kastanie	im Hummelsheimer Hof			

			2.3-32 Dg	1 Mammutbaum	am Schloss Morsbroich
			2.3-33 Dg	1 Rotbuche	in der Parkanlage von Schloss Morsbroich
			2.3-36 Dg	1 Stiel-Eiche	am Schloss Morsbroich
			2.3-37 Dg	1 Stiel-Eiche	am Schloss Morsbroich
			2.3-38 Dg	1 Stiel-Eiche	am Schloss Morsbroich
			2.3-41 Dg	1 Stiel-Eiche	am Schloss Morsbroich
			2.3-42 Ch	1 Mammutbaum	am Schloss Morsbroich
			2.3-43 Dg	1 Rosskastanie	in der Parkanlage von Schloss Morsbroich
			2.3-44 Dg	1 Platane	Wald Nähe Morsbroich
			2.3-45 Dg	1 Platane	am Schloss Morsbroich

2.4" Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG)

2.4 GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE (LB, § 29 BNatSchG)

				2.4 GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTAND- TEILE (LB, § 29 BNatSchG)	
2.4	Aufgrund der §§ 19 und 23 LG in Verbindung mit dem § 34 Abs. 4 LG ist festgesetzt: Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihrer Lage bzw. in ihren Grenzen festgesetzten Teile von Natur und Landschaft sind geschützte Landschaftsbestandteile	Der Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil liegt in der Regel die Bewertung als hervorragende Baumgruppe, -reihe, Alles bzw. hervorragender Einzelbaum, Tümpel oder dgl. zugrunde (vgl. Grundlagenkarte II b) oder die Bewertung als schutzwürdiges Gebiet (vgl. Grundlagenkarte II a und Biotopkataster NW).		Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 und 29 BNatSchG wird festgesetzt: Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte festgesetzten Teile von Natur und Landschaft sind geschützte Landschaftsbestandteile. Sie sind in der Festsetzungskarte mit „LB“ gekennzeichnet. In allen geschützten Landschaftsbestandteilen gelten die nachfolgend aufgeführten - allgemeinen Verbote, - Regelungen zur Unberührtheit,	Aus der Festsetzungskarte ist ersichtlich, welche Grundstücke von den Festsetzungen betroffen sind. Nach § 29 BNatSchG sind geschützte Landschaftsbestandteile rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,

				- Regelungen für Ausnahmen, - Regelungen bei Ordnungswidrigkeiten sowie zusätzlichen gebietsspezifischen Gebote und Verbote, die bei den einzelnen geschützten Landschaftsbestandteilen (Ziffern 2.4-1 bis 2.4-34) angegeben sind.	3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder 4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil beinhaltet ausschließlich den Objektschutz, der den festgesetzten Flächenschutz überlagert. Die Festsetzungen nach 2.1 und 2.2 dieses Landschaftsplans bleiben unberührt. Darüber hinaus sind gemäß § 39 LNatSchG NRW die mit öffentlichen Mitteln geförderten Anpflanzungen außerhalb des Waldes und Wallhecken sowie gemäß § 41 LNatSchG NRW Alleen gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile. Geschützte Landschaftsbestandteile dürfen weder beschädigt noch beseitigt werden. Insbesondere ist es verboten, sie zu roden, abzubrennen oder mit chemischen Mitteln zu zerstören.
				Soweit - unmittelbar anzuwendende europarechtliche Vorschriften oder - nationale Vorschriften von den v. g. allgemeinen und gebietsspezifischen Verboten abweichende weitergehende Bestimmungen insbesondere zum Schutz von Arten und Biotopen und / oder Vorgaben hinsichtlich der Durchführung von Verfahren enthalten, gelten diese unmittelbar und vorrangig. Gleiches gilt, soweit nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Biotope betroffen sind.	
	Schutzzwecke für alle geschützten Landschaftsbestandteile gemäß § 23 Buchst. a LG NW	Schutzzwecke gemäß § 23 LG: a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, b) Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder c) Abwehr schädlicher Einwirkungen			
	Zusätzliche Schutzzwecke für die geschützten Landschaftsbestandteile mit den Ziffern 2.4-1, 2.4-9, 2.4-16, 2.4-19, 2.4-20, 2.4-24, 2.4-26, 2.4-29 und 2.4-30 gemäß § 23 Buchst. b LG NW				

2.4-0 Allgemeine Festsetzungen für alle Geschützten Landschaftsbestandteile

				2.4-0 Allgemeine Festsetzungen für alle Geschützten Landschaftsbestandteile	
	Nach § 34 Abs. 4 LG sind die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan verboten	Die Möglichkeit, dass den Verboten und Geboten der geschützten Landschaftsbestandteile oder grundsätzlich von den Regelungen des Landschaftsplans schlechthin Befreiungen erteilt werden können, regelt § 69 LG. Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Festsetzung können nach § 70 (Ordnungswidrigkeit) und § 71 (Geldbußen) geahndet werden.		ALLGEMEINE VERBOTE Nach § 29 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können, verboten. Auf die entsprechenden Festsetzungen unter 2.1.0 und 2.2.0 wird verwiesen.	Auf freigestellte Handlungen (Unberührtheitsklausel) wird hingewiesen.
	1. Bauliche Anlagen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen, am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen.	Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt bewegliche ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch: a) Landungs-, Boots- und Angelstege b) Sport- und Spielplätze, c) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.		Siehe Verbot Nr. 4 unter 2.1.0 und Siehe Verbot Nr. 2 unter 2.2.0	
	2. Ober- oder unterirdische Versorgungsleitungen (Frei- oder Rohrleitungen) sowie Drainagen zu bauen oder zu ändern.			Siehe Verbot Nr. 9 unter 2.1.0 und Siehe Verbot Nr. 7 unter 2.2.0	
	3. Werbeanlagen oder –mittel sowie Schilder oder Beschriftungen auf Dauer zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr beziehen,			Siehe Verbot Nr. 5 unter 2.1.0 und Siehe Verbot Nr. 3 unter 2.2.0	
	4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen,			Siehe Verbot Nr. 7 unter 2.1.0 und Siehe Verbot Nr. 5 unter 2.2.0	
	5. Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen bzw. abzustellen,	Zelte aufzuschlagen und Wohnwagen aufzustellen sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 70 Abs. 2 LG.		Siehe Verbot Nr. 47 unter 2.1.0 und Siehe Verbot Nr. 33 unter 2.2.0	

	6. Straßen, Wege oder Stellplätze zu errichten,			Siehe Verbot Nr. 4 unter 2.1.0 und Siehe Verbot Nr. 2 unter 2.2.0	
	7. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- oder Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen,	Ordnungswidrigkeit gemäß § 70 Abs. 2 LG.		Siehe Verbot Nr. 6 unter 2.1.0 und Siehe Verbot Nr. 4 unter 2.2.0	
	8. Verfüllungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern,			Siehe Verbot Nr. 13 unter 2.1.0 und Siehe Verbot Nr. 11 unter 2.2.0	
	9. Fischteiche anzulegen oder die Gestalt einschl. Querschnitt fließender oder stehender Gewässer zu ändern oder diese zu zerstören,	Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind vom Verbot nicht erfasst. Sie sind jedoch im Einzelfall im Benehmen mit der Wasserbehörde festzulegen.		Siehe Verbot Nr. 14 unter 2.1.0 und Siehe Verbot Nr. 12 unter 2.2.0	
	10. landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe, Schutt oder Altmaterial an anderen als den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuwerfen, abzuladen oder zu lagern.			Siehe Verbot Nr. 10 unter 2.1.0 und Siehe Verbot Nr. 8 unter 2.2.0	
	11. Haus-, Gewerbe-, Straßen-, Industrieabwässer, Gülle, Silageabwässer oder andere, gewässerverschmutzende Stoffe, z. B. Düngemittel, einzuleiten oder oberflächlich abzuleiten,	Befreiungen richten sich nach § 69 Abs. 1 LG.		Siehe Verbot Nr. 11 unter 2.1.0 und Siehe Verbot Nr. 9 unter 2.2.0	
	12. wildlebende Tiere zu fangen oder zu töten, ihnen nachzustellen, sie zu beruhigen, zu ihrem Fang geeignete Maßnahmen oder Vorrichtungen durchzuführen bzw. anzubringen sowie Raupen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten zu entfernen oder zu beschädigen.			Siehe Verbot Nr. 20 unter 2.1.0 und Siehe Verbot Nr. 17 unter 2.2.0	
	13. Hecken-, Feld- oder Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen oder -reihen gänzlich oder teilweise zu beseitigen oder zu beschädigen,	Als Beschädigung gilt auch das Beschädigen des Wurzelwerks oder der Rinde, das Ausasten oder das Abbrechen von Zweigen.		Siehe Verbot Nr. 18 unter 2.1.0 und Siehe Verbot Nr. 15 unter 2.2.0	
	14. Wald- oder Forstflächen zu beweiden			Siehe Verbot Nr. 24 unter 2.1.0 und Siehe Verbot Nr. 21 unter 2.2.0	
	15. die Erstaufforderung von Wiesentälern oder anderen für das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt bedeutsamen Flächen sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen,			Siehe Verbot Nr. 23 unter 2.1.0 und Siehe Verbot Nr. 20 unter 2.2.0	
	16. Quellen oder Gewässerränder einschl. des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Art zu beeinträchtigen.	Hierzu zählt auch das Beweiden der Quellen und Gewässerränder.		Siehe Verbot Nr. 41 unter 2.1.0 und Siehe Verbot Nr. 12 unter 2.2.0	
	Über die vorgenannten Verbote hinaus ist zusätzlich insbesondere verboten für				
	- I. geschützte Landschaftsbestandteile wie Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Alleen, Gehölzgruppen oder -streifen, Hecken, Wäldchen und dgl.:				

	17. die Flächen unter der Baumkrone (Kronenbereich) bzw. im Traufenbereich oder Teile davon mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke zu befestigen sowie den Boden im Kronen-/Traufbereich zu verdichten,			Siehe Verbot Nr. 18 unter 2.1.0 und Siehe Verbot Nr. 15 unter 2.2.0	
	18. im Kronen-/Traufbereich Salze oder Chemikalien einschließlich Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel zu streuen oder zu spritzen,			Siehe Verbot Nr. 18 unter 2.1.0 und Siehe Verbot Nr. 15 unter 2.2.0	
	19. Düngemittel zu lagern,			Siehe Verbot Nr. 18 unter 2.1.0 und Siehe Verbot Nr. 15 unter 2.2.0	
	20. an bzw. in unmittelbare Nähe des Landschaftsbestandteils Feuer zu machen,			Siehe Verbot Nr. 54 unter 2.1.0 und Siehe Verbot Nr. 40 und 41 unter 2.2.0	
	21. des Wurzelwerk oder die Rinde zu beschädigen, Zweige aufzuasten oder abzubrechen oder das Abbrechen von Zweigen zu beschädigen,			Siehe Verbot Nr. 18 unter 2.1.0 und Siehe Verbot Nr. 15 unter 2.2.0	
	22. den Waldsaum und/oder Mantel zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu beseitigen.			Siehe Verbot Nr. 18 unter 2.1.0 und Siehe Verbot Nr. 15 unter 2.2.0	
	23. Bäume und Gehölze durch Veränderung des Grundwasserspiegels oder des Wasserhaushaltes zu schädigen oder zu beeinträchtigen,			Siehe Verbot Nr. 16 unter 2.1.0 und Siehe Verbot Nr. 14 unter 2.2.0	
	- II. geschützte Landschaftsbestandteile wie Gewässer, Feuchtgebiete und dgl.:				
	24. alle Maßnahmen, die dazu führen, die Standortgrundlagen oder die Standortbedingungen zu verändern,			Siehe Verbot Nr. 2 unter 2.1.0 und Siehe Allgemeines Verbot unter 2.2.0	
	25. zu lagern, Feuer zu machen und Hände frei laufen zu lassen,			Siehe Verbot Nr. 47 und 50 unter 2.1.0 und Siehe Verbot Nr. 33 und 36 unter 2.2.0	
	26. das Gewässer zu befahren, darin zu baden oder zu tauchen,			Siehe Verbot Nr. 46 unter 2.1.0 und Siehe Verbot Nr. 30 unter 2.2.0	
	27. Fahrzeuge zu waschen,			Siehe Verbot Nr. 6 unter 2.1.0 und Siehe Verbot Nr. 4 unter 2.2.0	
	28. die Fischerei auszuüben,				
	29. Düngemittel anzuwenden und zu lagern sowie Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden,			Siehe Verbot Nr. 10, 11 und 18 unter 2.1.0 und Siehe Verbot Nr. 8, 9 und 15 unter 2.2.0	
	30. Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen,			Siehe Verbot Nr. 16 unter 2.1.0 und Siehe Verbot Nr. 14 unter 2.2.0	
	31. Gewässer- und Ufervegetation zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu beseitigen,			Siehe Verbot Nr. 16 unter 2.1.0 und Siehe Verbot Nr. 14 unter 2.2.0	
	32. Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen und Tiere einzubringen,			Siehe Verbot Nr. 21 unter 2.1.0 und Siehe Verbot Nr. 18 unter 2.2.0	
	- III. geschützte Landschaftsbestandteile wie Böschungen, Hohlwege, Dämme und sonstige geologische, morphologische oder kulturhistorische bedeutsame Elemente; Gras-, Kräuter- und Staudenfluren und dgl.:				

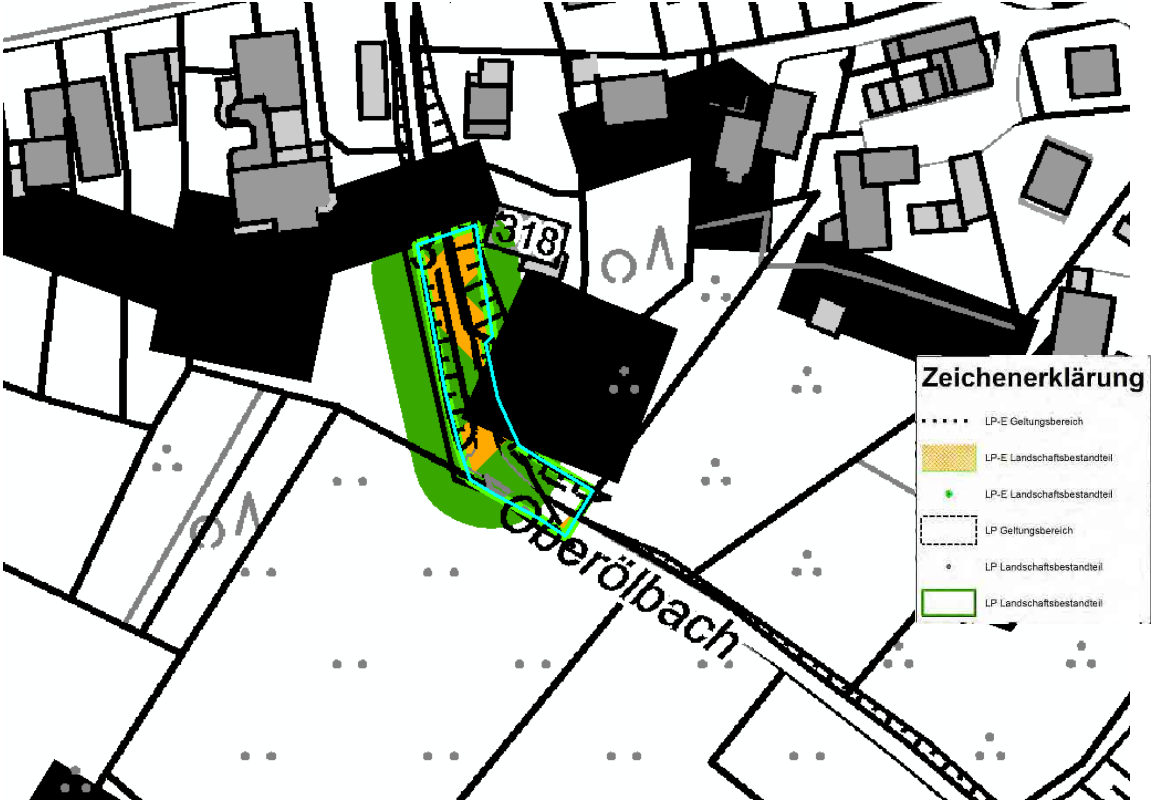
	33.alle Maßnahmen, die dazu führen, die Standortgrundlagen oder die Standort Bedingungen zu verändern,			Siehe Verbot Nr. 2 unter 2.1.0 und Siehe Allgemeines Verbot unter 2.2.0	
	34.zu lagern und Feuer zu machen,			Siehe Verbot Nr. 47 unter 2.1.0 und Siehe Verbot Nr. 33 unter 2.2.0	
	35.Düngemittel zu lagern, anzuwenden sowie Silagemieten anzulegen,			Siehe Verbot Nr. 10, 11 und 18 unter 2.1.0 und Siehe Verbot Nr. 8, 9 und 15 unter 2.2.0	
	36.Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen.			Siehe Verbot Nr. 21 unter 2.1.0 und Siehe Verbot Nr. 18 unter 2.2.0	
	In bestimmten Gebieten erstreckt sich der Schutz auf den gesamten Bestand an Landschaftsbestandteilen wie Wäldchen, Einzelbäume, Baumgruppen, Obstbäume, Hecken, Gewässer, Böschungen. (Ziffern 2.4-5, 2.4-19 und 2.4-27)				
	Unberührt bleiben:				
	1. im Rahmen des Landschaftsplans festgesetzte bzw. von der unteren Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Maßnahme zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung eines besonders geschützten Teiles von Natur und Landschaft,			Siehe Unberührtheitsklausel Nr. 12 unter 2.1.0 und Siehe Unberührtheitsklausel Nr. 13 unter 2.2.0	
	2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; sie sind der unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen,	Hierzu zählt auch die Sicherung und betriebstechnische Überwachung der bestehenden Anlagen.		Siehe Unberührtheitsklausel Nr. 9 unter 2.1.0 und Siehe Unberührtheitsklausel Nr. 10 unter 2.2.0	
	3. die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplans rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit sie dem Schutzzweck, den näheren Bestimmungen oder anderen Festsetzungen dieses Landschaftsplans nicht entgegenstehen.			Siehe Unberührtheitsklausel Nr. 4 unter 2.1.0 und Siehe Unberührtheitsklausel Nr. 5 unter 2.2.0	
	Geboten ist:			ALLGEMEINE GEBOTE	
	Abhängige, unheilbare geschädigte oder entfernte geschützte Landschaftsbestandteile – nach Möglichkeit am selben Ort – zu ersetzen,	Da bei den genannten Maßnahmen die Interessen des Natur- und Artenschutzes berührt werden, ist eine Beteiligung der unteren Landschaftsbehörde erforderlich.			
	Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Benehmen mit der Landschaftsbehörde festzulegen.			Siehe Unberührtheitsklausel Nr. 13 unter 2.1.0 und Siehe Unberührtheitsklausel Nr. 14 unter 2.2.0	
				1. Bei der Neuanlage und Nachpflanzung von Streuobstwiesen sind lokale Obstsorten und Hochstämme zu verwenden.	Die Sorten können der Liste im Anhang entnommen werden.
	Für jeden einzelnen festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteil sind die zusätzlich geltende(n) Verbotgruppe(n), I., II. und/oder III. aufgeführt.				
	Die zusätzlichen Verbote der <u>Gruppe I</u> gelten für die Festsetzung 2.4-2 bis 2.4-8, 2.4-10 bis -14 und 2.4-24.				

	Für die Festsetzungen 2.4-9, -15, -18, -21, -25, -27 und 2.4-30 gelten die zusätzlichen Verbote der <u>Gruppe II</u> .			
	Für die Festsetzungen 2.4-1, 2.4-16, -19, -29 und -31 gelten die zusätzlichen Verbote der <u>Gruppe I und III</u> .			
	Für die Festsetzungen 2.4-20, -22 und -23 gelten die zusätzlichen Verbote der <u>Gruppe III</u> .			
	Für die Festsetzung 2.4-26 gelten die zusätzlichen Verbote der <u>Gruppen II und III</u> .			
			REGELUNGEN ZUR UNBERÜHRTHEIT (UNBERÜHRTHEITSKLAUSEL):	
			Auf die entsprechenden Festsetzungen unter 2.1.0 und 2.2.0 wird verwiesen.	

2.4.1 Hohlweg
2.4.1 Hohlweg



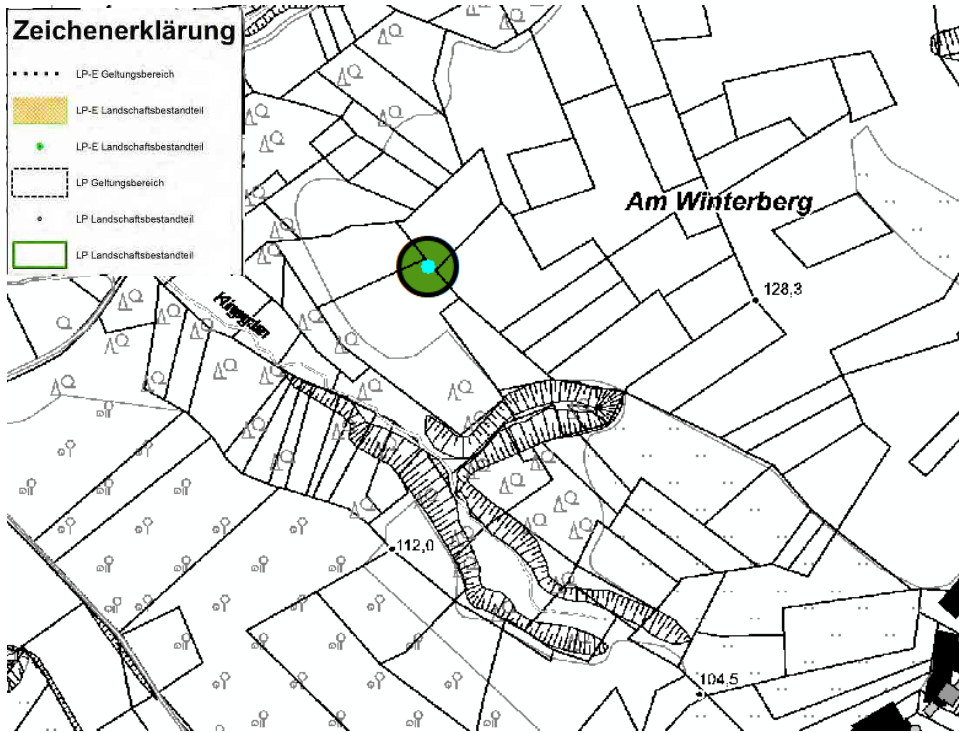
2.4-7 LB „Hohlweg“
2.4-7 LB „HOHLWEG“



Af 2.4.1	Hohlweg	Verbindungen zwischen der Burscheider Straße und der Teichanlage im Ölbachtal.	Ah	2.4-7 LB „HOHLWEG“	
	Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist geboten:..			Flächengröße: 0,06 ha	Anzahl der Teilflächen: 1
				Schutzgegenstand: Kulturhistorisch wertvoller Hohlweg	Verbindungen zwischen der Burscheider Straße und der Teichanlage im Ölbachtal.

	- die Pflegemaßnahmen vorzunehmen	Festgesetzt unter der Ziffer 5.5-1		Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Nr. 1, 2 und Nr. 4 BNatSchG insbesondere	
				zur Erhaltung eines kulturhistorisch wertvollen Landschaftselements.	

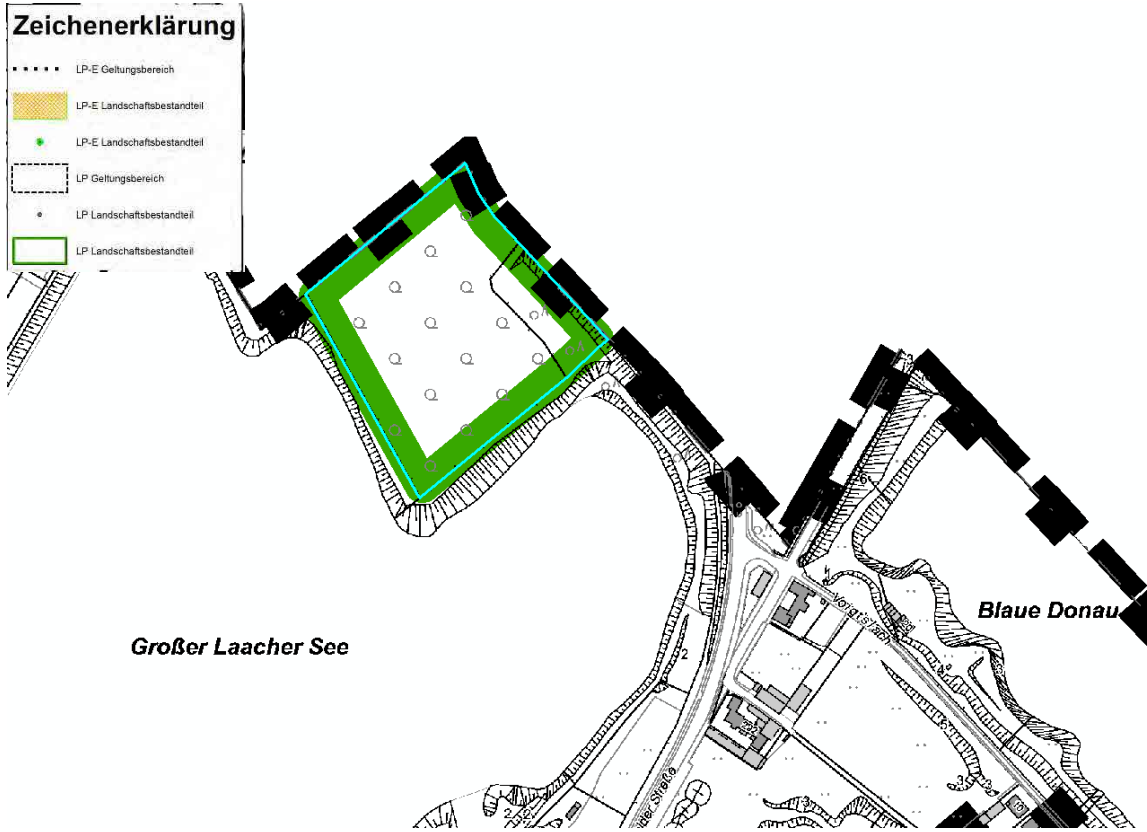
2.4.2 Stieleiche
2.4.2 Stieleiche



Bf 2.4- 2	1 Stieleiche	auf einer Böschung westlich von Hüscheid		Siehe 2.1-10 NSG Obere Wupper und Wupperhang	
-----------------	--------------	--	--	--	--

2.4.3 Laubwäldchen

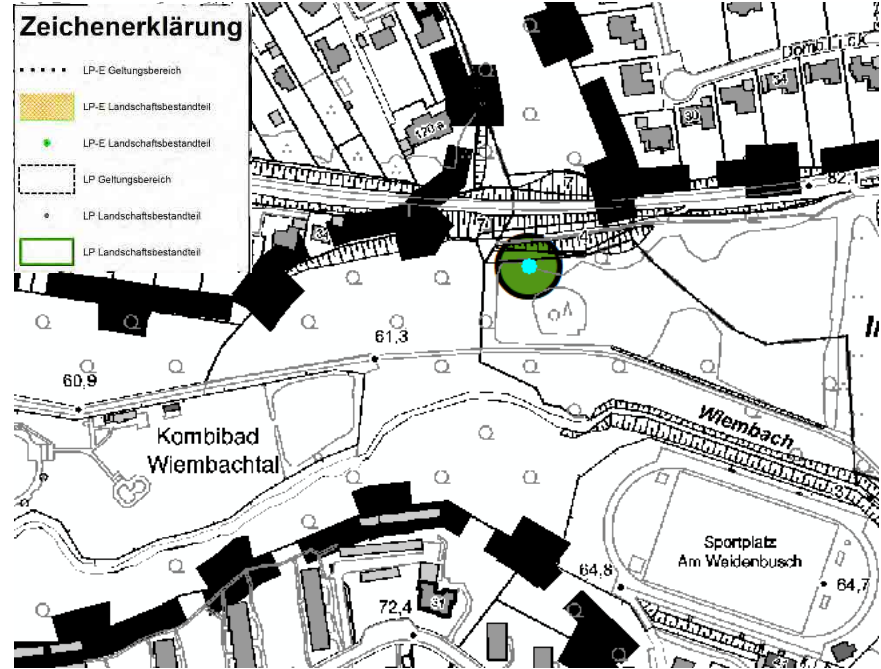
2.4.3 Laubwäldchen



Bb 2.4- 3	Laubwäldchen	in der Niederterasse südlich von Schloß Laach		Siehe 2.2-1 LSG Hitdorfer Feldflur und Seen- landschaft	
	Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwe- ckes ist zusätzlich verboten:				
	- Kahlschläge zu betreiben,				
	- Wiederaufforstung mit anderen als bodenstän- digen Gehölzen vorzunehmen.				
	Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwe- ckes ist geboten:				
	- eine ausschließlich einzelstammweise Ent- nahme der Laubholzbestände vorzunehmen	festgesetzt unter der Ziffer 4.5 – 10			

2.4.4 Stieleiche

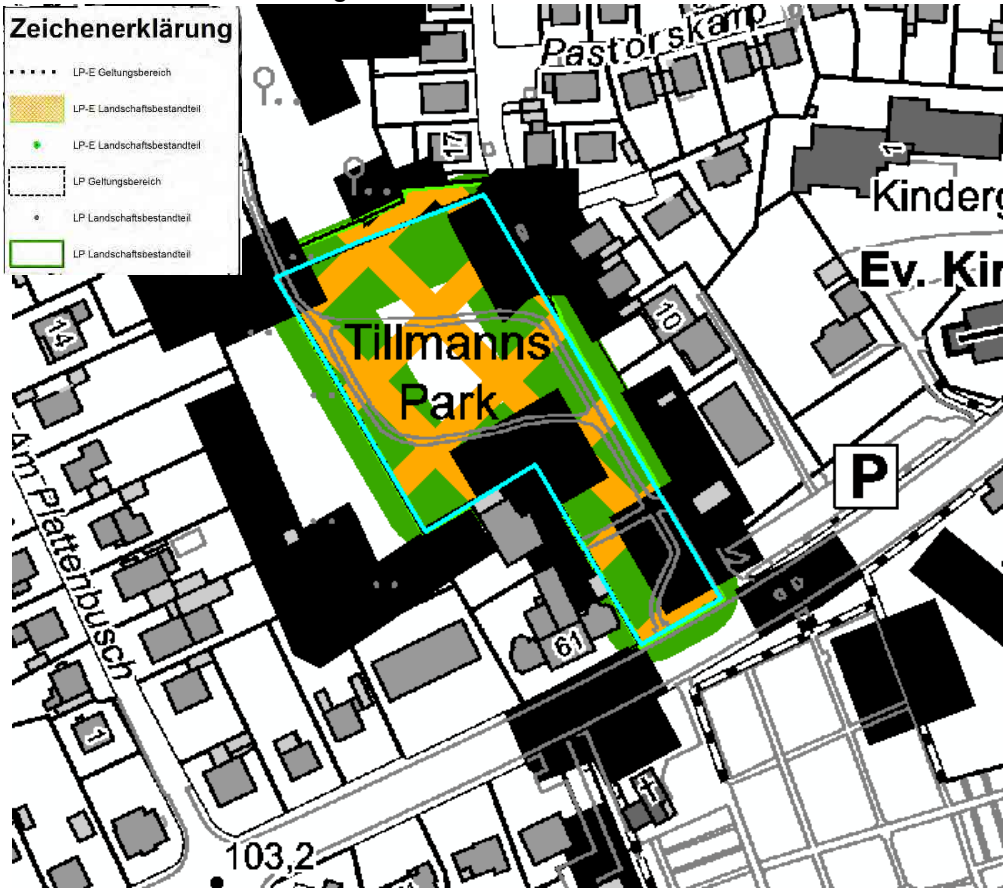
2.4.4 Stieleiche



Be 2.4- 4	1 Stieleiche	im Wiehbachtal nordöstlich des Strandbades		Siehe 2.1-12 NSG Ölbachtal und Wiembachtal	
-----------------	--------------	--	--	--	--

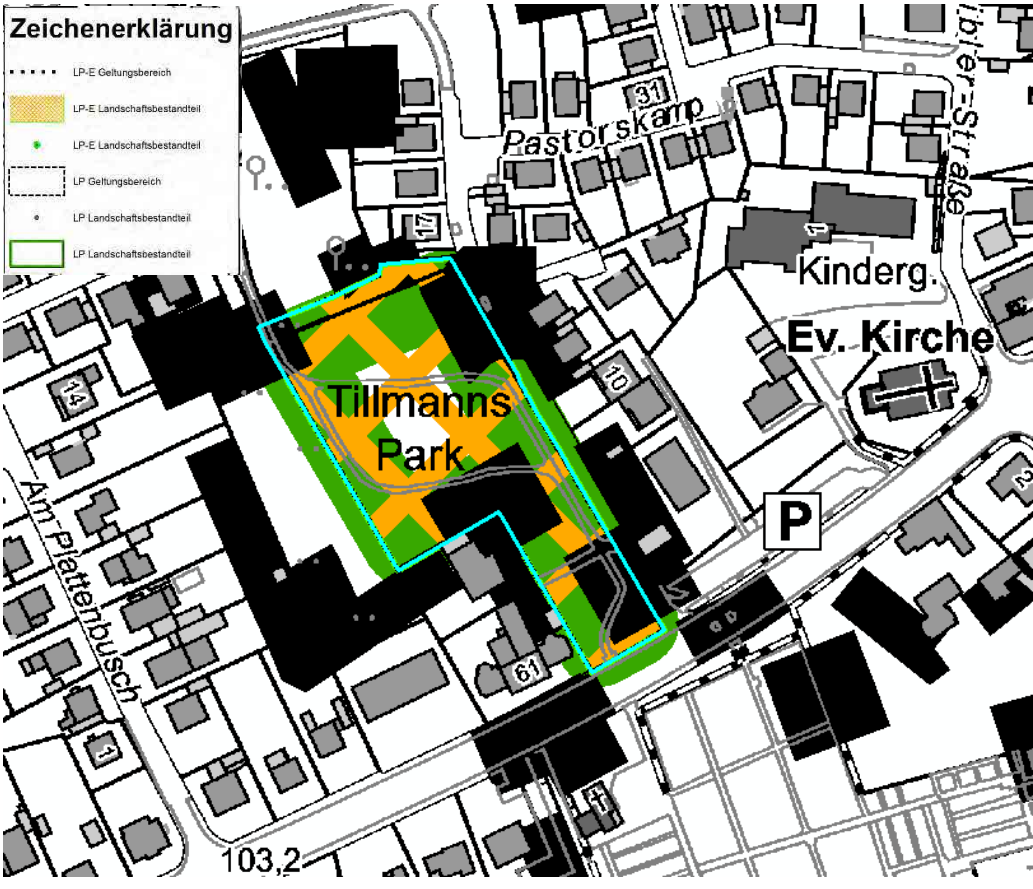
2.4.5 Garten mit hervorragendem Baumbestand

2.4.5 Garten mit hervorragendem Baumbestand



2.4-6 LB „Park mit hervorragendem Baumbestand“

2.4-6 LB „PARK MIT HERVORRAGENDEM BAUMBESTAND“



Bf 2.4- 5	Garten mit hervorragendem Baumbestand	an der Burscheider Straße in Höhe des Friedhofs Einzelne Bäume sind als Naturdenkmale unter den Ziffern 2.3-9 bis -13 festgesetzt.	Bg	2.4-6 LB „PARK MIT HERVORRAGENDEM BAUMBESTAND“	
				Flächengröße: 0,67 ha	Anzahl der Teilflächen: 1
				Schutzgegenstand: Garten mit Altbaumbestand Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbe- standteil erfolgt gemäß § 29 Nr. 1, 2 und Nr. 4 BNatSchG insbesondere	Tillmanns-Park an der Burscheider Straße in Höhe des Friedhofs mit mehreren als ND ge- schützten Alt-Bäumen.
				zur Erhaltung einer „Altbauminsel“ im stark be- siedelten Bereich,	
				als Biotopverbundelement,	
				als Lebensraum für Arten des Siedlungsberei- ches.	

2.4.6 Hainbuchen

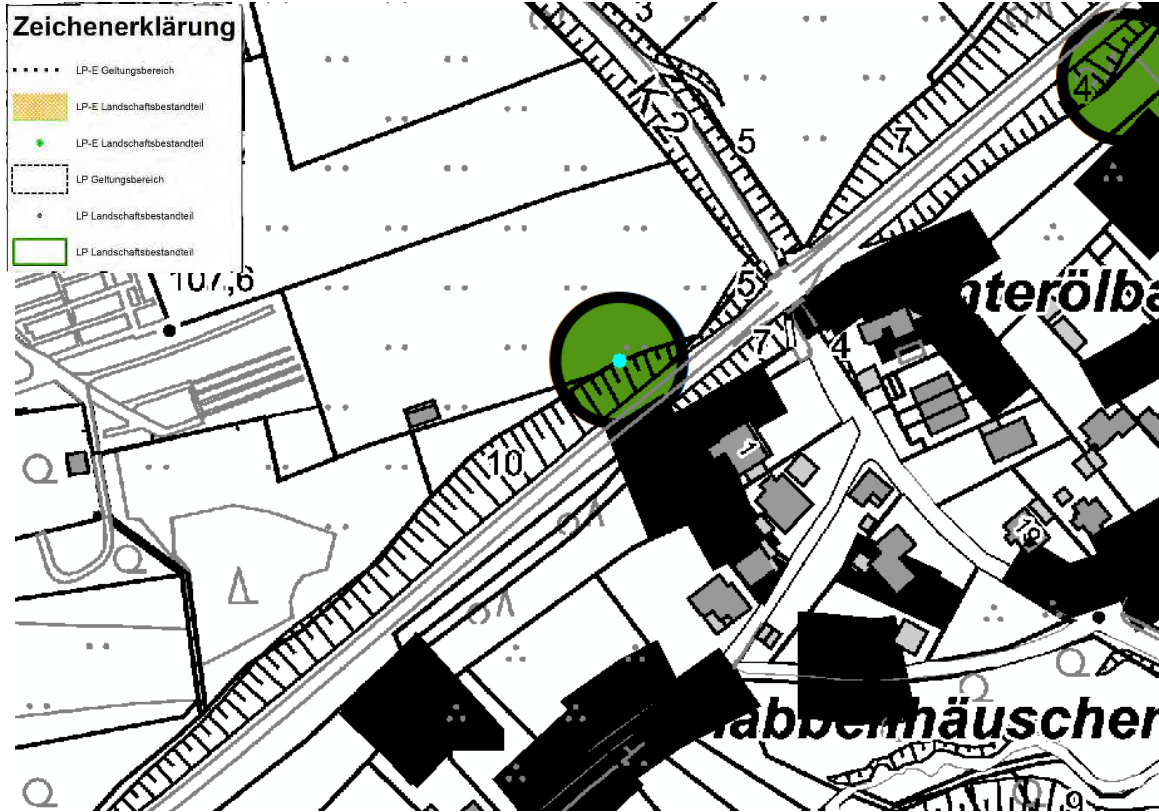
2.4. 6 Hainbuchen



Bf 2.4-6	2 Hainbuchen	auf einer Grundstücksgrenze nördlich von Unterölbach	Siehe 2.2-6 LSG Ölbachtal und Wiembachtal	
-------------	--------------	--	---	--

2.4.7 Stieleiche

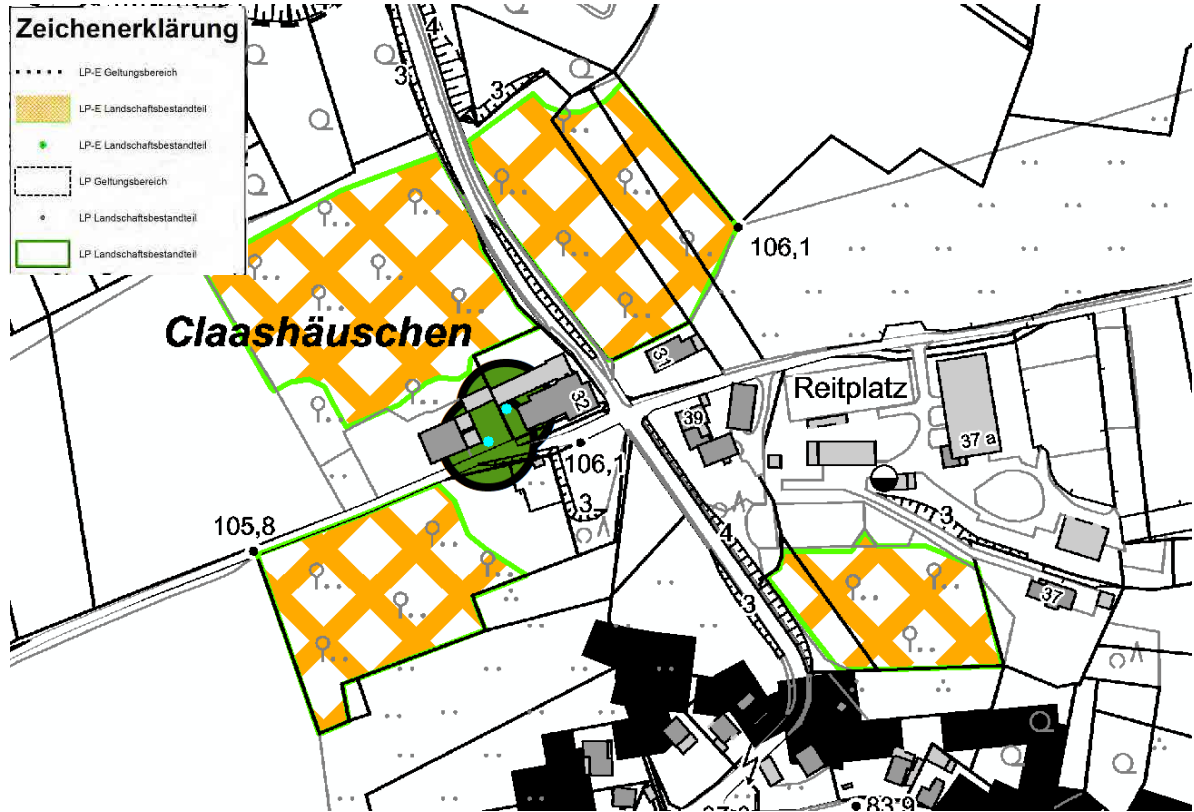
2.4.7 Stieleiche



Bf 2.4- 7	1 Stieleiche	auf der Oberkante es Bahndammes westlich von Unterölbach		Siehe 2.2-6 LSG Ölbachtal und Wiembachtal	
-----------------	--------------	---	--	---	--

2.4.8 Walnussbäume

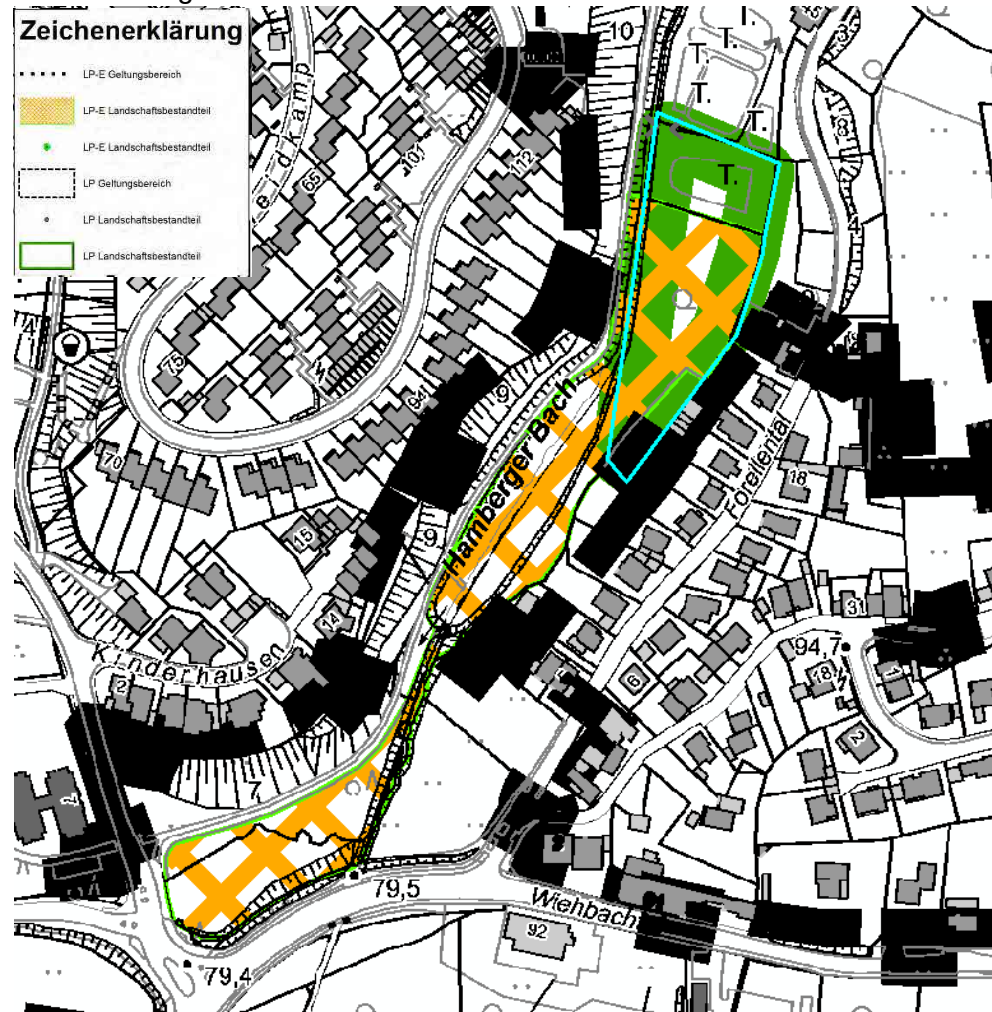
2.4.8 Walnussbäume



Bf 2.4- 8	2 Walnussbäume	bei Klaashäuschen nördlich von Biesenbach		Siehe 2.2-6 LSG Ölbachtal und Wiembachtal	
-----------------	----------------	---	--	---	--

2.4.9 Feuchtgebiete

2.4.9 Feuchtgebiete



2.4-10 LB „Feuchtwald Hamberger Bach“



Bg 2.4- 9	Feuchtgebiet	im Hamberger Bachtal bei Klief	Bh, Bi	2.4-10 LB „FEUCHTWALD HAMBERGER BACH“	
				Flächengröße: 1,18 ha Schutzgegenstand: Auwald mit naturnahem Bachlauf Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Nr. 1, 2 und Nr. 4 BNatSchG insbesondere	Anzahl der Teilflächen: 1 Diese Fläche umfasst ein Schwarzerlen-Kleingehölz mit Auwaldcharakter sowie einen bedingt naturnahen Abschnitt des Hamberger Bachs oberhalb von Lützenkirchen. Die Fläche ist im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdiges Biotop - BK-LEV-00013 „Unterlauf mit Mündung des Hamberger Bachtals“ erfasst.
				zur Erhaltung und Entwicklung von landesweit vom Rückgang betroffenen, für den Naturraum charakteristischen Biotoptypen: - Erlen-Auenwald,	

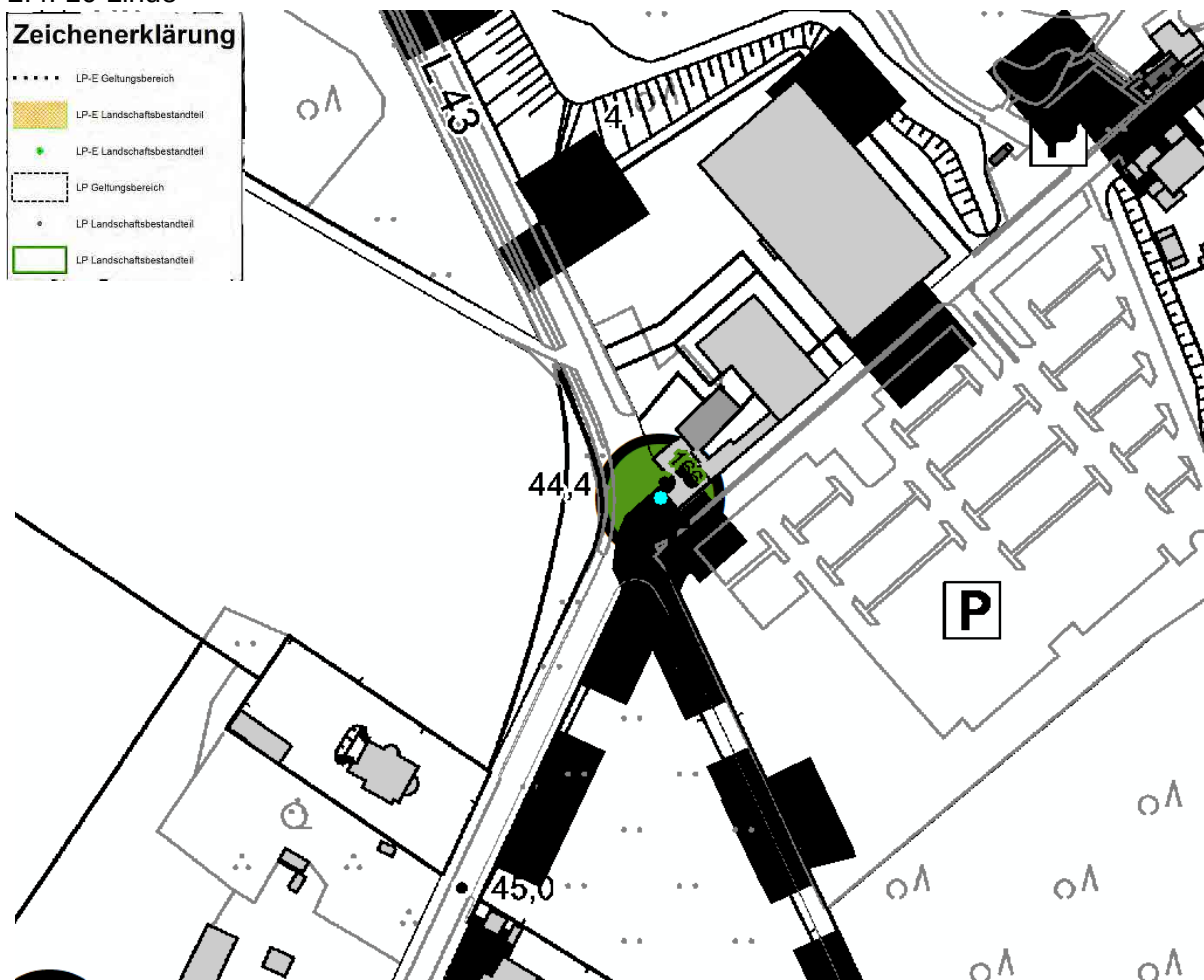
	zum Schutz und zur Entwicklung der folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW:
	- naturnahes Fließgewässer,
	zur Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen, unverbauten Bachtalabschnittes als Lebensraum von gefährdeten Tier- und Pflanzenarten und als wichtiges Biotopverbundelement.

2.4.10 Linde

2.4. 10 Linde

Zeichenerklärung

- LP-E Geltungsbereich
- LP-E Landschaftsbestandteil
- LP-E Landschaftsbestandteil
- LP Geltungsbereich
- LP Landschaftsbestandteil
- LP Landschaftsbestandteil



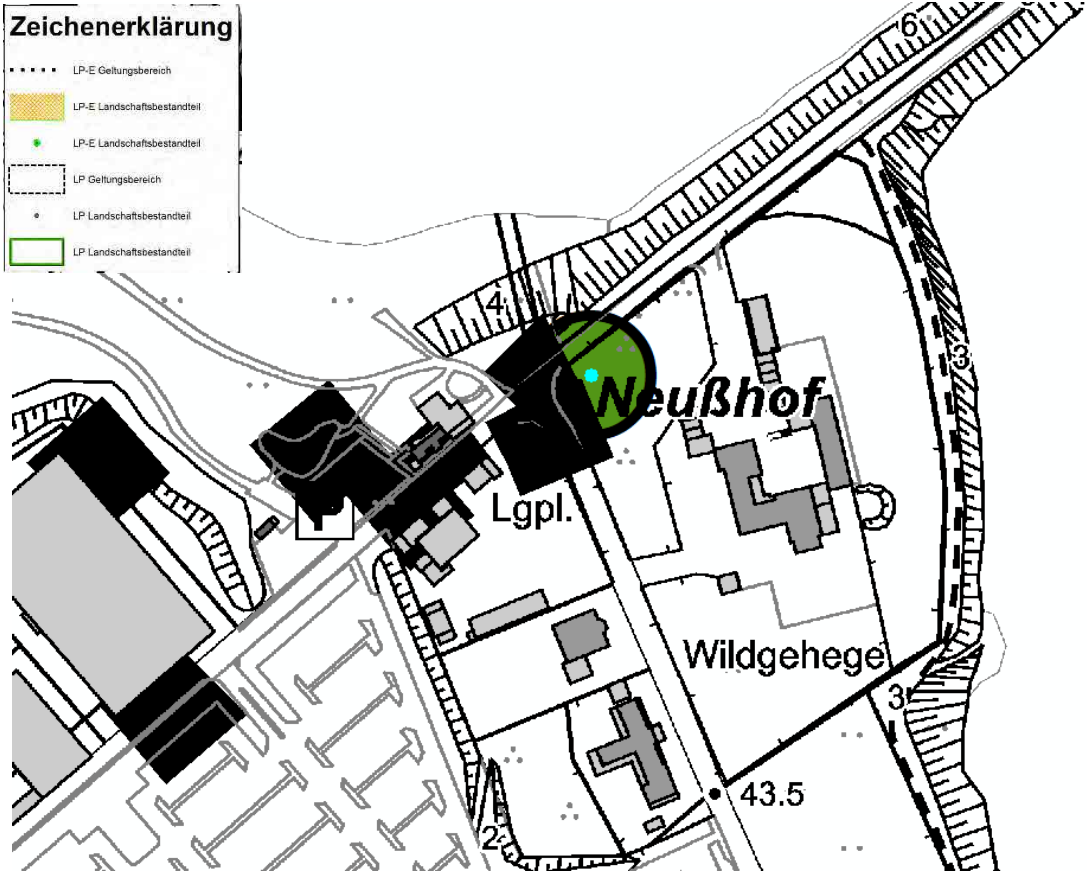
Cb
2.4- 1 Linde
10

an der Langenfelder Straße

0

2.4.11 Linde

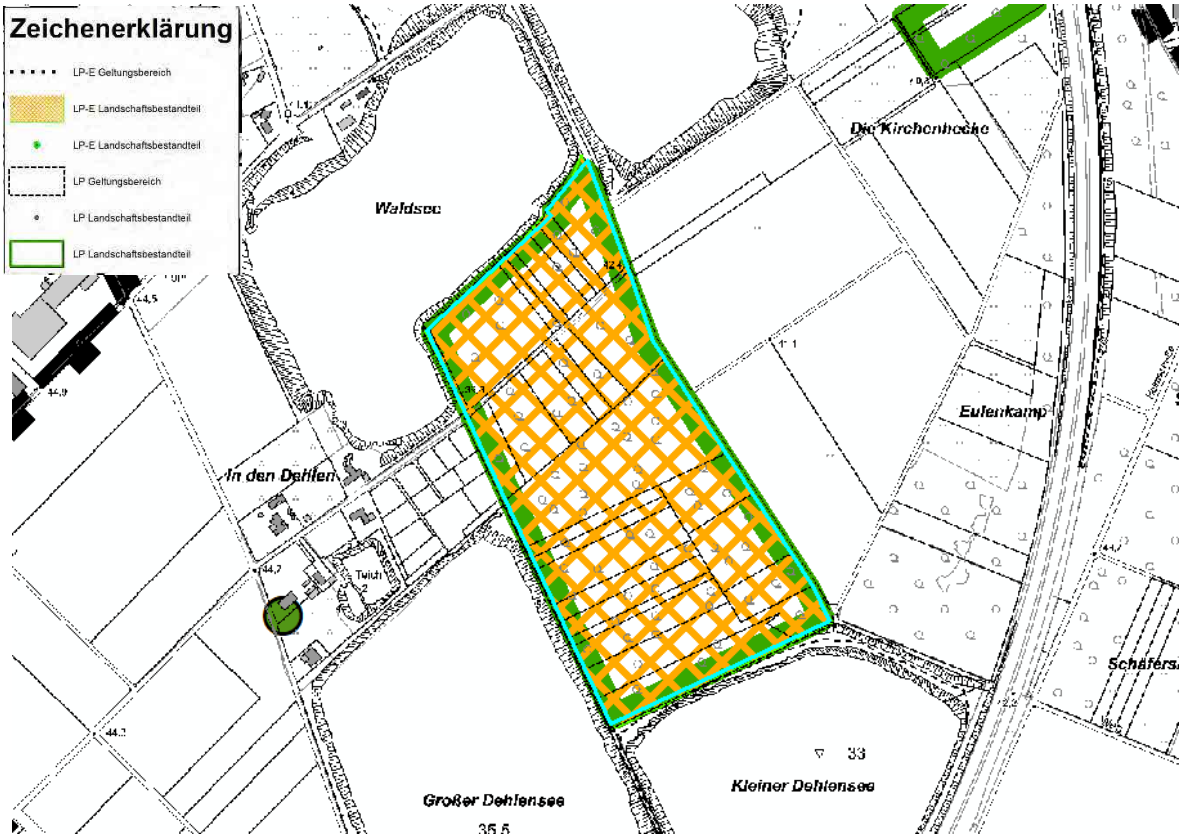
2.4.11 Linde



Cb 2.4- 1 Linde 11 Nördlich des Altenhofs, nordöstlich von Hitdorf	0
--	--------------

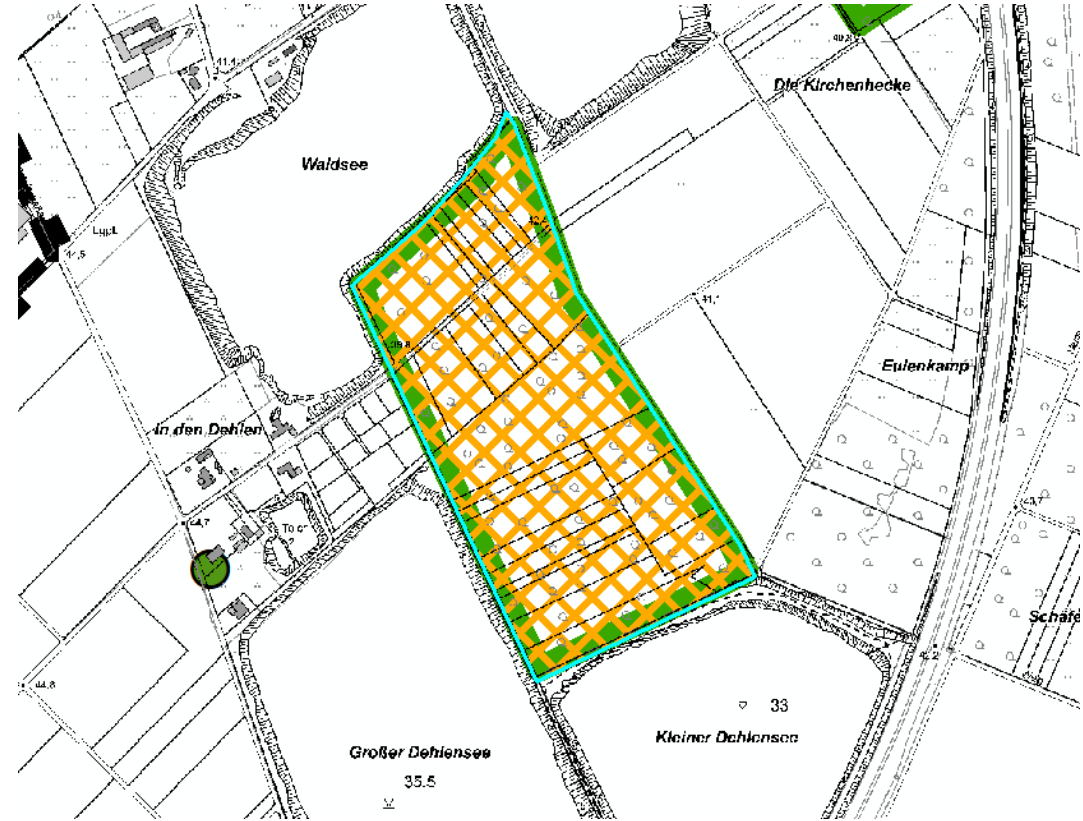
2.4.12 Laubwald

2.4.12 Laubwald



2.4-2 LB „Laubwaldrest am Dehlensee“

2.4.2 Laubwaldrest am Dehlensee

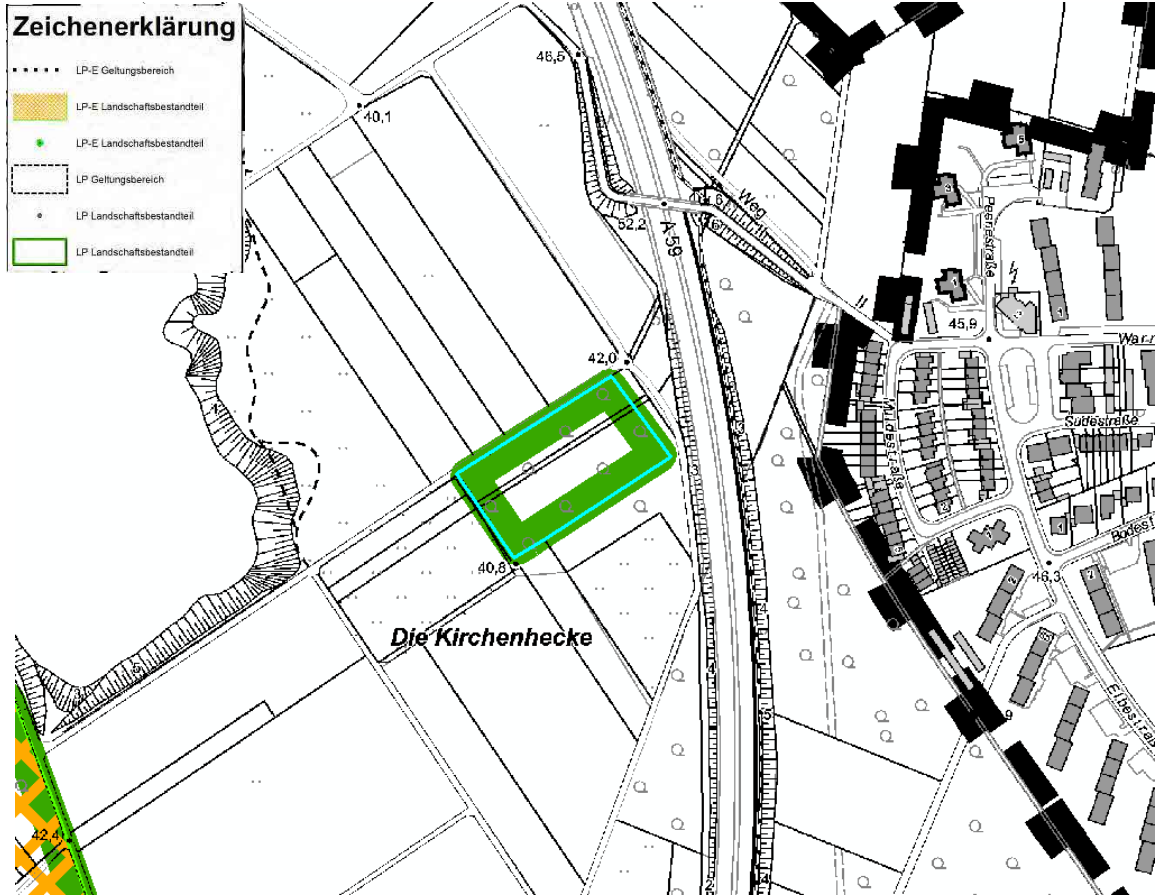


Cb 2.4- 12 Laubwald „In den Dehlen“	Bc, Cc Flächengröße: 11,07 ha Anzahl der Teilflächen: 1
Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist zusätzlich verboten: - Kahlschläge zu betreiben, - Wiederaufforstungen mit anderen als bodenständigen Gehölzen vorzunehmen	Schutzgegenstand: Strukturreiche Laubwaldinsel mit Altbaumanteil Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Nr. 1, 2 und Nr. 4 BNatSchG insbesondere Größerer Laubwaldrest in der Rhein-Niederterrasse in Nordwest-Leverkusen. Junger Bergahornmischbestand wechselt mit jungem Hainbuchenmischbestand ab. Nur in der Nordostecke befindet sich ein Rotbuchenwald. Starkes Baumholz vornehmlich aus Rotbuche, gelegentlich aus Stiel-Eiche ist auf der gesamten Fläche eingestreut. Der lichtdurchlässige Bestand sorgt für Strukturvielfalt und lässt stellenweise üppige Krautschicht mit Frühjahrsgeophyten zu. Die Fläche ist im Biotopkataster als - BK-4907-0063 – „Laubwald in den Dehlen“ erfasst.
Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist geboten:..	zur Erhaltung und Entwicklung standorttypischer naturnaher Mischwälder mit starkem Baumholz,

Landschaftsplan 1987		Landschaftsplan-Entwurf Stand 10.10.2023
- eine gruppenweise Entnahme der Laubholzbestände vorzunehmen	festgesetzt unter der Ziffer 4.5-27	zur Erhaltung und Entwicklung eines Trittsteinbiotops im lokalen Biotopverbund.
- Tot- und Altholz in Einzelfällen zu belassen	festgesetzt unter der Ziffer 5.8-11	

2.4.13 Laubwäldchen

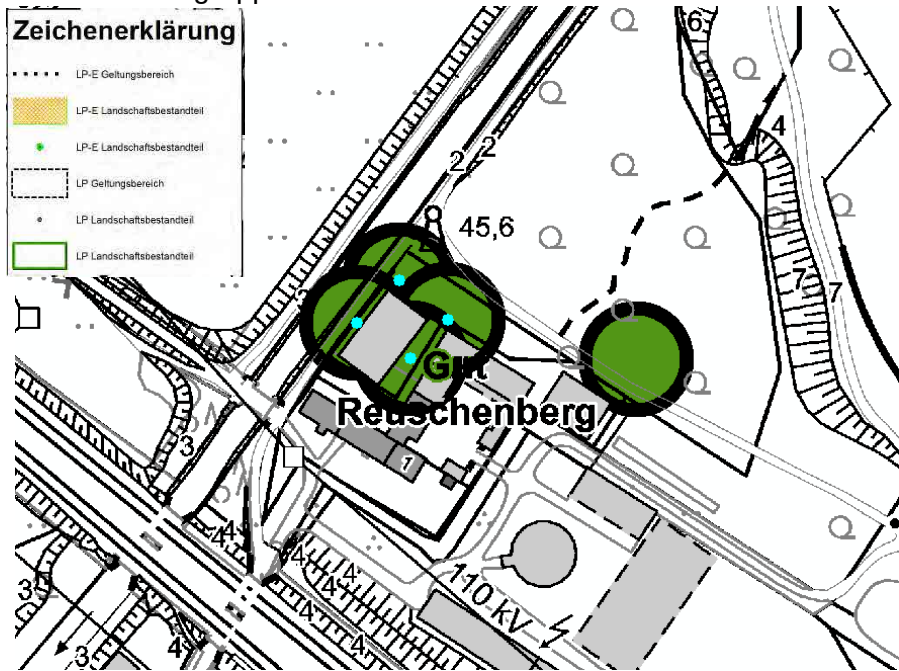
2.4. 13 Laubwäldchen



Cc 2.4- 13	Laubwäldchen	in der Niederterrasse westlich der A 59		Siehe 2.2-1 LSG Hitorfer Feldflur und Seenland- schaft	
	Zur Erleichterung und Erhaltung des Schutzzwe- ckes ist zusätzlich verboten: - Kahlschlag zu betreiben, - Wiederaufforstung mit anderen als bodenstän- digen Gehölzen vorzunehmen.				
	Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwe- ckes ist geboten:				
	- eine ausschließliche Einzelstammweise Ent- nahme der Laubholzbestände durchzuführen.	festgesetzt unter der Ziffer 4.5-28			

2.4.14 Lindengruppe

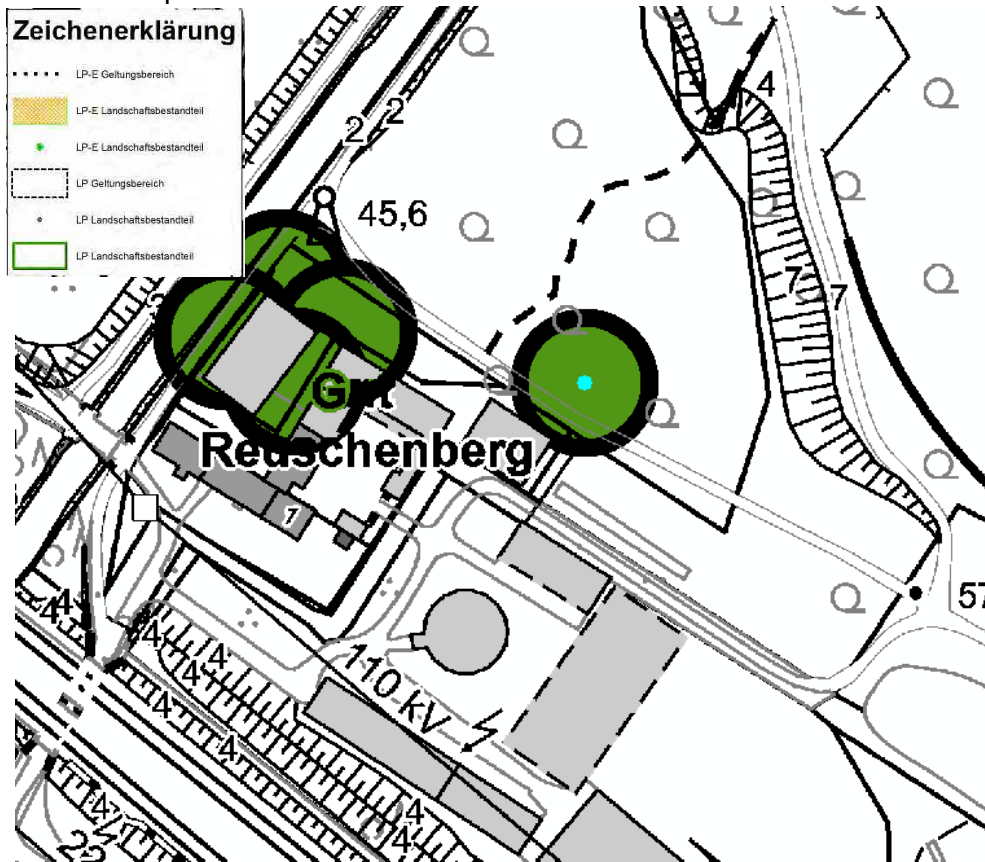
2.4. 14 Lindengruppe



Cd 2.4- 14	Lindengruppe	an der Westseite des Gutes Reuschenberg		Siehe 2.2-4 LSG Unteres Tal der Wupper	
------------------	--------------	---	--	--	--

2.4.15 Tümpel

2.4. 15 Tümpel



Cd 2.4- 15	Tümpel	bei Gut Reuschenberg		Siehe 2.1-6 NSG Pescher Busch	
------------------	--------	----------------------	--	-------------------------------	--